



**Einheitlicher Statistikdatensatz zur
Rentenzugangsstatisik nach § 6 RSVwV und zur
Rentenbestandsstatistik nach § 7 RSVwV aus den Konten der
Rentenversicherungsträger
ab dem Berichtsjahr 2014**

Stand: 11. März 2014

- Die ADV-Arbeitsgruppe hat in ihrer Sitzung 10/89 unter TOP 3 einen einheitlichen Datensatz für Rentenzugangsfälle, Rentenbestandsfälle und Rentenwegfälle festgelegt. Soweit Merkmale nur beim Rentenzugang oder beim Rentenwegfall zu beschicken sind, ist dies beim Feldnamen gekennzeichnet und wird außerdem in den Erläuterungen erwähnt.
- In ihrer Sitzung 3/90, TOP 10 hat die ADV-Arbeitsgruppe die Aufnahme von FRG-Merkmalen in den Datensatz beschlossen
- Einmalzahlungen, die nicht zu einer laufenden Rentenzahlung geführt haben, sind entsprechend der Festlegung der ADV-Arbeitsgruppe 5/90, TOP 15.1 weiterhin zu melden.
- In ihrer Sitzung 4/91, TOP 14 hat die ADV-Arbeitsgruppe die Felder 'Internum' und 'VSNR' eingefügt.
- In ihrer Sitzung 8/91, TOP 13 hat die ADV-Arbeitsgruppe die Ergänzung des Datensatzes hinsichtlich des RÜG festgelegt.
- In ihrer Sitzung 4/93, TOP 5 hat die ADV-Arbeitsgruppe die Ergänzung des Datensatzes hinsichtlich der Regelungen des Rü-ErgG und des EWR-Abkommens festgelegt.
- In ihrer Sitzung 4/96, TOP 14 hat die ADV-Arbeitsgruppe die Ergänzung des Datensatzes bezüglich des WFG festgelegt und entschieden, den geänderten Satzaufbau bereits für Meldungen zu 1996 zu verwenden.
- In ihren Sitzungen 6/98, TOP 6; 2/99, TOP 4 und 3/99, TOP 6 hat die ADV-Arbeitsgruppe die Einfügung des Jahrhunderts in alle Datumsfelder, die Umstellung von DM auf Euro, die Einführung des „ICD 10“ sowie weitere Ergänzungen zum **BEJA 2000** beschlossen.
- In ihren Sitzungen 2/2000, TOP 3; 4/2000, TOP 13 und 5/2000, TOP 6 hat die ADV-Arbeitsgruppe die Einführung des Tätigkeitsschlüssels aus den DEÜV-Meldungen sowie weitere Ergänzungen unter Berücksichtigung des Gesetzentwurfes zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit für das **BEJA 2001** beschlossen.
- In ihrer Sitzung 3/2001, TOP 9 hat die ADV-Arbeitsgruppe Ergänzungen unter Berücksichtigung des Altersvermögensergänzungsgesetzes für das **BEJA 2002** beschlossen.
- In ihrer Sitzung 3/2003, TOP 11 hat die ADV-Arbeitsgruppe Ergänzungen unter Berücksichtigung des ersten und zweiten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt für das **BEJA 2004** beschlossen.
- In ihrer Sitzung 4/2003, TOP 13 hat die ADV-Arbeitsgruppe die Einführung der neuen Version ICD-10 GM Version 2004 beschlossen.
- In ihrer Sitzung 2/2004, TOP 14 hat die ADV-Arbeitsgruppe die redaktionelle Anpassung der Merkmale „ATPE, BYVAPE und BYZSBTPE“ beschlossen.
- In ihrer Sitzung 5/2004, TOP 11 hat die ADV-Arbeitsgruppe Ergänzungen unter Berücksichtigung des RV-Nachhaltigkeitgesetzes für das **BEJA 2005** beschlossen.
- In ihrer Sitzung 6/2004, TOP 9 hat die ADV-Arbeitsgruppe Ergänzungen im Merkmal „SOFAPE“ unter Berücksichtigung des Kinder-Berücksichtigungsgesetzes für das **BEJA 2005** beschlossen.



- In ihrer Sitzung 8/2004, TOP 18 hat die ADV-Arbeitsgruppe die Einführung des Merkmals „BTZQBYSZ“ unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Anpassung der Finanzierung von Zahnersatz für das **BEJA 2005** beschlossen. Ferner wurden Ergänzungen in den Merkmalen „VSGR, VSZW1, VSZW2, VSZW3“ sowie der Wegfall des Merkmals „BTRTKV“ beschlossen.
- In ihrer Sitzung 5/2005, TOP 18 hat die ADV-Arbeitsgruppe die Einführung neuer Merkmale zu den einzelnen Einkommensarten, Einkommensbeträgen, Versicherungsverhältnissen sowie die neuen Merkmale „PFMO“, „ZTPTEH“ und „LBPA“ unter Berücksichtigung der Vorschläge und Empfehlungen der Projektgruppe „Qualitätssicherung der Verbandsstatistiken“ und der Projektgruppe „Versicherten- und Rentenstatistiken“ ab **BEJA 2006** beschlossen. Außerdem wurden Änderungen in den Merkmalen „ZLNR“, „FMSD“, „BFKL“, „SOFALAT“, „EKAH“, „MSVOBE“ und „JVx“ festgelegt.
- In ihrer Sitzung 9/2006, TOP 5 hat die KART das Merkmal „ZUDT“ ab **BEJA 2006** neu eingefügt.
- In ihrer Sitzung 3/2007, TOP 9 hat die KART das Merkmal „FANGMM“ ab **BEJA 2007** neu eingefügt und die Merkmale „FMSD“, „EYEKSO“ und „EYEKSOBA“ angepasst.
- In ihrer Sitzung 2/2008, TOP 5 hat die KART ab dem **BEJA 2008** die Merkmale „ELGL“ und „ELGLBT“ neu eingefügt und die Merkmale „BTKIZU“ und „KIZL“ gestrichen. Des Weiteren wurden Änderungen in den Merkmalen „RTEK“, „EYEKSV“, „VTLD SOFA“, „OEGPT“, „FRGLD“, „DG“, „DGSELO“, „DGSX“, „PSEGPT“, „AUAZNL“ und „AJAZNL“ festgelegt.
- In ihrer Sitzung 6/2008, TOP 8 hat die KART ab dem **BEJA 2009** die Merkmale „BYRTKV“ und „BTZQBYSZ“ redaktionell an das GKV-WSG angepasst.
- In ihrer Sitzung 8/2008, TOP 11 hat die KART ab dem **BEJA 2009** das Merkmal „VSDNJAX“ redaktionell an das EinsatzWVG angepasst. Des Weiteren wurden Änderungen in den Merkmalen „VSALJAX“, „DG“, „DGSELO“ und „DGSX“ festgelegt.
- In ihren Sitzungen 2/2009, TOP 10.6 und 3/2009, TOP 6 hat die AGVSRTSY das Merkmal „ZRBGMM“ ab **BEJA 2009** neu eingefügt
- In ihrer Sitzung 1/2010, TOP 3 und TOP 6 hat die AGVSRTSY ab dem **BEJA 2010** die Merkmale „PSY“, „PSYAT“, „APBT33“ und „APBT35“ neu eingefügt. Des Weiteren wurden Änderungen in den Merkmalen „ZLNR“, „VSNR“, „RTBT“, „DG“, „DGSELO“, „DGSX“, „JVx“, „VSBAX“ und „EGPTWTGH“ festgelegt.
- In ihrer Sitzung 1/2011, TOP 3 hat die AGVSRTSY ab dem **BEJA 2012** die Merkmale „WZMO“, „SAGBT“, „EHBYSAG“ sowie „MMSAG“ neu eingefügt. Des Weiteren wurden Änderungen in den Merkmalen „MEGD“, „TTSC“, „LEAT“, „RTBT“, „HVB“T“, „OKNAUFZS“, „BYRTKV“, „VTLD NTSC“, „VTLD SOFA“, „ATVT“, „MMATVT“, „VTMOFH“, „DG“, „VSALJAX“, „AJAZ“, „SCHULAZSO“ und „MO36SO“ festgelegt.
- In ihrer Sitzung 2/2011, TOP 6 hat die AGVSRTSY ab dem **BEJA 2012** das Merkmal „OKNAUFZS“ gestrichen und das Merkmal „MMSAG“ angepasst.
- In ihrer Sitzung 1/2012, TOP 3 hat die AGVSRTSY ab dem **BEJA 2012** das Merkmal „EGPTAUWV“ neu eingefügt. Des Weiteren wurden redaktionelle Änderungen in den Merkmalen „VSSSJAX“, „BZEGPT“ und „SUEGPT“ festgelegt.
- In ihrer Sitzung 1/2012, TOP 4 hat die AGVSRTSY ab dem **BEJA 2012** festgelegt, für den Rentenbestand im Merkmal „Res.Int“ auf den Stellen 2266-2272 die SHARE Projekt-ID einzutragen.
- In ihrer Sitzung 1/2013, TOP 4 hat die AGVSRTSY ab dem **BEJA 2013** die Merkmale „VSLEJAX“, „VTLD SOFA“, „BYET1“, „JVx“, „VSGIJAX“, „VSGIPHJAX“, „LZEGPT“ und „SUEGPT“ redaktionell an die Gesetze zur Änderung des Transplantationsgesetzes, zur Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie der EU sowie zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung angepasst. Des Weiteren wurden Änderungen im Merkmal „MEGD“ festgelegt.



- In ihrer Sitzung 2/2013, TOP 3 hat die AGVSRTSY ab dem **BEJA 2014** die Merkmale „EYEKRHGH“ und „VTLD SOFA“ redaktionell an die Gesetze über die Gewährung eines Altersgeldes für freiwillig aus dem Bundesdienst ausscheidende Beamte, Richter und Soldaten sowie zur Verbesserung der Rechte von international Schutzberechtigten und ausländischen Arbeitnehmern angepasst.
- In ihrer Sitzung 1/2014, TOP 3 hat die AGVSRTSY ab dem **BEJA 2014** die Merkmale „VGEPTM“ und „EGPTKEZ“ neu eingefügt. Des Weiteren wurden die Merkmale „AE“ und „AEWF“ erweitert sowie die Merkmale „GEBG“, „LEAT“, „VGEPTDX“, „BZEGPT“, „PSEGPT“, „KIMOBO“ und „DVKI“ redaktionell angepasst.

Der Datensatz umfasst danach 2.300 Stellen und gliedert sich in folgende Kapitel:

Datentechnische Merkmale	4
Demographische Merkmale.....	8
Rentenart, -beginn, -wegfall und -beträge	12
Sondermerkmale bei Renten aus dem Beitrittsgebiet	21
Merkmale zur Pflege- und Krankenversicherung	23
Merkmale für Renten wegen Todes	27
Sondertatbestände.....	35
Merkmale für Vertragsrenten.....	42
Merkmale zur Rehabilitation (nur für Zugangsfälle).....	46
Merkmale für Renten wegen Erwerbsminderung (außer AIMK nur für Zugangsfälle)	48
Merkmale zur Versicherung (nur für Zugangsfälle)	52
Werte zum Zugangsfaktor	63
Werte zur Gesamtleistungsbewertung	64
Werte aus der Rentenberechnung	67
Interne Merkmale.....	80



Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
Datentechnische Merkmale			
1 - 2	2	SK	1. Satzzeichen 90 = Rentenstatistik
3 - 4	2	BRNR	2. Bereichsnummer Bereichsnummer des berichtenden Versicherungsträgers.
5 - 8	4	JA	3. Berichtsjahr Berichtsjahr in der Form JJJJ. Rentenzugänge und Rentenwegfälle beziehen sich auf dieses Berichtsjahr, wobei Rentenzugänge mit aktuellem Rentenbeginn nach dem Berichtsjahr und Rentenwegfälle mit Wegfallsmonat nach November des Berichtsjahres erst im Folgejahr zu melden sind. Rentenbestandsfälle sind die Fälle, in denen einem Versicherten oder Hinterbliebenen für Dezember des Berichtsjahres eine Rente zustand (vgl. Schlüsselziffer "99" im Feld Meldegrund).
9 - 16	8	ZLNR	4. Zählnummer Das Merkmal enthält eine anonyme Zählnummer. Datensätze über Rentenzugänge und Rentenwegfälle eines Berichtsjahres zu einer Versicherungsnummer erhalten dieselbe Zählnummer. Die anonymen Zählnummern der Rentenbestandsfälle sind unabhängig von den Zählnummern der jeweiligen Fälle im Rentenzugang. Die Zählnummer entsteht beim Pseudonymisierungsvorgang aus der zufälligen physikalischen Lage des Datensatzes in der Datei des meldenden Versicherungsträgers. Sie wird spätestens bei Vergabe des „Pseudonym 2“ gelöscht.
17 - 56	40	PSY	4a. Pseudonym Das Merkmal enthält bei der Abgabe an die Deutsche Rentenversicherung Bund das mit dem gültigen Pseudonymisierungsschlüssel der Versicherungsträger aus der VSNR erzeugte „Pseudonym 1“. Daraus wird beim Statistischen Berichtswesen der Deutschen Rentenversicherung Bund mit dem hierfür vorgesehenen Pseudonymisierungsschlüssel das „Pseudonym 2“ erzeugt und an gleicher Stelle abgelegt. Die Ablage erfolgt in hexadezimaler Form.
57 - 59	3	PSYAT	4b. Pseudonymart Das Merkmal kennzeichnet in der ersten Stelle, ob es sich um ein „Pseudonym 1“ oder ein „Pseudonym 2“ handelt und in den weiteren Stellen, welche Schlüsselversion dem Pseudonym zugrunde liegt. 1 = Pseudonym 1 2 = Pseudonym 2
60 - 71	12	VSNR	5. Versicherungsnummer Das Merkmal enthält beim Versicherungsträger die Versicherungsnummer. Sie darf nicht zusammen mit einem Pseudonym im Datensatz enthalten sein. Vor der Übermittlung an den Geschäftsbereich 0500 der Deutschen Rentenversicherung Bund wird das Feld mit "Blank" belegt.
72 - 81	10	INTERN	6. Internum Zur freien Belegung beim Versicherungsträger.



Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
82 - 89	8	AQDT	7. Antragsdatum Das Merkmal enthält in der Form JJJJMMTT das Datum der rechtserheblichen Rentenantragsstellung. Bei einer Rentenfeststellung von Amts wegen oder bei einem aktuellen Rentenbeginn vor dem 1.1.2000 kann das Feld in jeder Stelle '0' enthalten.
90 - 97	8	BXDT	8. Bescheidsdatum Das Merkmal enthält in der Form JJJJMMTT das Datum der ersten Rentenbewilligung zu dieser Rentenleistung. Bei einem aktuellen Rentenbeginn vor dem 1.1.2000 kann das Feld in jeder Stelle '0' enthalten.
98 - 105	8	SYDT	9. Datum des Statistikdatensatzes Das Merkmal enthält in der Form JJJJMMTT das Datum, zu dem dieser Statistikdatensatz letztmalig vom Versicherungsträger verändert wurde. Dabei sind routinemäßige Änderungen im Rahmen der Rentenanpassung nicht zu berücksichtigen.
106	1	UMWTKZ	10. Umwertungskennzeichen In diesem Merkmal wird gekennzeichnet, ob die Rente nach den Vorschriften des RRG berechnet wurde oder ob es sich um eine umgewertete Rente handelt. Soweit nach dem 1.1.1992 noch Rentenzugänge nach altem Recht statistisch zu erfassen sind, werden diese ebenfalls mit Schlüsselziffer 1 oder 2 gekennzeichnet und wie Umwertungsfälle verschlüsselt. Bei umgewerteten Renten wird zusätzlich gekennzeichnet, ob es sich ursprünglich um eine Rente nach dem Recht ab 1957 oder vor 1957 gehandelt hat. 0 = nach den Vorschriften des SGB VI berechnete Rente, reine Leistung für Kindererziehung (LEAT=46) oder zu zahlende Rente nach Art. 2 RÜG 1 = nach § 307 SGB VI umgewertete Rente / Zugang nach altem Recht (Recht von 1957 - 1991) 2 = nach § 307 SGB VI umgewertete Rente / Zugang nach altem Recht (Recht vor 1957) 6 = Umgewertete, umzuwertende oder neu zu berechnende Bestandsrente/-versorgung des Beitrittsgebiets am 31.12.1991 oder daraus abgeleitete Renten nach § 307a Abs. 6 SGB VI



Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
107 - 108	2	MEGD	<p>11. Meldegrund</p> <p>(a) Rentenzugänge</p> <p>10 = Festsetzung ohne unmittelbar vorhergehenden Rentenbezug aus einer gesetzlichen Rentenversicherung</p> <p>12 = Änderung der zu zahlenden Leistungsart (derselbe Versicherungsträger)</p> <p>13 = Änderung des Teilrentenanteils (oder Anteilsrentenanteils bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit) oder Wechsel von Vollrente in Teilrente (oder Anteilsrente)</p> <p>14 = Änderung von Teilrente (oder Anteilsrente) in Vollrente (derselbe Versicherungsträger)</p> <p>15 = Wiederanweisung nach unmittelbar vorangegangenem Rentenbezug (dieselbe Leistungsart und derselbe Teilrentenanteil, derselbe Versicherungsträger)</p> <p>16 = Übernahme von einer anderen Versicherungsanstalt oder Wiederzahlung nach Unterbrechung aus sonstigem Grund (Die Wiederzahlung nach vollständiger Nichtzahlung wegen Zusammentreffens von Renten und Einkommen nach §§ 90, 93 - 95, 96a, 97 SGB VI ist kein Meldegrund)</p> <p>17 = Festsetzung nach unmittelbar vorhergehendem Rentenbezug von einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung im Sinne von § 15 Abs. 2 FRG</p> <p>18 = Änderung der zu zahlenden Leistungsart (die bisherige Leistungsart wurde für denselben Berechtigten von einem anderen Versicherungsträger gezahlt)</p> <p>19 = Änderung von Teilrente in Vollrente (die bisherige Teilrente wurde von einem anderen Versicherungsträger gezahlt)</p> <p>(b) Rentenwegfälle</p> <p>21 = Ablauf des 24. Kalendermonats nach Todesmonat (bei kleinen Witwen-/Witwerrenten)</p> <p>22 = Änderung der zu zahlenden Leistungsart (derselbe Versicherungsträger);</p> <p>23 = Änderung des Teilrentenanteils (oder Anteilsrentenanteils bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit) oder Wechsel von Vollrente in Teilrente (oder Anteilsrente)</p> <p>24 = Änderung von Teilrente (oder Anteilsrente) in Vollrente (derselbe Versicherungsträger)</p> <p>25 = Änderung der zu zahlenden Leistungsart (die neue Leistungsart wird künftig von einem anderen Versicherungsträger gezahlt)</p> <p>26 = Tod</p> <p>27 = Behebung der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit (bei Renten wegen Erwerbsminderung), Beendigung der Schul- oder Berufsausbildung bzw. Gebrechlichkeit (bei Waisenrenten), Ablauf der Kindererziehung (bei Erziehungsrenten), Bestandskraft des Rentensplittings (bei Witwen-/Witwerrenten, § 46 Abs. 2b SGB VI)</p> <p>28 = Ablauf der Zeitrente (bei Renten wegen Erwerbsminderung), Aufgabe der Altersteil-/Altersvollrente (auch Fälle, bei denen im maschinellen Verfahren festgestellt wird, dass aufgrund Einkommens der Anspruch auf Altersrente entfällt oder eigentlich nie bestanden hat), Wiederheirat/Neubegründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft (bei Witwen-/Witwerrenten, Erziehungsrenten), Erreichen der Altersgrenze bei Waisenrenten</p>



Stellen von - bis	Feldlänge	Feldbezeichnung	Erläuterung
			<p>29 = Rentenwegfall aus sonstigen Gründen, einschließlich Wegfall einer Rente an den früheren Ehegatten wegen Behebung der Berufs- und Erwerbsunfähigkeit und Wegfall einer großen Witwen-/Witwerrente ohne weiteren Anspruch auf kleine Witwen-/Witwerrente wegen Ablauf des 24. Kalendermonats seit Tod des Versicherten sowie Wegfälle wegen Zahlungsübernahmen durch einen anderen Versicherungsträger ohne Änderung der Leistungsart (z.B. wegen Zuständigkeitswechsel).</p> <p>(Der Übergang einer Rente in die Nichtzahlung wegen Zusammentreffens von Renten und Einkommen nach §§ 90, 93, 96a, 97 SGB VI ist kein Meldegrund)</p> <p>(c) Rentenbestand</p> <p>99 = Rentenbestandsfall (bei mehreren Rentenansprüchen die nach § 89 SGB VI zu leistende Rente - auch dann, wenn die Rente wegen Zusammentreffens von Renten und Einkommen nach §§ 90, 93, 96a, 97, 311, 312 SGB VI nicht gezahlt wird)</p> <p>Anmerkung: Fälle mit MEGD = 22/12, 23/13 bzw. 24/14 sind stets zusammen, d.h. direkt hintereinander liegend, innerhalb desselben Berichtsjahres zu melden. Ggf. ist 22/12 vorrangig vor 23/13, bzw. 24/14 zu schlüsseln.</p>
109	1	FMSD	<p>12. Familienstand</p> <p>Der Familienstand des Berechtigten ist wie folgt anzugeben: 0 = nicht definiert/Altfall/entfällt 1 = nicht verheiratet (ledig, verwitwet oder geschieden)/nicht in eingetragener Lebenspartnerschaft lebend 2 = verheiratet/wiederverheiratet/in eingetragener Lebenspartnerschaft lebend</p> <p>Die Angabe des Familienstandes bezieht sich beim Rentenzugang, -wegfall, -bestand und bei Änderung der Leistungsart oder des Teilrentenanteils auf den Familienstand zum Zeitpunkt des Rentenantrages. Datensätze mit Meldegrund 2x oder 99 sind nur dann mit '1 - 2' zu verschlüsseln, wenn der Zeitpunkt des aktuellen Rentenbeginns (ZTPTRTBE) nach dem 31.12.1993 liegt und nicht auf eine Rentenänderung von Amts wegen zurückzuführen ist, ansonsten kann das Feld mit '0' belegt werden.</p> <p>Bei Hinterbliebenenrenten ist das Feld mit '0' zu belegen.</p>
110 - 112	3	Res.1	<p>15. Reserve</p> <p>Wurde die Rente manuell berechnet, ist dieses Reservefeld mit '00M' zu belegen.</p> <p>Wird die Vollwaisenrente nicht aus dem Versicherungskonto des verstorbenen Versicherten mit der höchsten Rente gezahlt, ist dieses Reservefeld mit '00V' zu belegen. Die Angaben im Datensatz beziehen sich dann grundsätzlich auf das Versicherungskonto, aus dem die Vollwaisenrente tatsächlich gezahlt wird.</p>



Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
Demographische Merkmale			
Angaben zum Versicherten beziehen sich bei Vollwaisenrenten auf das Versicherungskonto, aus dem tatsächlich gezahlt wird (vgl. Merkmal RES.1).			
113 - 116	4	GBJAVS	16. Geburtsjahr des Versicherten Geburtsjahr des Versicherten aus der Versicherungsnummer oder aus dem Rentenzeichen mit vorangestelltem Geburtsjahrhundert in der Form JJJJ. Ist das Geburtsjahr des Versicherten nicht bekannt, ist "9999" anzugeben.
117 - 118	2	GBMOVS	17. Geburtsmonat des Versicherten Geburtsmonat des Versicherten aus der Versicherungsnummer. Soweit z.B. bei Rentenzeichen der Geburtsmonat nicht bekannt ist, ist "99" anzugeben.
119	1	GEVS	18. Geschlecht des Versicherten Das Geschlecht des Versicherten ist wie folgt anzugeben: 1 = männlich 2 = weiblich
120 - 122	3	SAVS	19. Staatsangehörigkeit des Versicherten Es ist der Nationalitätenschlüssel der Staatsangehörigkeit des Versicherten anzugeben. Bei Rentenzeichenfällen ist ggf. "999" anzugeben.
123 - 126	4	LEER1	20. Leerfeld 1 Das Merkmal, in dem vormals die Berufsklasse (BFKL) abzulegen war, wird ab dem Berichtsjahr 2006 nicht mehr erhoben und ist daher generell mit Nullen zu belegen.
127 - 130	4	Res.2	25. Reserve



Stellen von - bis	Feldlänge	Feldbezeichnung	Erläuterung
131 - 136	6	WHOT/LD	26. Wohnort/Wohnsitzland Bei Inlandszahlungen ist der Wohnort des Zahlungsberechtigten durch Angabe der Postleitzahl oder des Kreisschlüssels zu verschlüsseln. Für die Verschlüsselung der Postleitzahl sind dabei sowohl die bisherigen 4-stelligen Systematiken als auch die neue 5-stellige Systematik zulässig. Bei Verwendung der neuen 5-stelligen Systematik ist der Postleitzahl der Buchstabe 'P' voranzustellen. Bei Verwendung der bisherigen 4-stelligen Systematiken ist für Wohnorte im ursprünglichen Bundesgebiet die Konstante 'W-', für Wohnorte in den neuen Ländern und für den Ostteil Berlins ist die Konstante 'O-' voranzustellen. Bei Verwendung des Kreisschlüssels (erste fünf Stellen des Gemeindegemeinschaftsschlüssels) ist der Buchstabe 'K' voranzustellen. Ist der Wohnort nicht bekannt, ist 000000 anzugeben. Ab dem Berichtsjahr 1994 ist bei Inlandszahlungen die Verschlüsselung der Postleitzahl nur noch in den Fällen zulässig, in denen der Kreisschlüssel nicht maschinell ermittelt werden konnte. Bei Auslandszahlungen sind die ersten beiden Stellen dieses Merkmals mit 'A-' zu belegen, die dritte bis fünfte Stelle nimmt in diesen Fällen den Nationalitätenschlüssel (d. h. es können auch Schlüssel 6xx auftreten) entsprechend dem Wohnsitzland des Zahlungsberechtigten auf. Folgende Sonderverschlüsselungen sind hierbei zulässig: 996 = unbekanntes Ausland 997 = staatenlos 998 = ungeklärt 999 = ohne Angabe Soweit der Feldinhalt nur 5 Stellen umfasst, ist die letzte Stelle mit 'Blank' zu belegen.
137 - 140	4	GBJABC	27. Geburtsjahr des Rentenberechtigten Bei Umwertungsfällen im Rentenbestand und Rentenwegfall kann das Feld mit "9999" belegt sein, sofern das Geburtsjahr des Berechtigten nicht bekannt ist.
141 - 142	2	GBMOBC	28. Geburtsmonat des Rentenberechtigten Bei Umwertungsfällen im Rentenbestand und Rentenwegfall kann das Feld mit "99" belegt sein, sofern der Geburtsmonat des Berechtigten nicht bekannt ist.
143	1	GEBC	29. Geschlecht des Rentenberechtigten Das Geschlecht des Rentenberechtigten ist wie folgt anzugeben: 1 = männlich 2 = weiblich Bei Waisenrenten kann "0" geschlüsselt werden, sofern das Geschlecht des Berechtigten aus dem Versicherungskonto nicht ermittelt werden kann.



Stellen von - bis	Feldlänge	Feldbezeichnung	Erläuterung
144 - 146	3	SABC	<p>30. Staatsangehörigkeit des Rentenberechtigten</p> <p>Bei Auslandsrenten, Vertragsrenten und Inlandsrenten an Ausländer ist der Nationalitätenschlüssel der Staatsangehörigkeit des Rentenberechtigten anzugeben, bei anderen Renten "000" (bei Nullrenten ist auch generell "999" zulässig). Beim Rentenwegfall und beim Rentenbestand ist für Nichtvertragsrenten, die ins Inland gezahlt werden die Verschlüsselung "000" auch dann zulässig, wenn beim Rentenzugang dieser Rente die Staatsangehörigkeit des Berechtigten noch nicht angegeben war (ZTPTRTBE vor dem 01.01.1994)</p>
147 - 155	9	TTSC	<p>31. Tätigkeitsschlüssel</p> <p>Sofern zum Jahr des Leistungsfalles (ZTPTGSLE) oder davor aus einer Jahresmeldung, Unterbrechungsmeldung, sonstigen Entgeltmeldung oder Abmeldung aus dem DEÜV-Verfahren Tätigkeitsschlüssel im Versicherungskonto gespeichert sind, so ist der aktuellste davon anzugeben. Sofern Anmeldungen mit einem Meldezeitraum ab 1.12.2011, Meldungen mit Beschäftigungszeiträumen, die nach dem 30.11.2011 enden sowie Jahresmeldungen für das Jahr 2011 oder später vorliegen, enthält das Merkmal den neuen Tätigkeitsschlüssel 2010. Der neue Tätigkeitsschlüssel 2010 ist 9-stellig und enthält folgende Merkmale (vgl. neues Schlüsselverzeichnis für die Angaben zur Tätigkeit der Bundesanstalt für Arbeit):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausgeübte Tätigkeit im Betrieb (Stellen 1 – 5), • Höchster allgemeinbildender Schulabschluss (Stelle 6), • Höchster beruflicher Ausbildungsabschluss (Stelle 7), • Arbeitnehmerüberlassung (Stelle 8), • Befristung und Arbeitszeit (Stelle 9). <p>Für frühere Meldezeiträume kann der „alte“ Tätigkeitsschlüssel 2003 weiter verwendet werden. Der „alte“ Tätigkeitsschlüssel enthält in den Stellen 1 bis 5 die Angaben zur Tätigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausgeübte Tätigkeit (Stellen 1 – 3), • Stellung im Beruf (Stelle 4), • Ausbildung (Stelle 5). <p>Die Stellen 6 bis 9 sind generell mit Grundstellung „0000“ zu belegen.</p> <p>Ist kein Tätigkeitsschlüssel zum Jahr des Leistungsfalles oder davor gespeichert, ist das Merkmal mit Nullen zu belegen. Insbesondere gilt dies für Zeiträume vor dem Jahr 2000.</p> <p>Beim Rentenwegfall und im Rentenbestand bezieht sich dieses Merkmal auf den Informationsstand beim Rentenzugang.</p>
156 - 160	5	AE	<p>32. Alter des Rentenberechtigten beim Rentenbeginn</p> <p>Es wird das Alter des Rentenberechtigten beim Rentenbeginn ggf. mit führender Null in der Form JJJMM verschlüsselt. Das Alter des Rentenberechtigten beim Rentenbeginn errechnet sich als Differenz zwischen Tag, Monat und Jahr der Geburt des Berechtigten und dem Tag, Monat und Jahr des aktuellen Rentenbeginns (ZTPTRTBE).</p> <p>Ist das Alter des Rentenberechtigten nicht bekannt, ist "99999" anzugeben (z. B. bei Umwertungsfällen im Rentenbestand)</p>



Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
161 - 165	5	AEWF	33. Alter des Rentenberechtigten beim Rentenwegfall Es wird das Alter des Rentenberechtigten beim Rentenwegfall ggf. mit führender Null in der Form JJJMM verschlüsselt. Das Alter des Rentenberechtigten beim Rentenwegfall errechnet sich als Differenz zwischen Tag, Monat und Jahr der Geburt des Berechtigten und dem Tag, Monat und Jahr des Rentenwegfalls (RTWF). Ist das Alter des Rentenberechtigten nicht bekannt, ist "99999" anzugeben (z. B. bei Umwertungsfällen im Rentenwegfall)
166 - 176	11	Res.3	38. Reserve



Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
Rentenart, -beginn, -wegfall und -beträge			
177 - 178	2	LEAT	<p>39. Leistungsart</p> <p>Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit*:</p> <p>11 = Rente für Bergleute wegen verminderter Berufsfähigkeit im Bergbau (§ 45 Abs. 1 SGB VI) bei Rentenbeginn bis 31.12.2000</p> <p>12 = Rente für Bergleute wegen langjähriger Untertagebeschäftigung und Vollendung des 50. Lebensjahres (§ 45 Abs. 3 SGB VI) bei Rentenbeginn bis 31.12.2000</p> <p>13 = Rente wegen Berufsunfähigkeit bei knappsch. versicherter Beschäftigung (§ 43 SGB VI i.V.m. § 82 Nr. 2 a) SGB VI i.d.F. bis 31.12.2000)</p> <p>14 = Rente wegen Berufsunfähigkeit (§ 43 SGB VI i.d.F. bis 31.12.2000), Rente wegen Berufsunfähigkeit nach Aufgabe der knappschaftlich versicherten Beschäftigung (§ 43 SGB VI i.V.m. § 82 Nr. 2 b) SGB VI i.d.F. bis 31.12.2000)</p> <p>15 = Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (§ 44 Abs. 1 SGB VI, auch in Verbindung mit § 44 Abs. 5 SGB VI i.d.F. bis 31.12.2000)</p> <p>43 = Erweiterte Erwerbsunfähigkeitsrente (§ 44 Abs. 3 SGB VI, auch in Verbindung mit § 44 Abs. 5 SGB VI i.d.F. bis 31.12.2000)</p> <p>71 = Rente für Bergleute wegen verminderter Berufsfähigkeit im Bergbau (§ 45 Abs. 1 SGB VI) bei Rentenbeginn ab 1.1.2001</p> <p>72 = Rente für Bergleute wegen langjähriger Untertagebeschäftigung und Vollendung des 50. Lebensjahres (§ 45 Abs. 3 SGB VI) bei Rentenbeginn ab 1.1.2001</p> <p>73 = Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei knappschaftlich versicherter Beschäftigung (§ 43 Abs. 1 i.V.m. § 82 Nr. 2 a) SGB VI)</p> <p>74 = Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung (§§ 43 Abs. 1, 240 SGB VI), Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung nach Aufgabe der knappschaftlich versicherten Beschäftigung (§ 43 Abs. 1 i.V.m. § 82 Nr. 2 b) SGB VI)</p> <p>75 = Rente wegen voller Erwerbsminderung (§ 43 Abs. 2 SGB VI)</p> <p>76 = Rente wegen voller Erwerbsminderung (§ 43 Abs. 6 SGB VI)</p> <p>Renten wegen Alters*:</p> <p>16 = Regelaltersrente (§ 35 SGB VI)</p> <p>17 = Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit (§ 237 SGB VI)</p> <p>18 = Altersrente für Frauen (§ 237a SGB VI)</p> <p>19 = Altersrente für langj. unter Tage beschäftigte Bergleute (§ 40 SGB VI)</p> <p>62 = Altersrente für schwerbehinderte Menschen (§ 37 SGB VI)</p> <p>63 = Altersrente für langjährig Versicherte (§ 36 SGB VI)</p> <p>65 = Altersrente für besonders langjährig Versicherte (§§ 38, 236b SGB VI)</p>



Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
			<p>Renten wegen Todes:</p> <p>20 = Kleine Witwen-/Witwerrente** (§ 46 Abs.1 SGB VI, § 242a Abs. 1 SGB VI, § 243 Abs.1 SGB VI)</p> <p>21 = Große Witwen-/Witwerrente** (§ 46 Abs.2 SGB VI, § 242a Abs. 2 SGB VI, § 243 Abs.2 SGB VI)</p> <p>45 = Erziehungsrente* (§ 47 SGB VI, § 82 SGB VI)</p> <p>25 = Halbwaisenrente** (§ 48 Abs.1 SGB VI)</p> <p>26 = Vollwaisenrente** (§ 48 Abs.2 SGB VI)</p> <p>sonstige Leistungen:</p> <p>10 = Knappschaftsausgleichsleistung* (§ 239 SGB VI)</p> <p>46 = Leistung für Kindererziehung, die nicht mit einer Rente zusammengefasst wird. (Im Rentenzugang wird diese Leistungsart nicht gemeldet.)</p> <p>Renten nach Art. 2 RÜG:</p> <p>31 = Altersrente (Art. 2 § 4 RÜG)</p> <p>32 = Invalidenrente (Art. 2 § 7 RÜG)</p> <p>33 = Invalidenrente für Behinderte (Art. 2 § 10 RÜG)</p> <p>35 = Witwen-/ Witwerrente (Art. 2 § 11 RÜG)</p> <p>36 = Übergangshinterbliebenenrente (Art. 2 § 13 RÜG)</p> <p>37 = Unterhaltsrente (Art. 2 § 14 RÜG)</p> <p>38 = Halbwaisenrente nach Art. 2 RÜG</p> <p>39 = Vollwaisenrente nach Art. 2 RÜG</p> <p>91 = Bergmannsaltersrente (Art. 2 § 5 RÜG)</p> <p>92 = Bergmannsinvalidenrente (Art. 2 § 8 RÜG)</p> <p>93 = Bergmannsvollrente (Art. 2 § 6 RÜG)</p> <p>94 = Bergmannsrente (Art. 2 § 9 RÜG)</p> <p>95 = Bergmannswitwen-/ -witwerrente (Art. 2 § 12 RÜG)</p> <p>98 = Bergmannshalbwaisenrente (Art. 2 § 15 Abs. 1 RÜG)</p> <p>99 = Bergmannsvollwaisenrente (Art. 2 § 15 Abs. 2 RÜG)</p> <p>* Die Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, Altersrenten, Erziehungsrenten und Knappschaftsausgleichsleistungen werden im Folgenden als Versichertenrenten bezeichnet.</p> <p>** Die Renten wegen Todes mit Ausnahme der Erziehungsrenten werden im Folgenden als Hinterbliebenenrenten bezeichnet.</p> <p>Entschädigungsrenten und Leistungen nach Art. 3 § 9, 11 AAÜG, die nicht mit einer Rente zusammen gezahlt werden, sind nicht an den Geschäftsbe- reich 0500 der Deutschen Rentenversicherung Bund zu melden.</p> <p>Bei umgewerteten Renten nach §§ 307, 307a, 307b SGB VI ist ggf. die Leistungsart '16' nach Anwendung von § 302, 302a SGB VI anzugeben.</p>



Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
179	1	TLRT	40. Teilrentenkennzeichen In diesem Merkmal ist für die aktuelle Rente zu kennzeichnen, ob es sich um einen Teilrentenbezug oder um eine Anteilsrente handelt: 0 = keine Teilrente/Anteilsrente Bei Renten wegen Alters: 1 = 1/3-Teilrente 2 = 1/2-Teilrente 3 = 2/3-Teilrente Bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit: 0 = Rente in voller Höhe (kein Hinzuverdienst) 1 = Rente in Höhe einer 1/3-BU- bzw. 1/3-Rente für Bergleute 2 = Rente wegen voller/teilweiser Erwerbsminderung in Höhe der Hälfte 3 = Rente in Höhe einer 2/3-BU- bzw. 2/3-Rente für Bergleute 4 = EU-Rente in Höhe einer vollen BU-Rente 5 = Rente wird wegen Zusammentreffen mit Hinzuverdienst in voller Höhe nicht geleistet 6 = Rente wegen voller Erwerbsminderung in Höhe von einem Viertel 7 = Rente wegen voller Erwerbsminderung in Höhe von drei Vierteln Bei Renten wegen Todes ist '0' anzugeben.
180	1	SOFALEAT	41. Sonderfall Leistungsart In diesem Merkmal sind für verschiedene Leistungsarten etwaige Sonderfallgestaltungen (z. B. weitere Aufspaltung einer LEAT, Kennzeichnung von Rechtsänderungen usw.) zu kennzeichnen. 0 = Kein Sonderfall einer Leistungsart 1 = Altersrente der LEAT 17 nach Altersteilzeitarbeit 2 = Altersrente der LEAT 17 wegen Arbeitslosigkeit 3 = Witwen-/Witwerrente der LEAT 21 unter Anwendung des „neuen“ Rechts ab 1.1.2002 (§§ 67, 82 SGB VI; neuer Rentenartfaktor)
181	1	ZTRT	42. Zeitrente In diesem Merkmal ist für die aktuelle Rente zu kennzeichnen, ob es sich um einen Zeitrentenbezug handelt. 0 = Keine Zeitrente Bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit 1 = Zeitrente Bei Renten wegen Todes: 5 = befristete große Witwen-/Witwerrente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (§ 102 Abs. 2 SGB VI) 6 = befristete große Witwen-/Witwer- oder Erziehungsrente wegen Kindererziehung (§ 102 Abs. 3 SGB VI), kleine Witwen-/ Witwerrente, Waisenrente (§ 102 Abs. 4 SGB VI) 7 = befristete kleine Witwen-/Witwerrente (§ 46 Abs. 1 Satz 2 SGB VI) Bei Renten, die nicht wegen Erwerbsminderung oder wegen Todes gewährt werden, ist das Feld mit "0" zu belegen.



Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
182 - 187	6	ZTPTGSLE	<p>43. Zeitpunkt der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen Hier sind ab dem Berichtsjahr 1993 der Monat und das Jahr der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen gem. § 72 Abs. 2 SGB VI in der Form JJJJMM anzugeben.</p> <p>Soweit der Zeitpunkt des aktuellen Rentenbeginns (ZTPTRTBE) vor dem 01.01.1993 liegt sowie bei Umwertungsfällen (UMWTKZ = 1, 2, 6), bei reinen Leistungen für Kindererziehung (LEAT=46) und bei zu zahlenden Renten nach Art. 2 RÜG kann hier "000000" angegeben werden.</p>
188 - 193	6	RTBE	<p>44. Erstmaliger Rentenbeginn Es ist in Form von JJJJMM anzugeben:</p> <p>(a) Bei Versichertenrenten Monat und Jahr des Beginns der Versichertenrente;</p> <p>(b) bei Witwen-/Witwer- und Waisenrenten, wenn der Versicherte im Sterbemonat keine Rente bezogen hat oder die Hinterbliebenenrente dieses Berechtigten sich nicht unmittelbar an die Versichertenrente angeschlossen hat, Monat und Jahr des Beginns der ununterbrochenen Hinterbliebenenrentenzahlung für diesen Berechtigten. Eine Unterbrechung der Rentenzahlung in diesem Sinne liegt nicht vor, wenn die Witwen-/Witwer- oder Waisenrente wegen des Zusammentreffens von Rente und von Einkommen nicht zur Auszahlung gelangte.</p> <p>(c) bei Witwen-/Witwer- und Waisenrenten, wenn der Versicherte im Sterbemonat Rente bezogen hat und die Hinterbliebenenrente dieses Berechtigten sich unmittelbar an die Versichertenrente angeschlossen hat, Monat und Jahr des Beginns der Versichertenrente.</p> <p>In den Fällen (a) und (c) ist unter "Beginn der Versichertenrente" der erstmalige Beginn der ununterbrochenen Rentenzahlung zu verstehen, ohne Rücksicht auf zwischenzeitliche Änderung der Leistungsart, Änderung beim Teil-/ Vollrentenbezug, Umwertung/ Neuberechnung nach §§ 307a, 307b SGB VI oder evtl. Beitragsentrichtungen während Rentenbezugszeiten. Renten, die von einem Träger im Sinne von § 15 Abs. 2 FRG gezahlt wurden, sind dabei zu berücksichtigen. Bei Unterbrechungen ist der Beginn der nach der (letzten) Unterbrechung zuerst gezahlten Rente maßgeblich.</p> <p>Ist bei Meldegrund 22 - 29, 99 der Monat oder der Monat und das Jahr des erstmaligen Rentenbeginns nicht bekannt, ist hier "JJJJ00" bzw. "000000" zu verschlüsseln.</p> <p>Bei Vollwaisenrenten beziehen sich die Angaben auf das Versicherungskonto, aus dem tatsächlich gezahlt wird (vgl. Merkmal RES.1).</p> <p>Bei reinen Leistungen für Kindererziehung (LEAT=46) ist hier "000000" anzugeben.</p> <p>Bei Renten mit Umwertungskennzeichen '6' ist hier das Jahr des Rentenbeginns aus 'JRB' des Verständigungsdatensatzes 'Leipzig' anzugeben.</p>
194 - 199	6	RCRTBE	<p>45. Rechtlicher Rentenbeginn Es ist ab dem Berichtsjahr 2000 in der Form JJJJMM der rechtliche Rentenbeginn anzugeben. Auf dieses Datum bezieht sich insbesondere die Bewertung der beitragsfreien Zeiten.</p>



Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
200 - 205	6	ZTPTRTBE	46. Zeitpunkt (aktueller) Rentenbeginn Es ist der aktuelle Rentenbeginn in der Form JJJJMM anzugeben. Bei Zu- zug ins Bundesgebiet ist auf den Beginn der Rentenzahlung für die aktuelle Rente von einem bundesdeutschen Rentenversicherungsträger abzustel- len. Bei Verjährung der Rentenzahlung ist auf den tatsächlichen Beginn der Rentenzahlung abzustellen. Eine Änderung der Höhe der Anteilsrente bei Renten wegen verm. Erwerbsfähigkeit verändert den ZTPTRTBE nicht, weil es sich lediglich um eine wegen Einkommensanrechnung bedingte Änder- ung handelt. Bei Altersteilrentenänderungen ist der ZTPTRTBE jedoch entsprechend anzupassen, da es sich hierbei um eine Veränderung einer Anspruchsvoraussetzung handelt. Ist bei Meldegrund 22 - 29, 99 der Monat oder der Monat und das Jahr des aktuellen Rentenbeginns nicht bekannt, ist hier "JJJJ00" bzw. "000000" zu verschlüsseln. Bei reinen Leistungen für Kindererziehung (LEAT=46) ist hier "000000" an- zugeben. Bei umgewerteten Renten nach § 307 SGB VI ist hier "199201" anzugeben, sofern sich die Leistungsart nach § 302, 302a SGB VI ändert. Bei umgewerteten/ Neuberechneten Renten nach § 307a, 307b SGB VI ist hier "199201" anzugeben.
206 - 211	6	RTWF	47. Rentenwegfall Bei Meldegrund 22 - 29 sind hier Jahr und Monat des Rentenwegfalls in der Form JJJJMM anzugeben, sonst "000000".



Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
212 - 218	7	RTBT <5,2>	<p>48. Rentenbetrag</p> <p>Der monatliche Rentenbetrag ist in der Form xxxxx.xx anzugeben. Es handelt sich dabei um den Betrag, der nach Anwendung aller Vorschriften (auch Vorschriften über das Zusammentreffen von Renten und von Einkommen, "Versorgungsausgleich", "Vergleich nach Art. 52 Abs. 4 der EG-VO 883/2004 bzw. Art. 46 Abs. 1 Buchstabe b EWG-VO 1408/71") ohne Zusatzleistungen, ohne Auffüllbetrag/ Rentenzuschlag, ohne Betrag nach § 315b SGB VI, ohne Sozialzuschlag und ohne Entschädigungsrenten, ohne Anpassungsbeträge nach §§ 33, 35 VersAusglG gezahlt würde, wenn keinerlei Vorschriften über die Kranken-/Pflegeversicherung der Rentner und über Leistungen für Kindererziehung an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 bzw. 1927 (§ 294ff SGB VI) Anwendung fänden. Der Höherversicherungsbetrag und ein evtl. noch zu leistender Kinderzuschussbetrag sind im Rentenbetrag nicht enthalten. Wird eine Witwen-/Witwerrente z.B. wegen Tod des Rentenberechtigten ausschließlich im Sterbevierteljahr gezahlt, ist der Rentenbetrag enthalten, der tatsächlich zustand (erhöhter Rentenartfaktor).</p> <p>In Fällen des Besitzschutzes (BI = 1, 2, 6, 7) ist der auf den Besitzschutz entfallende Rententeil in diesem Feld mit zu verschlüsseln. Ebenso ist der Übergangszuschlag nach § 319b SGB VI (BI = 7, 8) in diesem Feld mit zu verschlüsseln.</p> <p>Bei Renten nach den Übergangsvorschriften (Art. 2 RÜG - LEAT = 3X, 9X) ist im Feld Rentenbetrag die Summe der Renten aus der Sozialpflichtversicherung und der Zusatzrente aus der Freiwilligen Zusatzrentenversicherung zu verschlüsseln.</p> <p>Beim Rentenzugang bezieht sich der Rentenbetrag auf den Zeitpunkt des Beginns der <u>laufenden Zahlung</u>. Sofern sich wegen Zusammentreffen von Renten und von Einkommen keine laufende Zahlung ergibt ist Null anzugeben. Führt der Rentenzugang nicht zu einer laufenden Zahlung, weil der Anspruch bereits weggefallen ist, bevor es zu einer laufenden Zahlung kam, ist der Rentenbetrag des Wegfallsmonats anzugeben.</p> <p>Beim Rentenwegfall bezieht sich der Rentenbetrag auf den <u>Wegfallsmonat</u> (vgl. Feld RTWF). Wegen des besonderen Rentenzahlverfahrens der Knappschaft kann hier ausnahmsweise der angepasste Rentenbetrag abgelegt werden, falls die Versichertenrente vor dem 1.7. eines Jahres wegfällt, die Sterbemeldung aber erst nach der Rentenanpassung erfolgt und während des sog. Sterbevierteljahres ein Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente besteht.</p> <p>Beim Rentenbestand bezieht sich der Rentenbetrag auf den <u>Stichtagsmonat</u>.</p> <p>Beim Rentenwegfall und Rentenbestand können einzelne Fälle nicht angepasst sein (vgl. Merkmal RWJA).</p> <p>Bei Waisenrenten ist der Rentenbetrag je Einzelweise und bei getrennten Renten die Gesamtleistung zu erfassen.</p> <p>Bei reinen Leistungen für Kindererziehung (LEAT=46) ist in jeder Stelle "0" anzugeben.</p>
219 - 224	6	RWJA	<p>49. Jahr des aktuellen Rentenwertes</p> <p>Es sind Jahr und Monat des aktuellen Rentenwertes in der Form JJJJMM anzugeben, mit dem der im Merkmal RTBT angegebene Rentenbetrag bzw. im Merkmal EKAHBT angegebene Einkommensanrechnungsbetrag berechnet wurde.</p> <p>Auf diesen Zeitpunkt beziehen sich auch alle anderen "Betragsfelder".</p>



Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
225 - 231	7	KNBT <5,2>	50. Knappschafsbetrag Es ist der auf die KN entfallende Anteil aus dem Feld "Rentenbetrag (RTBT)" anzugeben.
232 - 238	7	HVBT <5,2>	51. Höherversicherungsbetrag In diesem Feld ist die Summe der Steigerungsbeträge aus der Höherversicherung und der ihr gleichgestellten Rentenanteile im bisherigen Bundesgebiet und im Beitrittsgebiet nach § 269 SGB VI oder § 315b SGB VI in der Form xxxxx.xx anzugeben. Enthalten sind auch die Höherversicherungsanteile aus der KN. Bei einer nach den EG-VO'en Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009 bzw. EWG-VO'en Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 festgestellten Rente ist der HVBT aus der Berechnung einzusetzen, die zum höheren Zahlbetrag geführt hat. Bei Waisenrenten ist der Höherversicherungsanteil je Einzelweise und bei getrennten Renten der Höherversicherungsanteil der Gesamtleistung zu erfassen. Bei reinen Leistungen für Kindererziehung (LEAT=46) ist hier in jeder Stelle "0" anzugeben.
239 - 245	7	LEER2	52. Leerfeld 2 Das Merkmal, in dem vormals der Kinderzuschussbetrag (BTKIZU) nach § 270 SGB VI anzugeben war, wird ab dem Berichtsjahr 2008 nicht mehr erhoben und ist daher generell mit Nullen zu belegen.
246 - 247	2	LEER3	53. Leerfeld 3 Das Merkmal, in dem vormals die Zahl der zuschussberechtigten Kinder (KIZL) nach § 270 SGB VI anzugeben war, wird ab dem Berichtsjahr 2008 nicht mehr erhoben und ist daher generell mit Nullen zu belegen.
248 - 254	7	KLGBT <5,2>	54. Kindererziehungsleistungsbetrag Es ist der zu zahlende Kindererziehungsleistungsbetrag anzugeben. Dieser Betrag ist im Merkmal RTBT nicht enthalten.
255 - 256	2	ZLKIKLG	55. Anzahl der Kinder für die Kindererziehungsleistung Es ist die Anzahl der Kinder anzugeben, für die Kindererziehungsleistungen nach § 294 oder nach § 294a SGB VI erbracht werden.
257	1	WÄKZ	56. Währungskennzeichen Es ist zu kennzeichnen, in welcher Währungseinheit die Betragsangaben in den entsprechenden Betragsmerkmalen erfolgt sind: 1 = Angaben in DM 2 = Angaben in Euro <u>Anmerkung:</u> Alle Betragsmerkmale (bis auf die Angaben zum Jahresarbeitsverdienst (Merkmale JV1, JV2 und JV3)) beziehen sich auf die angegebene Währungseinheit.



Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
258 - 259	2	LEAT1	<p>57. Erstmalige Leistungsart</p> <p>Unter "Erstmalige Leistungsart" ist die aus diesem Versicherungskonto erstmalig gewährte aktive, ununterbrochene Rentenleistung zu verstehen, ohne Rücksicht auf zwischenzeitliche Änderung der Leistungsart, Änderung beim Teil-/ Vollrentenbezug, Umwertung/ Neuberechnung nach §§ 307a, 307b SGB VI oder evtl. Beitragsentrichtungen während Rentenbezugszeiten. Renten, die von einem Träger im Sinne von § 15 Abs. 2 FRG gezahlt wurden, sind dabei zu berücksichtigen.</p> <p>Bei Unterbrechungen ist die Leistungsart der nach der (letzten) Unterbrechung zuerst gezahlten Rente maßgeblich.</p> <p>Bei Vollwaisenrenten beziehen sich die Angaben auf das Versicherungskonto, aus dem tatsächlich gezahlt wird (vgl. Merkmal RES.1).</p> <p>Die Verschlüsselung erfolgt in gleicher Weise wie in Feld Leistungsart (LEAT).</p> <p>Bei "Nullrenten" wird dieses Merkmal mit der entsprechenden Leistungsart verschlüsselt.</p> <p>Ist die erstmalige Leistungsart nicht bekannt, ist hier 00 zu schlüsseln.</p>
260 - 262	3	PFMO	<p>58. Pflichtbeitragsmonate</p> <p>Das Merkmal gibt die Zahl der auf die Wartezeit anrechenbaren Pflichtbeitragsmonate an.</p> <p>Wartezeitmonate die nach § 52 SGB VI ermittelt werden, sind nicht zu berücksichtigen.</p> <p>Eine Beschickung dieses Merkmals erfolgt erstmals ab dem Rentenzugang des Berichtsjahres 2006, d. h. für Rentenbestandsfälle erfolgt keine rückwirkende Belegung.</p>
263 - 269	7	APBT33 <5,2>	<p>59. Anpassungsbetrag nach § 33 VersAusglG</p> <p>Es ist der Anpassungsbetrag wegen Unterhalt nach § 33 VersAusglG anzugeben. Es handelt sich hierbei um einen statischen Betrag. Anpassungsbeträge wegen der Zahlung von Unterhalt (§ 33 VersAusglG) werden bei der Rentenberechnung als Zuschlagsbeträge der Bruttorente hinzugerechnet, wie sie sich vor Anwendung sämtlicher anderer Anrechnungsvorschriften ergibt. Anpassungsbeträge unterliegen der Beitragspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner.</p> <p>Der Anpassungsbetrag ist im Merkmal RTBT nicht enthalten.</p>
270 - 276	7	APBT35 <5,2>	<p>60. Anpassungsbetrag nach § 35 VersAusglG</p> <p>Es ist der Anpassungsbetrag wegen Invalidität der ausgleichspflichtigen Person nach § 35 VersAusglG anzugeben. Es handelt sich hierbei grundsätzlich um einen statischen Betrag. Der Anpassungsbetrag ist allerdings zu dynamisieren, wenn er auf den Malus begrenzt worden ist. Anpassungsbeträge wegen Invalidität der ausgleichspflichtigen Person (§ 35 VersAusglG) werden bei der Rentenberechnung als Zuschlagsbeträge der Bruttorente hinzugerechnet, wie sie sich vor Anwendung sämtlicher anderer Anrechnungsvorschriften ergibt. Anpassungsbeträge unterliegen der Beitragspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner.</p> <p>Der Anpassungsbetrag ist im Merkmal RTBT nicht enthalten.</p>



Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
277 - 279	3	WZMO	61. Wartezeitmonate nach § 51 Abs. 3a SGB VI Das Merkmal gibt die Zahl der auf die Wartezeit nach § 51 Abs. 3a SGB VI (i. V. m. § 244 Abs. 3 SGB VI) anrechenbaren Monate an. Wartezeitmonate nach § 51 Abs. 4 SGB VI und nach § 52 Abs. 2 SGB VI sind hierbei zu berücksichtigen. Monate die nach § 52 Abs. 1 und 1a SGB VI ermittelt werden, sind nicht zu berücksichtigen. Um auch die Wirkung des § 77 Abs. 4 SGB VI (i. V. m. § 264d SGB VI) abbilden zu können, ist das Merkmal auch bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und bei Hinterbliebenenrenten mit den – wie beschrieben - ermittelten Wartezeitmonaten zu beschicken. Eine Beschickung dieses Merkmals erfolgt erstmals ab dem Rentenzugang des Berichtsjahres 2012.
280 - 296	17	Res.4	65. Reserve



Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
Sondermerkmale bei Renten aus dem Beitrittsgebiet			
Die Felder USBT und USRWJA beziehen sich bei Vollwaisenrenten immer auf die höchste Vollwaisenrente.			
297 - 303	7	OAUFS <5,2>	66. Auffüllbetrag/Rentenzuschlag Für umgewertete Renten nach § 307a SGB VI (UMWTKZ = 6) ist der zu zahlende Auffüllbetrag nach § 315a SGB VI anzugeben. Bei neu festgesetzten Renten ist hier für Berechtigte mit Anspruch auf Rente nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets der Rentenzuschlag nach § 319a SGB VI anzugeben. Der Auffüllbetrag bzw. Rentenzuschlag ist im Merkmal RTBT nicht enthalten. (SZAT 67)
304 - 310	7	LEER6	67. Leerfeld 6 Das Merkmal „OKNAUFZS“, in dem vormals der anteilige knappschaftliche Auffüllbetrag nach § 315a SGB VI oder der anteilige knappschaftliche Rentenzuschlag nach § 319a SGB VI zu verschlüsseln war, wird ab dem Berichtsjahr 2012 nicht mehr erhoben und ist daher generell mit Nullen zu belegen. Auf eine Beschickung kann bereits zum Berichtsjahr 2011 verzichtet werden.
311 - 317	7	OEPEN <5,2>	68. Entschädigungsrenten Es sind die Entschädigungsrenten für Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte anzugeben. (SZAT 67)
318 - 324	7	OBTBH <5,2>	69. Erstattungsbetrag nach § 291a SGB VI In diesem Feld ist der Erstattungsbetrag nach § 291a SGB VI zu verschlüsseln. (SZAT 67)
325	1	OMMAG	70. Merkmal Erstattungsbetrag (AAÜG) Über dieses Merkmal wird differenziert, um welchen Erstattungsfall es sich nach dem AAÜG handelt: 0 = Grundstellung (kein Erstattungsfall nach dem AAÜG) 1 = Sonderversorgung nach Anlage 2, Nr. 1 des AAÜG 2 = Sonderversorgung nach Anlage 2, Nr. 2 des AAÜG 3 = Sonderversorgung nach Anlage 2, Nr. 3 des AAÜG 4 = Sonderversorgung nach Anlage 2, Nr. 4 des AAÜG 5 = Zusatzversorgung nach Anlage 1, Nr. 1 - 22 des AAÜG 6 = Zusatzversorgung nach Anlage 1, Nr. 23 des AAÜG 7 = Zusatzversorgung nach Anlage 1, Nr. 24 des AAÜG 8 = Zusatzversorgung nach Anlage 1, Nr. 25 des AAÜG 9 = Zusatzversorgung nach Anlage 1, Nr. 26 des AAÜG A = Zusatzversorgung nach Anlage 1, Nr. 27 des AAÜG B = Pensionsstatut Carl-Zeiss-Stiftung Jena (ZVsG) (SZAT 69)



Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
326 - 332	7	OEGAG <3,4>	71. Entgeltpunkte (AAÜG) In diesem Feld sind die Entgeltpunkte (Ost) bzw. die Entgeltpunkte aus der allgemeinen Rentenversicherung zu verschlüsseln, die sich aufgrund der Regelungen des AAÜG ergeben. (SZAT 69)
333 - 339	7	OKNEGAG <3,4>	72. Knappschaftliche Entgeltpunkte (AAÜG) In diesem Feld sind die knappschaftlichen Entgeltpunkte (Ost) bzw. die knappschaftlichen Entgeltpunkte zu verschlüsseln, die sich aufgrund der Regelungen des AAÜG ergeben. (SZAT 69)
340 - 346	7	OAG <5,2>	73. Erstattungsbetrag (AAÜG) In diesem Feld ist der Gesamterstattungsbetrag nach dem AAÜG zu verschlüsseln. (SZAT 69)
347 - 353	7	OKNAG <5,2>	74. Knappschaftlicher Erstattungsbetrag (AAÜG) In diesem Feld ist der Erstattungsbetrag nach dem AAÜG zu verschlüsseln, der auf den knappschaftlichen Teil entfällt (Davonbetrag). (SZAT 69)
354 - 360	7	USBT <5,2>	75. Unterschiedsbetrag aus dem 2.SED-UnBerG Bei Renten mit Anwendung des 2.SED-UnBerG ist der Unterschiedsbetrag zur Rentenberechnung ohne Anwendung des 2.SED-UnBerG anzugeben, unabhängig davon, ob dieser Betrag auf Entgeltpunkten oder einem statischen Betrag beruht. Er bezieht sich auf die Summe aus 'RTBT, HVBT, APBT33, APBT35 und OAUFSZ' vor der Berücksichtigung von Renten und von Einkommen. Bei Witwen-/Witwerrenten ist der Stand nach Ablauf des Sterbevierteljahres maßgebend. Ein möglicher Erstattungsbetrag für fiktive Zeiten, die nach dem AAÜG zu erstatten sind, verändern den Unterschiedsbetrag nicht. Bei anderen Renten ist dieses Feld in jeder Stelle mit "0" zu belegen.
361 - 366	6	USRWJA	76. Jahr zum Unterschiedsbetrag 2.SED-UnBerG Bei Anwendung des 2.SED-UnBerG ist Jahr und Monat des aktuellen Rentenwertes in der Form JJJJMM anzugeben, auf dessen Stand sich der Feldinhalt "USBT" bezieht.
367 - 381	15	Res.5	80. Reserve



Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
Merkmale zur Pflege- und Krankenversicherung			
382	1	ATPE	<p>81. Art des Pflegeversicherungsverhältnisses</p> <p>(a) private Versicherung oder Beiträge zur Pflichtversicherung sind vom Rentenberechtigten selbst zu zahlen</p> <p>0 = Beitragszuschuss nach § 106a SGB VI a. F. für Rentenzahlzeiträume bis 31.03.2004, ggf. wird die Höhe einer anderen Rente bei der Berechnung des Zuschusses berücksichtigt</p> <p>7 = Beitragszuschuss zu einer anderen Rente an den selben Berechtigten; die Höhe dieser Rente wird aber bei der Berechnung des Gesamtbeitragszuschusses nach § 106a SGB VI a. F. mit berücksichtigt</p> <p>(b) Pflichtversicherung (ohne Fälle nach Buchstabe a)</p> <p>5 = pflichtversichert in der Pflegeversicherung (Abführung der Beiträge an die DRV Bund)</p> <p>(c) Renten ohne Beitragszuschuss oder ohne Beitrag zur Pflegeversicherung</p> <p>8 = nicht pflegeversichert oder zur Pflegeversicherung ist keine Aussage möglich (SZAT 66 liegt nicht vor) oder freiwillig/privat pflegeversichert ohne Beitragszuschuss.</p> <p>Bei Rentenwegfällen ist das Merkmal entsprechend den Verhältnissen am ersten Tag des Wegfallsmonats bzw. am Todestag zu belegen.</p> <p>Bei "Nullrenten" ist auch "9" zulässig.</p>
383 - 389	7	BYRTPE <5,2>	<p>82. Beitrag des Rentners zur Pflegeversicherung</p> <p>Bei pflegeversicherungspflichtigen Rentenbeziehern (ATPE = 5) ist der nach § 59 Abs. 1 SGB XI vom Rentenberechtigten zu tragende Anteil am Pflegeversicherungsbeitrag in der Form xxxxx.xx anzugeben.</p>
390 - 396	7	BYVAPE <5,2>	<p>83. Beitrag des Versicherungsträgers zur Pflegeversicherung</p> <p>Bei pflegeversicherungspflichtigen Rentenbeziehern ist der nach § 59 Abs. 1 SGB XI i. V. m. § 249a SGB V vom Rentenversicherungsträger zu tragende Anteil am Pflegeversicherungsbeitrag für Rentenzahlzeiträume bis 31.03.2004 in der Form xxxxx.xx anzugeben.</p>
397 - 403	7	BYZSBTPE <5,2>	<p>84. Beitragszuschussbetrag zur freiwilligen/privaten Pflegeversicherung</p> <p>Bei freiwillig/privat pflegeversicherten Rentnern ist der nach § 106a SGB VI a. F. zu leistende Zuschuss zur Pflegeversicherung (Zusatzleistung), der auf Rentenzahlzeiträume bis 31.03.2004 entfällt, in der Form xxxxx.xx anzugeben.</p>
404	1	SOFAPE	<p>85. Sonderfall Pflegeversicherung</p> <p>0 = Grundstellung bzw. normaler Beitragssatz zur Pflegeversicherung</p> <p>1 = halber Beitragssatz zur Pflegeversicherung (Verschlüsselung ist nur bei ATPE = 0, 5 zulässig)</p> <p>2 = wie 0, aber mit Beitragszuschlag für Kinderlose (Verschlüsselung ist nur bei ATPE = 5 zulässig)</p> <p>3 = wie 1, aber mit Beitragszuschlag für Kinderlose (Verschlüsselung ist nur bei ATPE = 5 zulässig)</p>



Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
405	1	AT	<p>86. Art des Krankenversicherungsverhältnisses</p> <p>(a) freiwillige und private Versicherung</p> <p>0 = Beitragszuschuss nach §§ 106, 315, 319 SGB VI, ggf. wird die Höhe einer anderen Rente bei der Berechnung des Zuschusses berücksichtigt</p> <p>7 = freiwillig versichert mit Beitragszuschuss bei einer anderen Rente, die Höhe der Rente wird aber bei der Berechnung des Zuschusses mit berücksichtigt</p> <p>(b) Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung</p> <p>5 = pflichtversichert in der gesetzlichen Krankenversicherung (Abführung der Beiträge an die DRV Bund, § 255 Abs. 1 SGB V oder an eine landwirtschaftliche Krankenkasse, § 50 Abs. 1 KVLG 1989). Soweit Buchstaben A bis Y (Pflichtversicherung in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung) verschlüsselt sind, werden diese für Auswertungen auf '5' gesetzt.</p> <p>(c) Renten ohne Beitragszuschuss und ohne Beitrag zur Krankenversicherung</p> <p>8 = nicht nach deutschem Recht versichert, Auslandsrenten ohne AT-Kennzeichnung (blank) sind mit AT = 8 zu schlüsseln</p> <p>Bei Rentenwegfällen ist das Merkmal entsprechend den Verhältnissen am ersten Tag des Wegfallsmonats bzw. am Todestag zu belegen.</p> <p>Bei "Nullrenten" ist auch "9" zulässig.</p>
406 - 412	7	BYRTKV <5,2>	<p>87. Beitrag des Rentners zur Krankenversicherung</p> <p>Bei krankenversicherungspflichtigen Rentenbeziehern ist der nach § 249a SGB V vom Rentenbezieher zu tragende Anteil am Krankenversicherungsbeitrag in der Form xxxxx.xx anzugeben. Hierbei ist der tatsächliche vom Rentenberechtigten zu leistende Beitragsanteil zur Krankenversicherung abzulegen. Eine evtl. Verringerung bzw. Erhöhung aufgrund eines durchzuführenden Sozialausgleichs ist zu berücksichtigen. Der eigentliche Sozialausgleich wird in den Merkmalen „SAGBT“ bzw. „EHBYSAG“ gesondert abgelegt.</p>
413 - 419	7	BYVAKV <5,2>	<p>88. Beitrag des Versicherungsträgers zur Krankenversicherung</p> <p>Bei krankenversicherungspflichtigen Rentenbeziehern ist der nach § 249a SGB V vom Rentenversicherungsträger zu tragende Anteil am Krankenversicherungsbeitrag in der Form xxxxx.xx anzugeben.</p>
420 - 426	7	LEER4	<p>89. Leerfeld 4</p> <p>Das Merkmal, in dem vormals die Aufwendungen des Rentners für die freiwillige/private Krankenversicherung (BTRTKV) abzulegen waren, wird ab dem Berichtsjahr 2005 nicht mehr erhoben und ist daher generell mit Nullen zu belegen.</p>
427 - 433	7	BYZSBT <5,2>	<p>90. Beitragszuschussbetrag zur freiwilligen/privaten Krankenversicherung</p> <p>Bei freiwillig/privat krankenversicherten Rentnern ist der nach § 106 SGB VI bzw. nach §§ 315, 319 SGB VI zu leistende Zuschuss zur Krankenversicherung (Zusatzleistung) in der Form xxxxx.xx anzugeben.</p>



Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
434	1	SOFA	<p>91. Sonderfall für Beitragszuschüsse</p> <p>Sonderfall zur freiwilligen Versicherung mit AT = 0</p> <p>0 = Normalfall</p> <p>1 = Leistungsträger passt bei der Rentenanpassung den Beitragszuschuss selbst an</p> <p>4 = Begrenzung des Beitragszuschusses (Feld "BYZSBT enthält den begrenzten Betrag)</p> <p>5 = wie 0, der Beitragszuschuss bei AT 0 war im Dezember 1991 höher als 6,1 % der Rente (§ 315 Abs. 2 SGB VI)</p> <p>6 = wie 1, aber mit Besitzschutz nach Schlüssel 5</p> <p>9 = besitzgeschützte Zahlfälle; die Voraussetzungen für einen Beitragszuschuss liegen seit dem 01.01.92 nicht mehr vor; der Zuschuss wird entsprechend dem Besitzschutz nach § 315 Abs. 1, § 319 SGB VI weitergezahlt</p> <p>Sonderfall zur Pflichtversicherung mit AT = 5 oder Buchstabe</p> <p>3 = Anteiliger Beitragseinbehalt gem. Art. 56 Abs. 7 letzter Satz GRG</p> <p>Sonderfall mit AT = 8</p> <p>2 = Berücksichtigung des Krankenversicherungsanteils bei der Einkommensanrechnung nach § 97 SGB VI - ohne Fälle nach Art. 17 Abs. 6a deutsch-österreichisches Sozialversicherungs-Abkommen</p> <p>7 = Berücksichtigung des Krankenversicherungsanteils bei der Einkommensanrechnung, Fälle nach Art. 17 Abs. 6a deutsch-österreichisches Sozialversicherungs-Abkommen</p> <p>(SZAT 65)</p>
435 - 441	7	BTZQBYSZ <5,2>	<p>92. Betrag des zusätzlichen Beitragssatzes nach § 241a SGB V</p> <p>Bei krankenversicherungspflichtigen Rentenbeziehern ist der nach § 241a SGB V a. F. vom Rentner zu tragende Betrag des zusätzlichen Beitragssatzes, der auf Rentenzahlzeiträume bis 31.12.2008 entfällt, in der Form xxxxx.xx anzugeben.</p>
442 - 448	7	SAGBT <5,2>	<p>93. Betrag des Sozialausgleichs</p> <p>Bei krankenversicherungspflichtigen Rentenbeziehern ist der nach § 242b SGB V errechnete Sozialausgleich, in der Form xxxxx.xx anzugeben.</p> <p>In der landwirtschaftlichen Krankenkasse krankenversicherungspflichtige Personen sind nicht von einem Sozialausgleich betroffen.</p>
449 - 455	7	EHBYSAG <5,2>	<p>94. Erhöhter Beitrag des Sozialausgleichs</p> <p>Bei krankenversicherungspflichtigen Rentenbeziehern ist der nach § 242b Abs. 3 Satz 4 SGB V errechnete erhöhte Beitrag aufgrund der Berücksichtigung des Sozialausgleichs bei anderen Einkommen, in der Form xxxxx.xx anzugeben. (Davonbetrag zu Feld „BYRTKV“).</p>



Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
456	1	MMSAG	94a. Art des Sozialausgleichs Hier wird die Art des Sozialausgleichs verschlüsselt: 0 = kein Sozialausgleich 1 = BYRTKV wurde um SAGBT vermindert 2 = BYRTKV = Null, vollständige Berücksichtigung des SAGBT nicht möglich 3 = BYRTKV wurde um EHBYSAG erhöht
457 - 464	8	Res.6	95. Reserve



Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
Merkmale für Renten wegen Todes			
Die Angaben zu AETD und RTTD beziehen sich bei Vollwaisenrenten auf das Versicherungskonto, aus dem tatsächlich gezahlt wird (vgl. Merkmal RES.1).			
465 - 467	3	AETD	<p>96. Sterbealter</p> <p>Bei Witwen-/Witwer- und Waisenrenten wird das Alter des Versicherten im Zeitpunkt des Todes ggf. mit führender Null verschlüsselt. Das Alter beim Tode errechnet sich als Differenz zwischen Monat und Jahr des Todes und dem Geburtsmonat und -jahr des Versicherten.</p> <p>Bei Umwertungsfällen im Rentenbestand und Rentenwegfall kann das Feld mit "999" belegt sein, sofern das Alter beim Tode nicht bekannt ist.</p> <p>In allen anderen Fällen ist "000" anzugeben.</p>
468	1	RTTD	<p>97. Rentenbezug bei Tod</p> <p>Bei Witwen-/ Witwer- und Waisenrenten wird gekennzeichnet, ob der Versicherte im Sterbemonat eine Versichertenrente bezogen hat.</p> <p>0 = kein Versichertenrentenbezug im Sterbemonat 1 = Versichertenrentenbezug im Sterbemonat 9 = Keine Aussage möglich (nur bei Renten mit UMWTKZ = 6)</p> <p>In allen anderen Fällen ist "0" anzugeben.</p>
469	1	HOBT	<p>98. Höchstbetragsfall bei Witwen-/Witwerrenten</p> <p>Es sind die Fälle zu kennzeichnen, bei denen der Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten bei Witwen-/Witwerrenten aufgrund der Tatsache, dass der Monatsbetrag der Witwen-/Witwerrente den Monatsbetrag der Rente wegen voller Erwerbsminderung oder die Vollrente wegen Alters des Verstorbenen überschreitet, verringert worden ist (Höchstbetragsfälle nach § 88a SGB VI).</p> <p>0 = kein Höchstbetragsfall 1 = Höchstbetragsfall bei Witwen-/Witwerrenten (§ 88a SGB VI)</p>



Stellen von - bis	Feldlänge	Feldbezeichnung	Erläuterung
470	1	EKAH	<p>99. Einkommensanrechnung</p> <p>Nach §§ 97, 314, 314a SGB VI wird eine Rente wegen Todes teilweise oder ganz nicht gezahlt, wenn sie mit Erwerbseinkommen, Erwerbserbseinkommen oder Vermögenseinkommen im Sinne von § 18a SGB IV zusammentrifft und den festgesetzten Freibetrag übersteigt. (Die Höhe des Freibetrages kann in Verbindung mit dem Wohnort des Rentenberechtigten festgestellt werden.)</p> <p>Verschlüsselung:</p> <p>0 = keine Einkommensanrechnung nach § 97 SGB VI, weil</p> <ul style="list-style-type: none">• der Versicherte vor dem 01.01.1986 verstorben ist oder• eine Erklärung nach § 314 Abs. 1 SGB VI zur Anwendung des alten Hinterbliebenenrechts abgegeben wurde oder• kein zu berücksichtigendes Einkommen bezogen wird <p>4 = Rente wegen Todes mit Einkommensanrechnung nach § 97 SGB VI (Einkommensanrechnungsbetrag (EKAHBT) > Null)</p> <p>5 = keine Anrechnung, weil der Freibetrag vom zu berücksichtigenden Einkommen nicht überschritten wird (Einkommensanrechnungsbetrag (EKAHBT) = Null)</p> <p>Bei "Nullrenten" wird dieses Merkmal entsprechend der letzten gespeicherten Information des Rentenversicherungsträgers verschlüsselt.</p> <p>In allen übrigen Fällen ist "0" zu schlüsseln.</p>
			<p>In den folgenden Merkmalen EKBH bis ELGL wird die Art des zu berücksichtigenden Einkommens (Erwerbseinkommen, Erwerbserbseinkommen, Vermögenseinkommen oder Elterngeld im Sinne von § 18a SGB IV) bei Renten wegen Todes angegeben. Hierbei wird keine Unterscheidung vorgenommen, ob es sich um ausländisches oder inländisches Einkommen handelt. D. h. ausländisches Einkommen wird unter der gleichen Einkommensart wie inländisches abgelegt. Ausländisches Einkommen wird jedoch – falls notwendig – vorher in Euro umgerechnet.</p> <p>Die Einkommensartenmerkmale EKBH bis ELGL und die Einkommensbetragsmerkmale EWEKBT bis ELGLBT sind nur dann zu belegen, wenn der Einkommensanrechnungsbetrag (EKAHBT) > Null ist.</p> <p>In allen übrigen Fällen ist „0“ zu schlüsseln.</p>
471	1	EKBH	<p>100. Erwerbseinkommen aus versicherungspflichtiger Beschäftigung</p> <p>0 = kein derartiges Erwerbseinkommen</p> <p>1 = Einkommen aus versicherungspflichtiger Beschäftigung (auch Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Einkommen aus „Unterstützter Beschäftigung“, steuerpflichtige Dienstbezüge von freiwillig Wehrdienst Leistenden)</p>
472	1	EKGI	<p>101. Erwerbseinkommen aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung</p> <p>0 = kein derartiges Erwerbseinkommen</p> <p>1 = Einkommen aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung</p>
473	1	EKBEAM	<p>102. Erwerbseinkommen durch Beamtenbezüge</p> <p>0 = kein derartiges Erwerbseinkommen</p> <p>1 = Beamtenbezüge</p>



Stellen von - bis	Feldlänge	Feldbezeichnung	Erläuterung
474	1	EKSS	103. Erwerbseinkommen von Selbständigen 0 = kein derartiges Erwerbseinkommen 1 = Einkommen aus Selbständigkeit
475	1	EKSO	106. Sonstiges Erwerbseinkommen 0 = kein derartiges Erwerbseinkommen 1 = vergleichbares Einkommen (Abzug beträgt 40 %) 2 = vergleichbares Einkommen (öffentlich, z. B. Abfindungen, Diäten, Ausbildungsbeihilfen, Entschädigungen von Abgeordneten; Abzug beträgt 27,5 %) 3 = Arbeitsentgelt aus versicherungsfreiem Beschäftigungsverhältnis (z. B. Arbeitsentgelt von Altersvollrentnern) 4 = Supereinkommen Ein sog. Supereinkommen führt ohne Prüfung der Einkommenshöhe zur Nichtzahlung der Rente, z. B. weil der/die Hinterbliebene bei der Einkommensermittlung nicht mitwirkt oder weil der/die Hinterbliebene mitteilt, dass das Einkommen alle Grenzen überschreitet und eine detaillierte Aufstellung nicht übersandt wird. Liegen für die Einkommensanrechnung mehrere dieser Einkommensarten vor, ist die Einkommensart mit dem höchsten anzurechnenden Betrag zu kennzeichnen
476 - 477	2	EYEKSV	110. Erwerbsersatzeinkommen nach § 18a Abs. 3 Nr. 1 SGB IV 00 = kein derartiges Erwerbsersatzeinkommen 01 = Krankengeld, Krankentagegeld 02 = Verletztengeld 03 = Versorgungskrankengeld 04 = Mutterschaftsgeld 05 = Übergangsgeld 06 = Unterhaltsgeld 07 = Arbeitslosengeld 08 = Insolvenzgeld 09 = Überbrückungsgeld der Seemannskasse 10 = Leistungen bei Maßnahmen gegen Berufskrankheiten 11 = Mutterschaftsurlaubsgeld 12 = Erwerbsersatzeinkommen nach § 18a Abs. 3 Nr. 1 SGB IV ohne Spezifizierung (nur für Bestandsfälle relevant) Sofern bei der Einkommensanrechnung das Vorjahreseinkommen und nicht das laufende monatliche Einkommen gezogen hat und evtl. aus datentechnischen Gründen eine weitere Spezifizierung auf die einzelnen, o. g. Erwerbsersatzeinkommensarten nicht möglich ist, ist die Schlüsselzahl 12 zu verwenden. Dies ist jedoch nur für Rentenbestandsfälle zulässig, da eine spezifizierte Beschickung dieses Merkmals erstmals ab dem Rentenzugang des Berichtsjahrs 2006 erfolgen muss. D. h. für Rentenbestandsfälle muss keine rückwirkende spezifizierte Belegung erfolgen. Liegen für die Einkommensanrechnung mehrere dieser Einkommensarten vor, ist die Einkommensart mit dem höchsten anzurechnenden Betrag zu kennzeichnen



Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
478	1	EYEKVSRT	111. Versichertenrente 0 = kein derartiges Erwerbssatzeinkommen 1 = Rente aus der Rentenversicherung, Anpassungsgeld (§ 18a Abs. 3 Nr. 2 SGB IV)
479	1	EYEKALGL	112. Alterssicherung der Landwirte 0 = kein derartiges Erwerbssatzeinkommen 1 = Rente aus der Alterssicherung der Landwirte (§ 18a Abs. 3 Nr. 3 SGB IV)
480	1	EYEKUVRT	113. UV-Verletztenrente 0 = kein derartiges Erwerbssatzeinkommen 1 = Verletztenrente der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 18a Abs. 3 Nr. 4 SGB IV)
481	1	EYEKRHGH	114. Ruhegehalt 0 = kein derartiges Erwerbssatzeinkommen 1 = Ruhegehalt, Altersgeld (§ 18a Abs. 3 Nr. 5 SGB IV)
482	1	EYEKUVRH	115. Unfallruhegehalt 0 = kein derartiges Erwerbssatzeinkommen 1 = Unfallruhegehalt (§ 18a Abs. 3 Nr. 6 SGB IV)
483	1	EYEKBFRT	116. Berufsständische Versichertenrente 0 = kein derartiges Erwerbssatzeinkommen 1 = Rente aus öffentlich-rechtlichen Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen bestimmter Berufsgruppen (§ 18a Abs. 3 Nr. 7 SGB IV)
484	1	EYEKBFAG	117. Berufsschadensausgleich 0 = kein derartiges Erwerbssatzeinkommen 1 = Berufsschadensausgleich (§ 18a Abs. 3 Nr. 8 SGB IV)
485	1	EYEKBERT	118. Betriebsrente 0 = kein derartiges Erwerbssatzeinkommen 1 = Betriebsrente, Betriebsrente aus Direktzusage Unterstützungskasse (§18a Abs. 3 Nr. 9 SGB IV)
486	1	EYEKPVRT	119. Private Rente 0 = kein derartiges Erwerbssatzeinkommen 1 = Rente aus privater Lebens- und Rentenversicherung, allgemeiner Unfallversicherung oder sonstige private Versorgungsrente (§ 18a Abs. 3 Nr. 10 SGB IV)
487	1	EYEKASBT	120. Aufstockungsbeträge 0 = kein derartiges Erwerbssatzeinkommen 1 = Aufstockungsbeträge zur Rentenversicherung bei Altersteilzeitbeschäftigung



Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
488	1	EYEKSOBA	121. Sonstiges Erwerbsersatzeinkommen von der Agentur für Arbeit 0 = kein derartiges Erwerbsersatzeinkommen 1 = Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer 2 = Existenzgründungszuschuss 3 = Überbrückungsgeld 4 = Gründungszuschuss Liegen für die Einkommensanrechnung mehrere dieser Einkommensarten vor, ist die Einkommensart mit dem höchsten anzurechnenden Betrag zu kennzeichnen
489	1	EYEKSO	125. Sonstiges Erwerbsersatzeinkommen 0 = kein derartiges Erwerbsersatzeinkommen 1 = Überbrückungsgeld vom Arbeitgeber 2 = Arbeitsentgelt aus öffentlich-rechtlichen Teilzeit-Dienstverhältnis (Abzug beträgt nur 7,65 %) 3 = Einkommen im Halbeinkünfteverfahren (Abzug beträgt 24,8 %) 4 = Kriegsbeschädigtenrente 5 = Restbetrag nach § 65 Abs. 3 SGB VII i. V. m. § 97 Abs. 3 SGB VI 6 = Anrechnung Hinterbliebenenrente (§ 97 Abs. 3 SGB VI) 7 = Anrechnung Erziehungsrente (§ 97 Abs. 4 SGB VI) 8 = Anrechnung Waisenrente (§ 97 Abs. 3 SGB VI) Liegen für die Einkommensanrechnung mehrere dieser Einkommensarten vor, ist die Einkommensart mit dem höchsten anzurechnenden Betrag zu kennzeichnen. Die Schlüsselziffer 5 trifft dann zu, wenn eine UV-Hinterbliebenenrente aufgrund der Einkommensanrechnung voll ruht und darüber hinaus noch anzurechnendes Einkommen verbleibt. Dieses Resteinkommen ist dann ohne weitere Kürzung auf die RV-Hinterbliebenenrente anzurechnen.
490	1	VMEKKA	128. Kapitalvermögenseinkommen 0 = kein derartiges Vermögenseinkommen 1 = Einnahmen aus Kapitalvermögen (§18a Abs. 4 Nr. 1 SGB IV)
491	1	VMEKVS	129. Versicherungsvermögenseinkommen 0 = kein derartiges Vermögenseinkommen 1 = Einnahmen aus Versicherungen (auch steuerfreie) (§18a Abs. 4 Nr. 1 SGB IV)
492	1	VMEKVMVP	130. Vermögenseinkommen aus Vermietung und Verpachtung 0 = kein derartiges Vermögenseinkommen 1 = Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung (§18a Abs. 4 Nr. 2 SGB IV)
493	1	VMEKPV	131. Vermögenseinkommen aus privaten Veräußerungen 0 = kein derartiges Vermögenseinkommen 1 = Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften (§18a Abs. 4 Nr. 3 SGB IV)



Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
494	1	VMEKSO	134. Sonstiges Vermögenseinkommen 0 = kein derartiges Vermögenseinkommen 1 = Einnahmen aus Halbeinkünfteverfahren (Abzug beträgt 5 %)
495	1	ELGL	135. Elterngeld 0 = kein Elterngeld 1 = Elterngeld
496 - 500	5	EWEKBT	137. Erwerbseinkommensbetrag Bei Renten wegen Todes enthält das Merkmal das für die Einkommensanrechnung maßgebliche monatliche Erwerbseinkommen (Bruttobetrag) nach § 18a Abs. 2 SGB IV in der Form xxxxx, sonst Nullen. Ausländisches Einkommen ist vor der Beschickung des Merkmals in Euro umzurechnen. Liegt ein „Supereinkommen“ (EKSO = 4) vor, ist dieses Merkmal mit „99999“ zu belegen. Bei "Nullrenten" wird dieses Merkmal entsprechend der letzten gespeicherten Information des Rentenversicherungsträgers verschlüsselt.
501 - 505	5	EYEKBT	140. Erwerbsersatzinkommensbetrag Bei Renten wegen Todes enthält das Merkmal das für die Einkommensanrechnung maßgebliche monatliche Erwerbsersatzinkommen (Bruttobetrag) nach § 18a Abs. 3 SGB IV in der Form xxxxx, sonst Nullen. Ausländisches Einkommen ist vor der Beschickung des Merkmals in Euro umzurechnen. Liegt ein „Supereinkommen“ (EKSO = 4) vor, ist dieses Merkmal mit „99999“ zu belegen. Bei "Nullrenten" wird dieses Merkmal entsprechend der letzten gespeicherten Information des Rentenversicherungsträgers verschlüsselt.
506 - 510	5	EYEKRTBT	141. Erwerbsersatzinkommensbetrag (Versichertenrente) Anzugeben ist der im Merkmal "EYEKBT" enthaltene maßgebliche monatliche Versichertenrentenbetrag nach § 18a Abs. 3 Nr. 2 SGB IV in der Form xxxxx, sonst Nullen. Ausländisches Einkommen ist vor der Beschickung des Merkmals in Euro umzurechnen. Liegt ein „Supereinkommen“ (EKSO = 4) vor, ist dieses Merkmal mit „99999“ zu belegen. Bei "Nullrenten" wird dieses Merkmal entsprechend der letzten gespeicherten Information des Rentenversicherungsträgers verschlüsselt.
511 - 515	5	VMEKBT	145. Vermögenseinkommensbetrag Bei Renten wegen Todes enthält das Merkmal das für die Einkommensanrechnung maßgebliche monatliche Vermögenseinkommen (Bruttobetrag) nach § 18a Abs. 4 SGB IV in der Form xxxxx, sonst Nullen. Ausländisches Einkommen ist vor der Beschickung des Merkmals in Euro umzurechnen. Liegt ein „Supereinkommen“ (EKSO = 4) vor, ist dieses Merkmal mit „99999“ zu belegen. Bei "Nullrenten" wird dieses Merkmal entsprechend der letzten gespeicherten Information des Rentenversicherungsträgers verschlüsselt.



Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
516 - 520	5	ELGLBT	146. Elterngeldbetrag Bei Renten wegen Todes enthält das Merkmal das für die Einkommensanrechnung maßgebliche monatliche Elterngeld nach § 18a Abs. 1 Nr. 4 SGB IV in der Form xxxxx, sonst Nullen. Liegt ein „Supereinkommen“ (EKSO = 4) vor, ist dieses Merkmal mit „99999“ zu belegen. Bei "Nullrenten" wird dieses Merkmal entsprechend der letzten gespeicherten Information des Rentenversicherungsträgers verschlüsselt.
521 - 522	2	ZLKI	150. Zahl der für den Freibetrag zu berücksichtigenden Kinder Bei Renten wegen Todes, in denen eine Einkommensanrechnung nach § 97 SGB VI zu prüfen ist, ist hier die für den Freibetrag nach § 97 Abs.2 SGB VI zu berücksichtigende Anzahl der Kinder anzugeben. Bei "Nullrenten" wird dieses Merkmal entsprechend der letzten gespeicherten Information des Rentenversicherungsträgers verschlüsselt. In allen übrigen Fällen ist '00' zu schlüsseln.
523 - 529	7	EKAHBT <5,2>	151. Einkommensanrechnungsbetrag Bei Renten wegen Todes enthält das Merkmal den Anrechnungsbetrag nach §§ 97, 314, 314a SGB VI in der Form xxxxx.xx, sonst Nullen. Dieser Betrag stellt den Teil der Rente dar, der infolge Einkommensanrechnung nicht zu zahlen ist. Bei EKSO = 4 kann dieses Merkmal mit „9999999“ belegt werden. Bei "Nullrenten" wird dieses Merkmal entsprechend der letzten gespeicherten Information des Rentenversicherungsträgers verschlüsselt.
530 - 535	6	NLRT	152. Nullrentenmerkmal Für Renten, bei denen es wegen Zusammentreffen von Renten und von Einkommen zu einem Zahlbetrag 0 Euro kommt, ist anzugeben, seit wann sich ein Zahlbetrag von 0 Euro ergeben hat: 999999 falls die Witwen-/Witwerrente seit bzw. mit Ablauf des Sterbevierteljahres nicht gezahlt wird. JJJJMM falls die Rente noch nach Ablauf des Sterbevierteljahres gezahlt wurde, inzwischen aber eingestellt und im Monat JJJJMM letztmalig gezahlt wurde. Bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, Witwen-/Witwer-, Erziehungs- und Waisenrenten auch dann, wenn die Rente von Beginn an ruht. Ggf. ist dann nicht der Monat JJJJMM der letztmaligen Zahlung sondern der Zeitpunkt des aktuellen Rentenbeginns (ZTPTRTBE) anzugeben. 000000 in allen übrigen Fällen.



Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
536	1	HIGD	<p>153. Anspruchsgrundlage</p> <p>Bei großen Witwen-/Witwerrenten ist zu kennzeichnen, warum eine große Witwen-/Witwerrente zu leisten ist. Bei Vollwaisenrenten ist zu kennzeichnen, ob und ggf. wie die PSEGPT aus der Versicherung mit der zweithöchsten Rente auf den Zuschlag angerechnet wurden (§ 78 Abs. 3 SGB VI).</p> <p>0 = Versichertenrente, kleine Witwen-/Witwerrente, Halbwaisenrente, Umwertungsfall bei Vollwaisenrente, Fall nach § 307a, 307b oder § 315b SGB VI, reine Leistungen für Kindererziehung (LEAT=46)</p> <p>(a) große Witwen-/Witwerrente</p> <p>1 = Erziehung mindestens eines Kindes unter 18 Jahren 2 = Erreichen der entsprechenden Altersgrenze 3 = erwerbsgemindert</p> <p>Bei Witwen-/Witwerrenten ist auf die Sachverhalte des § 46 Abs. 2 SGB VI und bei Witwen-/Witwerrenten an vor dem 01.07.1977 geschiedene Ehegatten auf die Sachverhalte des § 242a SGB VI oder § 243 Abs. 2 Ziffer 4 bzw. Abs. 3 Ziffer 3 oder § 243a SGB VI abzustellen. Schlüsselziffer 2 ist mit Priorität und im Rentenbestand aktualisiert zu verschlüsseln.</p> <p>(b) Vollwaisenrente nach RRG 92</p> <p>4 = Vollwaisenrente nur aus einer Versicherung 5 = Vollwaisenrente aus zwei Versicherungen gerechnet. Ein Zuschlag nach § 78 Abs. 3 SGB VI wurde berücksichtigt, weil die persönlichen Entgeltpunkte aus der Versicherung mit der zweithöchsten Rente niedriger sind als der Zuschlag 6 = Vollwaisenrente aus zwei Versicherungen gerechnet. Ein Zuschlag nach § 78 Abs. 3 SGB VI wurde nicht berücksichtigt, weil die persönlichen Entgeltpunkte aus der Versicherung mit der zweithöchsten Rente mindestens genauso groß sind wie der Zuschlag</p>
537	1	LBPA	<p>154. Lebenspartnerschaft</p> <p>Bei Witwen-/Witwerrenten oder Erziehungsrenten ist zu kennzeichnen, ob es sich um eine Rente an einen Lebenspartner oder an einen Ehegatten handelt.</p> <p>0 = keine Witwen-/Witwerrente oder Erziehungsrente 1 = Witwen-/Witwerrente bzw. Erziehungsrente an Lebenspartner 2 = Witwen-/Witwerrente bzw. Erziehungsrente an Ehegatten</p>
538 - 541	4	ZTPTEH	<p>155. Zeitpunkt der Eheschließung bzw. Eintragung der Lebenspartnerschaft</p> <p>Bei Renten wegen Todes ist hier der Zeitpunkt der Eheschließung bzw. Eintragung der Lebenspartnerschaft in der Form JJJJ anzugeben. In allen anderen Fällen ist "0000" anzugeben.</p>
542 - 555	14	Res.7	<p>160. Reserve</p>



Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
Sondertatbestände			
<p>Wurde die Rente manuell berechnet, können alle Merkmale zu Sondertatbeständen mit '0' verschlüsselt werden. Angaben zum Versicherten/ zur Versicherung beziehen sich bei Vollwaisenrenten auf das Versicherungskonto, aus dem tatsächlich gezahlt wird (vgl. Merkmal RES.1). Dabei können alle Merkmale zu Sondertatbeständen auch mit '0' verschlüsselt werden.</p>			
556 - 557	2	RTEK	<p>161. Zusammentreffen von Renten und von Einkommen</p> <p>In diesem Merkmal sind Fälle eines Zusammentreffens von Renten und von Einkommen zu kennzeichnen. Die Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes ist im Merkmal EKAH dokumentiert.</p> <p>00 = keiner der nachfolgend genannten Sachverhalte trifft zu.</p> <p>20 = Rente, die wegen Zusammentreffens mit einer Rente aus der Unfallversicherung zumindest teilweise nicht geleistet wird (§ 93, 311, 312 SGB VI)</p> <p>22 = wie 20, aber ohne Auswirkung</p> <p>50 = Rente, die wegen Vorliegen mehrerer Witwen-/ Witwerrentenanprüche aus dieser Versicherung aufgeteilt ist (§ 91 SGB VI)</p> <p>52 = wie 50, aber zusätzlich werden wegen Rentenbezug aus der Unfallversicherung die §§ 93, 311, 312 SGB VI mit Auswirkung angewendet.</p> <p>57 = wie 50, aber zusätzlich werden auf die Rente Ansprüche infolge Auflösung der letzten Ehe bzw. Aufhebung der letzten Lebenspartnerschaft angerechnet (§ 90 SGB VI)</p> <p>58 = wie 50, aber zusätzlich werden wegen Rentenbezug aus der Unfallversicherung die §§ 93, 311, 312 SGB VI angewendet und es werden Ansprüche infolge Auflösung der letzten Ehe bzw. Aufhebung der letzten Lebenspartnerschaft angerechnet (§ 90 SGB VI)</p> <p>70 = Rente, auf die Ansprüche infolge Auflösung der letzten Ehe bzw. Aufhebung der letzten Lebenspartnerschaft angerechnet sind (§ 90 SGB VI)</p> <p>72 = wie 70, aber zusätzlich werden wegen Rentenbezug aus der Unfallversicherung die §§ 93, 311, 312 SGB VI mit Auswirkung angewendet.</p> <p>80 = Waisenrente, bei der andere Leistungen an Waisen angerechnet sind (§ 92 SGB VI)</p> <p>82 = wie 80, aber zusätzlich werden wegen Rentenbezug aus der Unfallversicherung die §§ 93, 311, 312 SGB VI mit Auswirkung angewendet.</p> <p>99 = sonstiges Zusammentreffen (auch Fälle die mit Übergangsgeld zusammentreffen gem. § 116 Abs. 3 SGB VI oder Fälle nach § 31 FRG, Ziff.19 des Deutsch-Österreichischen SVA)</p> <p>Anmerkung: Dieses Merkmal ersetzt das frühere Merkmal Sonderrente, wobei nur die weiterhin interessanten Sachverhalte gekennzeichnet sind.</p>



Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
558 - 562	5	KNAHPX <1,4>	<p>162. Verhältniswert des knappschaftlichen Rententeils zur Gesamtleistung</p> <p>Mit 1,4 Stellen ist hier der Verhältniswert des KN-Rentenanteiles zur Gesamtrentenleistung zu erfassen (§ 223 Abs. 5 bzw. § 289 Abs. 4 SGB VI). Das Feld ist nur dann mit einem Wert ungleich 0,0000 zu verschlüsseln, wenn die Wanderversicherungsvorschriften zur Anwendung kommen. Im Postzahlverfahren dient diese Kennzeichnung insbesondere der Anpassung der Renten mit Einkommensanrechnung.</p>
563	1	BI	<p>163. Besitzschutz</p> <p>Hier wird dokumentiert, ob ein Besitzschutz auf die persönlichen Entgeltpunkte (§ 88 SGB VI, § 300 Abs. 3 SGB VI) besteht, ob es sich um einen so genannten "Ausparungsfall" nach § 48 Abs. 3 SGB X, um einen Zahlbetrags-Besitzschutz nach § 307b Abs. 4 - 6 SGB VI/ Art. 3 § 4 Abs. 4 RÜG / § 307c Abs. 3 SGB VI/ § 14 Abs. 2 - 4 AAÜG/ § 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 5 ZVsG, um einen Summenbesitzschutz handelt:</p> <p>0 = kein Besitzschutzfall 1 = Besitzschutzfall ohne Ausparung 5 = Ausparung bei der Anpassung 6 = Zahlbetrags-Besitzschutz nach § 307b Abs. 4 - 6 SGB VI/ Art. 3 § 4 Abs. 4 RÜG / § 307c Abs. 3 SGB VI/ § 14 Abs. 2 - 4 AAÜG/ § 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 5 ZVsG</p> <p>Ab dem Berichtsjahr 1994:</p> <p>7 = Summenbesitzschutz/ Übergangszuschlag bei Bezug mehrerer Renten zur W-Rente (Gesamtleistungsbesitzschutz bei umgewerteten Renten nach § 307a/ 307b SGB VI bzw. Übergangszuschlag bei Bezug mehrerer Renten zur W-Rente nach § 319b SGB VI) 8 = Übergangszuschlag zur Einzelleistung (§ 319b SGB VI)</p>
564	1	ES	<p>164. Erstattung (Versorgungsausgleich/Nachversicherung)</p> <p>Es sollen alle Fälle gekennzeichnet werden, in denen ein Teil oder die gesamte Rente von anderen Stellen (ausgenommen Erstattungen nach dem AAÜG) zu erstatten sind:</p> <p>0 = kein Erstattungsfall 1 = Erstattungsfall, nur Versorgungsausgleich 2 = sonstiger Erstattungsfall</p>



Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
565	1	HIRC	<p>165. Hinterbliebenenrecht</p> <p>In diesem Merkmal sind folgende Verschlüsselungen vorzunehmen:</p> <p>bei Witwen-/Witwerrenten:</p> <p>0 = Witwen-/Witwerrente grundsätzlich ohne Einkommensanrechnung (Tod bis 31.12.85 (bisheriges Bundesgebiet) oder "Übereinstimmende Erklärung")</p> <p>1 = Witwen-/Witwerrente mit Einkommensanrechnung und Anwendung von § 314 Abs. 3 SGB VI i. d. F. bis 31.12.2004</p> <p>2 = Witwen-/Witwerrente mit Einkommensanrechnung und keine Anwendung von § 314 Abs. 3 SGB VI i. d. F. bis 31.12.2004</p> <p>5 = Witwen-/Witwerrente an früheren Ehegatten ohne Einkommensanrechnung (Tod bis 31.12.85 (bisheriges Bundesgebiet) oder "Übereinstimmende Erklärung")</p> <p>6 = Witwen-/Witwerrente an früheren Ehegatten mit Einkommensanrechnung und Anwendung von § 314 Abs. 3 SGB VI i. d. F. bis 31.12.2004</p> <p>7 = Witwen-/Witwerrente an früheren Ehegatten mit Einkommensanrechnung ohne Anwendung von § 314 Abs. 3 SGB VI i. d. F. bis 31.12.2004</p> <p>bei Versichertenrenten:</p> <p>8 = "Übereinstimmende Erklärung" i.S.d. § 314 Abs. 1 SGB VI nicht abgegeben</p> <p>9 = "Übereinstimmende Erklärung" i.S.d. § 314 Abs. 1' SGB VI abgegeben</p> <p>sonst "0".</p>
566	1	BYFHZT	<p>166. Beitragsfreie Zeiten</p> <p>In diesem Merkmal wird dokumentiert, ob die Regelungen des § 71 Abs. 4 SGB VI Anwendung fanden:</p> <p>0 = keine Anwendung von § 71 Abs. 4 SGB VI</p> <p>1 = Anwendung von § 71 Abs. 4 SGB VI</p>



Stellen von - bis	Feldlänge	Feldbezeichnung	Erläuterung
567	1	RTMI	167. Rente nach Mindesteinkommen In diesem Feld werden die verschiedenen Fallgruppen der Anhebung der Rente nach Mindesteinkommen (Mindestentgeltpunkte) gekennzeichnet: 0 = keine Anhebung 1 = Rente nach Mindesteinkommen gem. Art. 82 RRG1992, bisher keine Anhebung 2 = Rente nach Mindesteinkommen gem. Art. 82 RRG1992, bisher bereits Anhebung 3 = Rente nach Mindesteinkommen, Recht bis 31.12.1991, aber keine Anhebung nach Art. 82 RRG1992 4 = Rente mit Mindestentgeltpunkten bei geringem Arbeitsentgelt nach § 262 SGB VI, Anhebung auf einen Durchschnittswert in Höhe des 1,5fachen des tatsächlichen Durchschnittswerts ohne Begrenzung auf 0,0625 Entgeltpunkte 5 = Rente mit Mindestentgeltpunkten bei geringem Arbeitsentgelt nach § 262 SGB VI, Anhebung auf einen Durchschnittswert in Höhe des 1,5fachen des tatsächlichen Durchschnittswerts mit Begrenzung auf 0,0625 Entgeltpunkte Die Erhöhung der Entgeltpunkte bei der Umwertung nach § 307 a Abs. 2 Satz 4 SGB VI ist nicht als Rente nach Mindesteinkommen zu kennzeichnen.
568 - 570	3	TLRTMO	168. Teilrentenbezug in Monaten Anzugeben ist die Summe aller Monate, in denen vor der aktuellen Rente bereits Teilrente wegen Alters bezogen wurde.
571 - 572	2	MOAB	169. Anzahl der Monate für Abschlag Anzugeben ist die Summe aller Monate , für die wegen vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente bei der aktuellen Rente Abschläge für Entgeltpunkte nach § 77 Abs. 2 Nr. 2 a), 3 oder 4 a) SGB VI berücksichtigt sind, unabhängig davon, ob die Abschlagsmonate vor oder nach dem aktuellen Rentenbeginn liegen.
573 - 575	3	MOZU	170. Anzahl der Monate für Zuschlag Anzugeben ist die Summe aller Monate, für die wegen Nichtinanspruchnahme einer Rente wegen Alters nach dem Erreichen der Regelaltersgrenze trotz erfüllter Wartezeit bei der aktuellen Rente Zuschläge für Entgeltpunkte nach § 77 Abs. 2 Nr. 2 b) oder 4 b) SGB VI berücksichtigt sind.
576 - 577	2	ZLKI12	171. Zahl der Kinder (Geburt vor 1.1.92) Anzugeben ist die Zahl der vor dem 1.1.1992 geborenen Kinder, für die mindestens 1 Kalendermonat Kindererziehungszeit zu berücksichtigen war, unabhängig davon, ob diese auch zu einer Rentenerhöhung geführt hat. Bei Bestandsrenten/ -versorgungen aus dem Beitrittsgebiet (UMWTKZ = 6) - ausgenommen Waisenrenten - ist hier der Wert aus dem Feld 'KR - Kinder' des Verständigungsdatensatzes zu übernehmen.
578 - 579	2	ZLKI36	172. Zahl der Kinder (Geburt ab 1.1.92) Anzugeben ist die Zahl der ab 1.1.1992 geborenen Kinder, für die mindestens 1 Kalendermonat Kindererziehungszeit zu berücksichtigen war, unabhängig davon, ob diese auch zu einer Rentenerhöhung geführt hat.



Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
580 - 582	3	FRGLD	173. FRG-Land Für Fälle mit FRG-Zeiten ist der Nationalitätenschlüssel des Landes anzugeben, auf dessen Staatsgebiet die letzte angerechnete Zeit zurückgelegt wurde, die nach den Vorschriften des FRG zu berücksichtigen war. Folgende Verschlüsselungen sind zulässig: 013 = DDR einschl. Ostberlin 121 = Albanien 122 = Bosnien-Herzegowina 125 = Bulgarien 127 = Estland 130 = Kroatien 131 = Slowenien 139 = Lettland 140 = Montenegro 142 = Litauen 144 = Mazedonien 146 = Moldau 150 = Kosovo 152 = Polen 154 = Rumänien 155 = Slowakei 159 = Sowjetunion 160 = Russische Föderation 162 = Tschechoslowakei 164 = Tschechische Republik 165 = Ungarn 166 = Ukraine 169 = Weißrussland 170 = Serbien (einschl. ehemaliges Serbien mit Kosovo (133), ehemaliges Serbien und Montenegro (132) sowie ehemaliges Jugoslawien (138)) 422 = Armenien 425 = Aserbaidshon 430 = Georgien 444 = Kasachstan 450 = Kirgisistan 470 = Tadschikistan 471 = Turkmenistan 477 = Usbekistan 465 = China (Taiwan) 479 = China (Volksrepublik) 661 = Südgeorgien 701 = Zeiten nach dem deutsch-polnischen Rentenabkommen 702 = Zeiten nach dem deutsch-jugoslawischen Vertrag 703 = Danzig 704 = Memelland



Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
			705 = SVAG-Saar 706 = Zeiten nach dem deutsch-französischen SV-Abkommen 707 = Zeiten nach dem deutsch-luxemburgischen SV-Abkommen 999 = FRG-Zeiten vorhanden, aber FRG-Land nicht gespeichert (Altfälle) Bei Fällen ohne FRG-Zeiten ist "000" anzugeben.
583 - 584	2	RCAT	174. Rechtsanwendung FRG Für Fälle mit FRG/RÜG-Zeiten ist anzugeben, welches Recht angewendet wurde: 01 = Rechtsanwendung 1 (erstmaliger Rentenbeginn vor dem 01.07.1990) 02 = Rechtsanwendung 2 (erstmaliger Rentenbeginn vom 01.07.1990 bis 31.12.1991 und Zuzug vor dem 01.07.1990) 03 = Rechtsanwendung 3 (erstmaliger Rentenbeginn vom 01.07.1990 bis 31.12.1991 und Zuzug nach dem 30.06.1990) 04 = Rechtsanwendung 4 (erstmaliger Rentenbeginn vom 01.07.1990 bis 31.12.1991 und kein Zuzug) Trifft RCAT = 01 - 04 nicht zu, ist wie folgt zu schlüsseln: <u>1. Stelle: Rechtsanwendung SGB VI</u> 0 = keine Anwendung §§ 256b, 259a SGB VI 1 = Anwendung § 259a SGB VI 2 = Anwendung § 256b SGB VI <u>2. Stelle: Rechtsanwendung FRG</u> 0 = keine Anwendung FRG 5 = Anwendung Art. 6 § 5 FANG 6 = Anwendung § 22 Abs. 1 FRG
585	1	OEGPT	175. Entgeltpunkte (Ost) bei FRG Für Fälle mit FRG-Zeiten ist anzugeben, welche Art von Entgeltpunkten berücksichtigt wurden. 0 = keine FRG-Zeiten bzw. RCAT = 01 - 04 oder RCAT = 10, 20 1 = EGPT-West ohne 0,7 Absenkung 2 = EGPT-West mit 0,7 Absenkung 3 = EGPT-Ost 4 = EGPT-Ost bis die "Ost-Rente" 70 % der "West-Rente" erreicht 5 = EGPT-West mit 0,6 Absenkung 6 = EGPT-Ost mit 0,6 Absenkung Die Besitzschutzregelung des § 88 SGB VI garantiert einen Vertrauensschutz, d. h. hat der Versicherte bisher eine Rente ohne Absenkung bezogen wird auch die Folgerente ohne Absenkung geleistet. Jedoch werden solche Besitzschutzfälle rentenrechtlich als Absenkungsfälle behandelt und sind somit entsprechend als solche zu verschlüsseln.



Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
586	1	FRGMM	176. Merkmal zur FRG-Anwendung Es ist die Anwendung des § 22b FRG zu verschlüsseln. 0 = Fall ohne FRG oder § 22b FRG war nicht anzuwenden 1 = § 22b FRG wurde angewandt, aber keine Auswirkung 2 = § 22b Abs. 1 FRG wurde angewandt (Begrenzung auf 25 EGPT) 3 = § 22b Abs. 3 FRG wurde angewandt (Begrenzung auf 40 EGPT bei Partnern) Ggf. ist 3 vorrangig zu schlüsseln.
587 - 590	4	ZUDT	177. Zuzugsjahr Für Fälle mit FRG-Zeiten ist hier der Zeitpunkt des Zuzugs des Berechtigten nach Deutschland in der Form JJJJ anzugeben. In allen anderen Fällen ist "0000" anzugeben.
591	1	FANGMM	178. Merkmal zur FANG-Anwendung Es ist die Anwendung des Art. 6 § 4c Abs. 2 FANG zu verschlüsseln. 0 = Fall ohne FRG oder Art. 6 § 4c Abs. 2 FANG war nicht anzuwenden 1 = Art. 6 § 4c Abs. 2 FANG wurde angewandt Bei 1 spielt es keine Rolle, ob sich die Anwendung auswirkt oder nicht.
592	1	ZRBGMM	179. Merkmal zur ZRBG-Anwendung Es ist die Anwendung des Gesetzes zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Getto (ZRBG) zu verschlüsseln. 0 = Fall ohne ZRBG-Anwendung 1 = Fall mit ZRBG-Anwendung (Gettorente)
593 - 607	15	Res.8	180. Reserve



Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
Merkmale für Vertragsrenten			
Angaben zur Versicherung beziehen sich bei Vollwaisenrenten auf das Versicherungskonto, aus dem tatsächlich gezahlt wird (vgl. Merkmal RES.1).			
608 - 610	3	VTLD NTSC	<p>181. Nationalitätenschlüssel des Vertragslandes bei Vertragsrenten</p> <p>Bei Vertragsrenten ist der Nationalitätenschlüssel des Vertragslandes, bei allen anderen Renten "000" anzugeben. Wurde eine Rente nach den EG-VO'en Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009 bzw. EWG-VO'en Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 festgestellt, und sind in mehreren Staaten Versicherungszeiten zurückgelegt, die bei der Berechnung berücksichtigt wurden, so ist der Nationalitätenschlüssel des Staates mit dem letzten Beitrag zu verschlüsseln. Vertragsrenten sind Renten, bei denen der Anspruch dem Grunde nach oder die Rentenhöhe oder Rentenzahlung durch zwischen- oder überstaatliches Sozialversicherungsrecht beeinflusst wird. Hiernach kommen als Vertragsrenten folgende Renten in Betracht:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Renten nach Regelungen, die <ul style="list-style-type: none"> • eine anteilige (zwischenstaatliche) Rentenberechnung vorschreiben (z.B. nach EG-VO Nr. 883/2004 bzw. nach EWG-VO 1408/71); • die Berücksichtigung von Vertragszeiten für die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen innerhalb der Rentenberechnung (z.B. Prüfung der Voraussetzungen für die Gewährung von Mindestentgeltpunkten bei geringem Arbeitsentgelt) • die Gewährung bestimmter Rententeile (Anteil für die Zurechnungszeit, Kinderzuschuss zu Versichertenrenten, Zuschlag bei Waisenrenten) nicht oder nur in eingeschränkter Höhe zulassen; • lediglich die Zusammenrechnung deutscher Zeiten mit den Vertragszeiten für die Erfüllung wartezeitrechtlicher Voraussetzungen vorschreiben; 2. Renten, bei denen vertragliche Regelungen wegen des Übergangs von ausländischen Zeiten auf Deutschland oder von deutschen Zeiten auf einen ausländischen Staat zu beachten sind. 3. Renten nach Regelungen über die Gleichstellung von Personen oder von Gebieten, nach denen die Anwendung der Vorschriften des Auslandsrentenrechts bei bestimmten begünstigten Personen eingeschränkt oder ausgeschlossen ist. 4. Renten nach Regelungen, nach denen der Aufenthalt im Vertragsstaat dem Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes gleichsteht (Abkommen mit Österreich), soweit diesen Regelungen im Einzelfall praktische Bedeutung zukommt. 5. Renten, bei denen das deutsch-polnische Sozialversicherungsabkommen (DPSVA) anzuwenden ist. 6. Renten nach Regelungen über die Berücksichtigung von ausländischen Versicherungszeiten von weniger als 18 bzw. 12 Monaten. <p><u>Anmerkung für Altfälle:</u> 981 = Rheinschifferabkommen 982 = Vertragsrenten nach Europäischem Abkommen vor In-Kraft-Treten der EWG-VO'en</p>



Stellen von - bis	Feldlänge	Feldbezeichnung	Erläuterung
611	1	VTLD SOFA	182. Sonderfall Vertragsland 0 = kein Sonderfall 1 = keine Vertragsrente bei NTSC 012 und 013 (DDR und Berlin/Ost) 8 = Zahlungen an Berechtigte im Ausland, die die Staatsangehörigkeit eines Staates haben, in dem die EG-VO 883/2004 bzw. die EWG-VO 1408/71 anzuwenden ist bzw. die Inhaber einer in Deutschland ausgestellten „Blauen Karte EU“ oder einer Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte sind oder waren und bei Hinterbliebenenrenten der verstorbenen Versicherte die Staatsangehörigkeit eines Staates hatte, in dem die EG-VO 883/2004 bzw. die EWG-VO 1408/71 anzuwenden ist bzw. Inhaber einer in Deutschland ausgestellten „Blauen Karte EU“ oder einer Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte ist oder war, und die sich ständig außerhalb des Geltungsbereichs der Rentengesetze aufhalten und bei denen nach §§ 113, 114 SGB VI nicht alle ermittelten Entgeltpunkte in die Berechnung der persönlichen Entgeltpunkte eingehen. 9 = Zahlungen an Berechtigte, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Staates haben, in dem die EG-VO 883/2004 bzw. die EWG-VO 1408/71 anzuwenden ist bzw. die nicht Inhaber einer in Deutschland ausgestellten „Blauen Karte EU“ oder einer Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte sind oder waren und bei Hinterbliebenenrenten der verstorbenen Versicherte ebenfalls nicht die Staatsangehörigkeit eines Staates hatte, in dem die EG-VO 883/2004 bzw. die EWG-VO 1408/71 anzuwenden ist bzw. nicht Inhaber einer in Deutschland ausgestellten „Blauen Karte EU“ oder einer Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte ist oder war, und die sich ständig außerhalb des Geltungsbereichs der Rentengesetze aufhalten und deshalb einen Anspruch auf 70 v. H. der nach § 113 Abs. 1 SGB VI ermittelten PSEGPT haben (Fälle nach § 113 Abs. 3 SGB VI i. d. F. bis 30.09.2013).
612 - 614	3	VTMO*	183. Berücksichtigte Vertragszeiten Hier ist die Anzahl der berücksichtigten Vertragszeiten in Monaten anzugeben, unabhängig davon, um welche Zeiten es sich im Einzelnen handelt und in welcher Weise diese berücksichtigt wurden. Bei Datensätzen mit MEGD = 15, 2x, 99, bei manuell berechneten Renten (RES.1 = 00M) oder bei noch nicht abgeschlossener zwischenstaatlicher Rentenberechnung (MMATVT = 2) kann das Feld in jeder Stelle mit "0" belegt werden.



Stellen von - bis	Feldlänge	Feldbezeichnung	Erläuterung
615	1	ATVT*	<p>184. Anwendung des Vertrages</p> <p>Es wird verschlüsselt, aus welchem Grund es sich um eine Vertragsrente handelt:</p> <p>0 = keine Vertragsrente oder Ziffer 1 bis 9 unzutreffend</p> <p>1 = Versicherungslastregelung (z.B. Sozialversicherungsabkommen mit Jugoslawien über Zeiten bis 1956), unabhängig davon, ob sich diese Regelung(en) in einer Erhöhung oder Verminderung des Rentenbetrages ausdrücken.</p> <p>2 = 'Deutsch-polnisches' Sozialversicherungsabkommen (DPSVA) wurde mit praktischer Auswirkung angewandt Anmerkung: Sind zwar Zeiten nach dem DPSVA vorhanden, wirken sich diese aber nicht auf den Rentenzahlbetrag aus, weil außerdem eine Rentenberechnung nach EG-VO 883/2004 bzw. EWG-VO 1408/71 oder einem weiteren Sozialversicherungsabkommen vorzunehmen ist und diese Rente als die günstigere gezahlt werden muss, ist 2 nicht zu schlüsseln.</p> <p>3 = zwischenstaatliche Rentenberechnung nach EG-VO 883/2004 bzw. EWG-VO 1408/71 durchgeführt, unabhängig davon, ob diese sich praktisch auswirkt, soweit nicht Ziffer 4 oder 7 zutrifft (Anmerkung: Sind in einer zwischenstaatlichen Berechnung EU-Zeiten vorhanden, die dort einem System der Knappschaft zuzuordnen sind (z. B. Pensionsversicherung des Bergbaus in Österreich), so werden diese Zeiten als Zeiten in der Knappschaft (BYVL(3), AZ(3)) aufgeführt. Die dazugehörigen Entgeltpunkte werden jedoch „hilfsweise“ mit Entgeltpunkten in der allgemeinen RV bewertet, wenn in der deutschen RV keine KN-Beiträge vorhanden sind. Nur wenn mindestens ein KN-Beitrag in der deutschen RV vorhanden ist, erhalten die ausländischen KN-Zeiten auch Entgeltpunkte in der KN.)</p> <p>4 = Übernahme von ausländischen "Minizeiten" (weniger als 18 bzw. 12 Monate)</p> <p>5 = Gewährung bestimmter Rententeile nicht oder nur in eingeschränkter Höhe (Anteil Zurechnungszeit, Kinderzuschuss zu Versichertenrenten, Zuschlag bei Waisenrenten)</p> <p>6 = - lediglich - Zusammenrechnung deutscher Zeiten mit den Vertragszeiten für die Erfüllung wartezeitrechtlicher Voraussetzungen durchgeführt oder Anwendung des Abkommens mit Österreich (Differenzbetrag)</p> <p>7 = Unterschiedsbetrag Waisenrenten, Kinderzuschuss</p> <p>8 = Anrechnung deutscher Zeiten nur mit ausländischen Zeiten (nur nach dem Recht bis 31.12.91 möglich)</p> <p>9 = Auslandsrentenzahlung unter Berücksichtigung von Vertragsrecht</p> <p>Beim Zusammentreffen mehrerer Sachverhalte ist die Rangfolge 1 - 9, 0 zu beachten.</p> <p>Bei Datensätzen mit MEGD = 15, 2x, 99 kann das Feld in jeder Stelle mit "0" belegt werden.</p>



Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
616	1	MMATVT*	185. Merkmal Anwendung des Vertrages Ab dem Berichtsjahr 1994 ist hier bei durchgeführter zwischenstaatlicher Rentenberechnung nach EG-VO 883/2004 bzw. EWG-VO 1408/71 zu kennzeichnen, welche Berechnung günstiger war: 0 = keine anteilige (zwischenstaatliche) Rentenberechnung 1 = anteilige (zwischenstaatliche) Rentenberechnung nach EG-VO 883/2004 bzw. EWG-VO 1408/71 als günstigere Berechnung durchgeführt 2 = anteilige (zwischenstaatliche) Rentenberechnung nach EG-VO 883/2004 bzw. EWG-VO 1408/71 durchgeführt, aber autonome (innerstaatliche) Berechnung war günstiger <u>oder</u> anteilige (zwischenstaatliche) Rentenberechnung noch nicht abgeschlossen 6 = wie 1, jedoch Art. 13 Abs. 3 EG-VO Nr. 883/2004 bzw. Art. 14c EWG-VO 1408/71 ist anzuwenden (Monate einer selbständigen Tätigkeit im EG-Ausland treffen mit Monaten einer abhängigen Beschäftigung im In- oder EG-Ausland zusammen) 7 = wie 2, jedoch Art. 13 Abs. 3 EG-VO Nr. 883/2004 bzw. Art. 14c EWG-VO 1408/71 ist anzuwenden 9 = Altfall/ Art der durchgeführten zwischenstaatlichen Rentenberechnung nicht im Versicherungskonto gespeichert Bei Schlüsselziffer 1 wird erwartet, dass die bei der Rentenberechnung berücksichtigten Vertrags-Beitragszeiten im Merkmal "Vollwertige Beitragszeiten" und die berücksichtigten beitragsfreien (gleichgestellten) Vertragszeiten im Merkmal "Anrechnungszeiten" enthalten sind. Bei Datensätzen mit MEGD = 15, 2x, 99 oder bei manuell berechneten Renten (RES.1 = 00M) kann das Feld in jeder Stelle mit "0" belegt werden.
617 - 619	3	VTMOFH*	186. Berücksichtigte beitragsfreie (gleichgestellte) Vertragszeiten Ab dem Berichtsjahr 1994 ist hier als Darunter-Zahl aus dem Feld "Vertragszeiten" die Anzahl der berücksichtigten beitragsfreien (gleichgestellten) Vertragszeiten in Monaten anzugeben, sofern die anteilige (zwischenstaatliche) Rentenberechnung nach EG-VO 883/2004 bzw. EWG-VO 1408/71 zur günstigeren Berechnung geführt hat (MMATVT = 1). Bei Datensätzen mit MEGD = 15, 2x, 99 oder bei manuell berechneten Renten (RES.1 = 00M) kann das Feld in jeder Stelle mit "0" belegt werden.
620 - 629	10	Res.9	190. Reserve



Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
Merkmale zur Rehabilitation (nur für Zugangsfälle)			
<p>Wurde die Rente manuell berechnet, können alle Merkmale zur Rehabilitation mit '0' verschlüsselt werden. Die Angaben beziehen sich bei Vollwaisenrenten auf das Versicherungskonto, aus dem tatsächlich gezahlt wird (vgl. Merkmal RES.1). Dabei können alle Merkmale zur Rehabilitation auch mit '0' verschlüsselt werden.</p>			
630	1	ZLMCMS*	<p>191. Zahl der medizinischen Reha-Leistungen in den letzten 5 Jahren</p> <p>Es ist die Zahl innerhalb der letzten 5 Jahre vor dem aktuellen Rentenbeginn gewährter medizinischer Rehabilitationsleistungen der gesetzlichen Rentenversicherung anzugeben.</p> <p>0 = keine Leistung innerhalb der letzten 5 Jahre 1 = 1 Leistung innerhalb der letzten 5 Jahre 2 = 2 Leistungen innerhalb der letzten 5 Jahre . = = ... 8 = 8 und mehr Leistungen innerhalb der letzten 5 Jahre 9 = keine Aussage möglich (nicht zulässig bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit)</p> <p>Für die Erfassung der Rehabilitationsleistungen in diesem Feld ist unerheblich, wegen welcher Diagnose sie gewährt wurden.</p> <p>Rehabilitationsleistungen vor dem 01.01.91 im Beitrittsgebiet können dabei unberücksichtigt bleiben.</p> <p>Bei Datensätzen mit MEGD = 15, 2x, 99 ist das Feld mit "0" zu belegen.</p>



Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
631	1	BFMS*	192. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in den letzten 5 Jahren Es ist anzugeben, ob innerhalb der letzten 5 Jahre vor dem aktuellen Rentenbeginn Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben der nachstehenden Art von der gesetzlichen Rentenversicherung durchgeführt wurden. Dabei werden nur berücksichtigt: <ul style="list-style-type: none">• Spezielle Qualifizierungsmaßnahmen (Teilausbildung)• Weiterbildung/Ausbildung (Vollausbildung)• Integrationsmaßnahmen• berufliche Umschulung• berufliche Ausbildung• berufliche Anpassung• berufliche Fortbildung• Leistungen in einer Werkstatt für Behinderte 0 = keine Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben innerhalb der letzten 5 Jahre 1 = Leistung(en) zur Teilhabe am Arbeitsleben innerhalb der letzten 5 Jahre 9 = keine Aussage möglich Für die Erfassung der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in diesem Feld ist unerheblich, wegen welcher Diagnose sie gewährt wurden. Berufsförderungsleistungen vor dem 01.01.91 im Beitrittsgebiet können dabei unberücksichtigt bleiben. Bei Datensätzen mit MEGD = 15, 2x, 99 ist das Feld mit "0" zu belegen.
632	1	UDAQ*	193. Umgedeuteter Reha-Antrag In diesem Merkmal sind Fälle zu kennzeichnen, in denen gemäß § 116 Abs. 2 SGB VI ein Reha-Antrag in einen Rentenantrag umgedeutet wurde: 0 = keine Umdeutung 1 = Umdeutung Bei Datensätzen mit MEGD = 15, 2x, 99 ist das Feld mit "0" zu belegen.
633 - 642	10	Res.10	195. Reserve



Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
<p>Merkmale für Renten wegen Erwerbsminderung (außer AIMK nur für Zugangsfälle)</p> <p>Wurde die Rente manuell berechnet, können alle Merkmale für Renten wegen Erwerbsminderung (ausgenommen DG) mit '0' verschlüsselt werden.</p>			
643	1	LEER5*	<p>196. Leerfeld 5</p> <p>Das Merkmal, in dem vormals die Rehabilitationsleistungen vor aktuellem Rentenbeginn (MSVOBE) abzulegen waren, wird ab dem Berichtsjahr 2006 nicht mehr erhoben und ist daher generell mit Null zu belegen.</p>
644 - 648	5	DG*	<p>197. Ursache der Rentengewährung - 1. Diagnose</p> <p>Bei Renten wegen Erwerbsminderung ist hier die 1. Diagnose anzugeben. Es findet der einheitliche Diagnoseschlüssel ICD-10-GM in der jeweils gültigen Version Anwendung.</p> <p>Ist die 5. Stelle der Diagnose nicht definiert, so kann die 5. Stelle mit '-', 'x', 'X' oder Blank belegt werden (gilt ebenso für die 4. Stelle).</p> <p>Die bei einigen Schlüsselnummern aufgeführten Kreuz- und Sternsymbole kennzeichnen die lokalisierte Manifestation oder Komplikation (Sternsymbol) und die entsprechende Grunderkrankung (Kreuzsymbol). Sie werden nicht in die Erfassungsfelder eingetragen, sondern dienen als Verweissystem.</p> <p>Schlüsselnummern, die nur zusätzlich zu anderen, nicht optionalen Schlüsselnummern angegeben werden dürfen, sind durch ein angehängtes Ausrufezeichen gekennzeichnet, welches nicht in die Erfassungsfelder zu übernehmen ist.</p> <p>Ebenfalls nicht in die Erfassungsfelder wird der im Schlüsselverzeichnis als Trennzeichen zwischen der 3. und 4. Stelle angegebene Punkt übernommen.</p> <p>Bei Renten der LEAT 43 und 76 kann das Merkmal in jeder Stelle mit "0" belegt werden.</p> <p>Bei Datensätzen mit MEGD = 15, 2x, 99 sowie bei Renten, die nicht wegen Erwerbsminderung gewährt werden, ist das Feld in jeder Stelle mit "0" zu belegen.</p>



Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
649	1	DGSELO*	<p>198. Seitenlokalisierung zur Berentungsdiagnose (bzw. Diagnosezusatz)</p> <p>Bei Verschlüsselung ab ICD-10-GM Version 2004 wird hier bei Renten wegen Erwerbsminderung die Seitenlokalisierung verschlüsselt:</p> <p>R = rechts L = links B = beidseitig</p> <p>Fehlt die Angabe zur Seitenlokalisierung, weil sie z. B. keinen Sinn ergibt, ist diese mit „Blank“ zu beschicken.</p> <p>Bei Verschlüsselung nach Vorgabe der alten ICD-10 (einheitlicher Diagnoseschlüssel der RV) wird hier bei Renten wegen Erwerbsminderung der Diagnosezusatz verschlüsselt:</p> <p>0 = kein Diagnosezusatz erforderlich 1 = z. Z. erscheinungsfrei 2 = akuter Schub/Rezidiv 3 = chronisch progredient 4 = Zustand nach '...' 5 = Zustand nach Operation 6 = Zustand nach Amputation von Extremitäten / Zustand nach Transplantation 7 = Zustand nach Endoprothese/Herzschrittmacher/Bypass 8 = Dialyse / Gefäßdilataion / Thrombektomie</p> <p>Bei Renten der LEAT 43 und 76 kann das Merkmal mit "0" belegt werden. Bei Datensätzen mit MEGD = 15, 2x, 99 sowie bei Renten, die nicht wegen Erwerbsminderung gewährt werden, ist das Feld mit "0" zu belegen.</p>



Stellen von - bis	Feldlänge	Feldbezeichnung	Erläuterung
650	1	DGSX*	<p>199. Diagnosesicherheit zur Berentungsdiagnose</p> <p>Bei Verschlüsselung ab ICD-10-GM Version 2004 werden hier bei Renten wegen Erwerbsminderung folgende Angaben zur Diagnosesicherheit verschlüsselt:</p> <p>A = ausgeschlossene Diagnose V = Verdacht auf ... Z = symptomloser Zustand nach der betreffenden Diagnose G = gesicherte Diagnose</p> <p>Bei Verschlüsselung nach Vorgabe der alten ICD-10 (einheitlicher Diagnoseschlüssel der RV) werden hier bei Renten wegen Erwerbsminderung folgende Angaben zur Diagnosesicherheit verschlüsselt:</p> <p>0 = gesichert 1 = fraglich, Verdacht auf ...</p> <p>Bei Renten der LEAT 43 und 76 kann das Merkmal mit "0" belegt werden. Bei Datensätzen mit MEGD = 15, 2x, 99 sowie bei Renten, die nicht wegen Erwerbsminderung gewährt werden, ist das Feld mit "0" zu belegen.</p>
651 - 655	5	NNDG*	<p>200. Ursache der Rentengewährung - Nebendiagnose</p> <p>Verschlüsselung analog dem Merkmal "DG", aber bezogen auf die erste Nebendiagnose. Liegt keine Nebendiagnose vor oder wird sie nicht erfasst, enthält das Feld in jeder Stelle "0".</p>
656	1	NNDGSELO*	<p>201. Seitenlokalisierung zur Berentungsnebendiagnose (bzw. Diagnosezusatz)</p> <p>Verschlüsselung analog dem Merkmal "DGSELO", aber bezogen auf die erste Nebendiagnose. Liegt keine Nebendiagnose vor oder wird sie nicht erfasst, enthält das Feld "0".</p>
657	1	NNDGSX*	<p>202. Diagnosesicherheit zur Berentungsnebendiagnose</p> <p>Verschlüsselung analog dem Merkmal "DGSX", aber bezogen auf die erste Nebendiagnose. Liegt keine Nebendiagnose vor oder wird sie nicht erfasst, enthält das Feld "0".</p>



Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
658	1	AIMK	<p>203. Arbeitsmarktlage/Einsatzfähigkeit/Berufsschutz</p> <p>Das Merkmal kennzeichnet bei Renten wegen Erwerbsminderung und bei der großen Witwen-/Witwerrente, ob die Arbeitsmarktlage bzw. der Berufsschutz von Bedeutung für die Rentengewährung war.</p> <p>0 = Arbeitsmarkt/Berufsschutz ohne Bedeutung (auch bei Altersrenten, sonstigen Renten wegen Todes und sonstigen Leistungen)</p> <p>Falls LEAT = 11–15 (bei MEGD = 99 kann auch 0 angegeben werden):</p> <p>1 = Arbeitsmarkt nicht geprüft, weil BU bzw. EU bereits ohne Berücksichtigung der Arbeitsmarktlage vorlag</p> <p>2 = der Versicherte ist im Haupt- und Verweisungsberuf und auf dem allgemeinen Arbeitsfeld nicht mehr vollschichtig, aber mindestens halbschichtig einsatzfähig und hat keinen Arbeitsplatz inne, der Arbeitsmarkt ist oder gilt als verschlossen. EU liegt vor im Sinne des BSG-Beschlusses vom 10. Dezember 1976</p> <p>3 = der Versicherte ist im Haupt- und Verweisungsberuf nicht mehr vollschichtig, aber mindestens halbschichtig, auf dem allgemeinen Arbeitsfeld jedoch vollschichtig einsatzfähig und hat keinen Arbeitsplatz inne, der Arbeitsmarkt ist oder gilt als verschlossen. BU liegt vor im Sinne des BSG-Beschlusses vom 10. Dezember 1976</p> <p>4 = der Versicherte ist im Haupt- und Verweisungsberuf und auf dem allgemeinen Arbeitsfeld nicht vollschichtig, aber mindestens halbschichtig einsatzfähig; der Arbeitsmarkt hinsichtlich des Haupt- und Verweisungsberufes ist oder gilt als verschlossen, der Versicherte hat jedoch einen Arbeitsplatz auf dem allgemeinen Arbeitsfeld inne, d. h. nicht im Haupt- oder Verweisungsberuf. BU liegt vor im Sinne des BSG-Beschlusses vom 10. Dezember 1976</p> <p>5 = der Versicherte ist im Haupt- und Verweisungsberuf unter halbschichtig, auf dem allgemeinen Arbeitsfeld nicht mehr vollschichtig, aber mindestens halbschichtig einsatzfähig und hat keinen Arbeitsplatz inne, der Arbeitsmarkt ist oder gilt als verschlossen. EU liegt vor im Sinne des BSG-Beschlusses vom 10. Dezember 1976</p> <p>6 = der Versicherte ist im Haupt- und Verweisungsberuf sowie auf dem allgemeinen Arbeitsfeld unter halbschichtig einsatzfähig und hat keinen Arbeitsplatz inne, der Arbeitsmarkt ist oder gilt als verschlossen. EU liegt vor im Sinne des BSG-Beschlusses vom 10. Dezember 1976</p> <p>7 = der Versicherte aus dem Steinkohlebergbau ist noch vollschichtig einsatzfähig, der Arbeitsmarkt ist oder gilt als verschlossen</p> <p>Bei LEAT = 21, 71 – 76 ist wie folgt (auch bei MEGD 99) zu schlüsseln:</p> <p>0 = Rente für Bergleute (Arbeitsmarkt ohne Bedeutung) oder große Witwenrente ohne Berufsschutz nach §§ 242a bzw. 243 SGB VI</p> <p>1 = nicht arbeitsmarktbedingte Rente wegen voller/teilweiser Erwerbsminderung (LEAT 73 – 76)</p> <p>2 = Rente wegen voller Erwerbsminderung (LEAT 75) wegen des verschlossenen Arbeitsmarktes.</p> <p>3 = Berufsschutz nach § 240 SGB VI (LEAT 73, 74) oder nach §§ 242a bzw. 243 SGB VI (LEAT 21).</p> <p>Bei MEGD = 15, 2x ist das Feld mit "0" zu belegen.</p>
659 - 668	10	Res.11	<p>205. Reserve</p>



Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
Merkmale zur Versicherung (nur für Zugangsfälle)			
<p>Wurde die Rente manuell berechnet, können alle Merkmale zur Versicherung (ausgenommen LTBYET, VSRTJAx, VSBHJAx, VSBAJAx, VSAETLJAx, VSVORUJAx, VSBHGZJAx, VSGIJAx, VSGIPHJAx, VSDNJAx, VSALJAx, VSLEJAx, VSPEJAx, VSSSJAx, VSKIEZJAx, VSFWJAx, VSAZJAx, VSZW1, VSZW2 und VSZW3) mit '0' verschlüsselt werden.</p> <p>Die Angaben zur Versicherung beziehen sich bei Vollwaisenrenten auf das Versicherungskonto, aus dem tatsächlich gezahlt wird (vgl. Merkmal RES.1). Dabei können alle Merkmale zur Versicherung (ausgenommen LTBYET, VSRTJAx, VSBHJAx, VSBAJAx, VSAETLJAx, VSVORUJAx, VSBHGZJAx, VSGIJAx, VSGIPHJAx, VSDNJAx, VSALJAx, VSLEJAx, VSPEJAx, VSSSJAx, VSKIEZJAx, VSFWJAx, VSAZJAx, VSZW1, VSZW2 und VSZW3) auch mit '0' verschlüsselt werden.</p>			
669 - 674	6	BYET1*	<p>206. Beitragsentrichtung 1</p> <p>Zu erfassen sind Jahr und Monat in der Form JJJJMM, für den der erste Beitrag entrichtet wurde. Zu berücksichtigen sind Pflicht- und freiwillige Beiträge ohne Pflichtbeitragszeiten wegen Wehr-/Zivildienst oder wegen Kindererziehung. FRG-Zeiten sind ebenfalls zu berücksichtigen.</p> <p>Ausländische Beiträge bleiben unberücksichtigt.</p> <p>Beiträge aus geringfügiger Beschäftigung (auch im Privathaushalt) für die Beschäftigte nach § 6 Abs. 1b SGB VI von der Versicherungspflicht befreit sind bleiben unberücksichtigt.</p> <p>Liegt kein Beitrag im beschriebenen Sinne vor, ist "000000" anzugeben.</p> <p>Bei Datensätzen mit MEGD = 15, 2x, 99 ist das Feld in jeder Stelle mit "0" zu belegen.</p>
675 - 680	6	LTBYET*	<p>207. Letzte Beitragsentrichtung</p> <p>Anzugeben sind Jahr und Monat in der Form JJJJMM, für den der letzte Beitrag vor dem Leistungsfall (ZTPTGSLE) geleistet wurde. Ausländische Beiträge bleiben unberücksichtigt. Handelt es sich um eine reine Bonusrente ist "000000" zu verschlüsseln. Beiträge aus geringfügiger Beschäftigung (auch im Privathaushalt) ohne Verzicht auf die Versicherungsfreiheit bleiben unberücksichtigt.</p> <p>Bei Datensätzen mit MEGD = 15, 2x, 99 ist das Feld in jeder Stelle mit "0" zu belegen.</p>



Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
681	1	VSGR*	<p>208. Versicherungsverhältnis/ -zweig vor dem Leistungsfall</p> <p>Das Feld kennzeichnet die Art und den Zweig des letzten Beitrages vor dem Leistungsfall</p> <p>0 = kein Beitrag</p> <p>Für Beitragszeiten bis einschließlich 2004 ist folgende Verschlüsselung maßgebend:</p> <p>Pflichtbeitrag</p> <p>1 = AR 2 = AV 3 = KN</p> <p>freiwilliger Beitrag</p> <p>6 = AR 7 = AV</p> <p>Für Beitragszeiten ab dem Jahr 2005 ist folgende Verschlüsselung maßgebend:</p> <p>Pflichtbeitrag</p> <p>1 = allgemeine Rentenversicherung 3 = knappschaftliche Rentenversicherung</p> <p>freiwilliger Beitrag</p> <p>6 = allgemeine Rentenversicherung</p> <p>Ausländische Beiträge bleiben unberücksichtigt. Bei Datensätzen mit MEGD = 15, 2x, 99 ist das Feld mit "0" zu belegen.</p>
682 - 687	6	JV1*	<p>209. Jahresarbeitsverdienst im Jahr vor dem Leistungsfall</p> <p>Als Jahresarbeitsverdienst ist das beitragspflichtige Entgelt für das letzte Kalenderjahr vor dem Leistungsfall zu erfassen. Die Währungseinheit der Betragsangabe ergibt sich aus dem Merkmal WÄKZJV. Soweit nur Entgelte für einen Teil des Jahres vorliegen, ist dieses ggf. zusammengefasst anzugeben. Hat im Jahr vor dem Leistungsfall der Versicherungsstatus gewechselt, ist nur der Teil des beitragspflichtigen Entgelts anzugeben, auf den sich der verschlüsselte Versicherungsstatus bezieht. Das Merkmal ist nur zu verschlüsseln wenn am 31.12. des Jahres vor dem Leistungsfall ein relevanter Versicherungsstatus vorliegt.</p>



Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
			<p>Bei Wehr- und Zivildienst bzw. Kindererziehung ist das beitragspflichtige Entgelt wegen des einheitlichen fiktiven Entgelts nicht anzugeben. Bei Personen mit einem Wehrdienstverhältnis besonderer Art nach § 6 des Einsatz-Weiterverwendungsgesetz (§166 Abs. 1a SGB VI) ist kein Entgelt zu verschlüsseln. Ebenso ist bei pflichtversicherten Pflegepersonen, Existenzgründern, pflichtversicherten Selbständigen (auf Antrag), pflichtversicherten Selbständigen (kraft Gesetzes), pflichtversicherten Künstlern/Publizisten und bei pflichtversicherten Handwerkern das versicherte Entgelt nicht zu verschlüsseln, da meist der Durchschnittsbeitrag vorliegt.</p> <p>Bei Personen, die im Rahmen einer unterstützten Beschäftigung nach § 38a SGB IX individuell betrieblich qualifiziert werden (VSBAJAx = 2), ist ein Arbeitsentgelt in Höhe von 20 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße zu verschlüsseln (§ 162 Nr. 3 SGB VI).</p> <p>Bei geringfügig Beschäftigten (auch im Privathaushalt), die nach § 6 Abs. 1b SGB VI von der Versicherungspflicht befreit sind, ist ebenfalls kein Entgelt zu verschlüsseln.</p> <p>Bei Altersteilzeitentgelt sind die auf die Altersteilzeitarbeit entfallenden beitragspflichtigen Einnahmen (einschließlich des jeweiligen Aufstockungsbetrages zur Rentenversicherung) anzugeben.</p> <p>Liegen am 31.12. des Jahres vor dem Jahr des Leistungsfalls beitragspflichtige Entgelte aus verschiedenen Versicherungsverhältnissen nebeneinander vor, sind die Entgelte zu addieren (z. B. Im Datensatz ist „VSBHJA1 = 1“ und „VSAETLJA1 = 1“ verschlüsselt, dann sind die beiden Entgelte zu addieren).</p> <p>Soweit Entgelt aus dem Beitrittsgebiet vorliegt, ist dieses erst ab 01.01.91 zu berücksichtigen.</p> <p>Liegt am 31.12. des Jahres vor dem Jahr des Leistungsfalls sowohl beitragspflichtiges Entgelt im Beitrittsgebiet als auch im bisherigen Bundesgebiet nebeneinander (Mehrfachbeschäftigung, z. B. VSBHJA1 = 3) vor, sind die Entgelte ohne Umrechnung nach Anlage 10 SGB VI zu addieren.</p> <p>Nullen sind anzugeben, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • für das letzte Jahr vor dem Leistungsfall keine Entgelte vorliegen, unabhängig davon, ob für frühere oder spätere Jahre Entgelte gemeldet sind, • für das letzte Jahr vor dem Leistungsfall mindestens ein freiwilliger Beitrag nachgewiesen ist, unabhängig davon, ob auch Pflichtbeiträge vorliegen. • es sich um Witwen-/ Witwer- oder Waisenrenten nach Rentnertod (RTTD = 1) handelt. <p>Bei Datensätzen mit MEGD = 15, 2x, 99 ist das Feld in jeder Stelle mit "0" zu belegen.</p>
688 - 690	3	JVTG1*	<p>210. Anzahl der dem Bruttoarbeitsentgelt zugrunde liegenden Kalendertage</p> <p>Hier ist die Anzahl der Kalendertage anzugeben, in denen der im Feld "JV1" eingetragene Jahresarbeitsverdienst erzielt wurde.</p> <p>Bei Datensätzen mit MEGD = 15, 2x, 99 ist das Feld in jeder Stelle mit "0" zu belegen.</p>



Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
691	1	JVMM1*	<p>211. Merkmal zum Jahresarbeitsverdienst</p> <p>Hier ist anzugeben, wo das im Feld 'JV1' eingetragene Entgelt erzielt worden ist.</p> <p>0 = Jahresarbeitsverdienst aus einer Beitragszeit im bisherigen Bundesgebiet oder im bisherigen Bundesgebiet und im Beitrittsgebiet nebeneinander</p> <p>1 = Jahresarbeitsverdienst aus einer Beitragszeit im Beitrittsgebiet</p> <p>Bei Datensätzen mit MEGD = 15, 2x, 99 ist das Feld in jeder Stelle mit "0" zu belegen.</p>
			<p>In den folgenden Merkmalen VSRTJA1, VSBHJA1, VSBAJA1, VSAETLJA1, VSVORUJA1, VSBHGZJA1, VSGIJA1, VSGIPHJA1, VSDNJA1, VSALJA1, VSLEJA1, VSPEJA1, VSSSJA1, VSKIEZJA1, VSFWJA1 und VSAZJA1 wird der Versicherungsstatus zum 31. Dezember des Jahres X (für X = ZTPTGSLE-1), d.h. des Jahres vor dem Jahr des Leistungsfall angegeben.</p> <p>Ausländische Sachverhalte bleiben unberücksichtigt.</p> <p>Bei Datensätzen mit MEGD = 15, 2x, 99 kann das Feld mit „0“ belegt werden.</p>
692	1	VSRTJA1*	<p>212. Rentner am 31.12. des Jahres vor dem Leistungsfall</p> <p>0 = kein Rentenbezug</p> <p>1 = Rentenbezug</p>
693	1	VSBHJA1*	<p>213. Versicherungspflichtig Beschäftigte am 31.12. des Jahres vor dem Leistungsfall</p> <p>Der Stichtag wird von der Meldung eines nicht geringfügigen versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses überdeckt; auch Nachversicherung nach § 8 SGB VI; sowie Gleitzone nmischfälle und Fälle in den der Arbeitnehmer auf die Anwendung der Gleitzone nregelung verzichtet (§ 163 Abs. 10 SGB VI).</p> <p>Nicht zu zählen sind Beschäftigungszeiten aufgrund einer Berufsausbildung oder nach dem Altersteilzeitgesetz und keine Beschäftigungsverhältnisse mit reinen Beschäftigungsentgelten in der Gleitzone.</p> <p>0 = keiner der folgenden Tatbestände zutreffend</p> <p>1 = im ursprünglichen Bundesgebiet</p> <p>2 = in den neuen Ländern einschließlich des Ostteils Berlins</p> <p>3 = im ursprünglichen Bundesgebiet und in den neuen Ländern einschließlich des Ostteils Berlins</p>
694	1	VSBAJA1*	<p>214. Beschäftigte aufgrund einer Berufsausbildung am 31.12. des Jahres vor dem Leistungsfall</p> <p>0 = keine Berufsausbildung</p> <p>1 = Berufsausbildung</p> <p>2 = unterstützte Beschäftigung (Ausbildungsgeldbezieher als Teilnehmer an einer unterstützten Beschäftigung gemäß § 38a SGB IX)</p>
695	1	VSAETLJA1*	<p>215. Altersteilzeitbeschäftigte am 31.12. des Jahres vor dem Leistungsfall</p> <p>0 = keiner der folgenden Tatbestände zutreffend</p> <p>1 = im ursprünglichen Bundesgebiet</p> <p>2 = in den neuen Ländern einschließlich des Ostteils Berlins</p> <p>3 = im ursprünglichen Bundesgebiet und in den neuen Ländern einschließlich des Ostteils Berlins</p>



Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
696	1	VSVORU JA1*	216. Vorruhestandsgeldbezieher am 31.12. des Jahres vor dem Leistungsfall Vorruhestandsgeldempfänger (§ 3 Nr. 4 SGB VI) bzw. Zeiten nach dem FELEG 0 = keiner der folgenden Tatbestände zutreffend 1 = im ursprünglichen Bundesgebiet 2 = in den neuen Ländern einschließlich des Ostteils Berlins 3 = im ursprünglichen Bundesgebiet und in den neuen Ländern einschließlich des Ostteils Berlins
697	1	VSBHGZ JA1*	217. Beschäftigte mit reinem Entgelt in der Gleitzone am 31.12. des Jahres vor dem Leistungsfall 0 = kein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis mit reinem Entgelt in der Gleitzone (§ 20 Abs. 2 SGB IV) 1 = Versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis mit reinem Entgelt in der Gleitzone (§ 20 Abs. 2 SGB IV); ohne Gleitzone-mischfälle und ohne Fälle in denen der Arbeitnehmer auf die Anwendung der Gleitzone-regelung verzichtet (§ 163 Abs. 10 SGB VI).
698	1	VSGIJA1*	218. Geringfügig Beschäftigte (nicht im Privathaushalt) am 31.12. des Jahres vor dem Leistungsfall 0 = keiner der folgenden Tatbestände zutreffend 1 = geringfügig Beschäftigte (nicht im Privathaushalt) die von der Versicherungspflicht befreit sind (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV i.V.m. § 6 Abs. 1b SGB VI) bzw. geringfügig Beschäftigte (nicht im Privathaushalt) ohne Verzicht auf die Versicherungsfreiheit (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV ohne § 5 Abs. 2 Satz 2 SGB VI i. d. F. bis 31.12.2012) 2 = geringfügig Beschäftigte (nicht im Privathaushalt) bzw. geringfügig Beschäftigte (nicht im Privathaushalt) mit Verzicht auf die Versicherungsfreiheit (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV i.V.m. § 5 Abs. 2 Satz 2 SGB VI i. d. F. bis 31.12.2012)
699	1	VSGIPH JA1*	219. Geringfügig Beschäftigte im Privathaushalt am 31.12. des Jahres vor dem Leistungsfall 0 = keiner der folgenden Tatbestände zutreffend 1 = geringfügig Beschäftigte im Privathaushalt die von der Versicherungspflicht befreit sind (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV, § 8a SGB IV i.V.m. § 6 Abs. 1b SGB VI) bzw. geringfügig Beschäftigte im Privathaushalt ohne Verzicht auf die Versicherungsfreiheit (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV, § 8a SGB IV ohne § 5 Abs. 2 Satz 2 SGB VI i. d. F. bis 31.12.2012) 2 = geringfügig Beschäftigte im Privathaushalt bzw. geringfügig Beschäftigte im Privathaushalt mit Verzicht auf die Versicherungsfreiheit (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV, § 8a SGB IV i.V.m. § 5 Abs. 2 Satz 2 SGB VI i. d. F. bis 31.12.2012)
700	1	VSDNJA1*	220. Wehr- /Zivildienstleistende am 31.12. des Jahres vor dem Leistungsfall 0 = kein Wehr- oder Zivildienst (§ 3 Nr. 2 und 2a SGB VI) 1 = Wehr- oder Zivildienst (§ 3 Nr. 2 und 2a SGB VI)



Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
701	1	VSALJA1*	221. Leistungsempfänger nach dem SGB III/SGB II am 31.12. des Jahres vor dem Leistungsfall Pflichtversichert wegen Leistungsempfang nach dem SGB III/SGB II (§ 3 Nr. 3 SGB VI oder § 3 Nr. 3a SGB VI i. d. F. bis 31.12.2010) 0 = keiner der folgenden Tatbestände zutreffend 1 = Arbeitslosengeldbezug im ursprünglichen Bundesgebiet 2 = Arbeitslosengeldbezug in den neuen Ländern einschließlich des Ostteils Berlins 5 = ALG II-Bezug mit Arbeitslosigkeit (ab 2005 bis 2010); Arbeitslosenhilfebezug (bis 2004) 7 = ALG II-Bezug ohne Arbeitslosigkeit (ab 2005 bis 2010)
702	1	VSLEJA1*	222. Sonstiger Leistungsempfänger am 31.12. des Jahres vor dem Leistungsfall Pflichtversichert wegen sonstigem Leistungsempfang nach § 3 Nr. 3 und Nr. 3a SGB VI, jedoch nicht wegen Arbeitslosigkeit mit SGB III- bzw. SGB II-Leistungsbezug. Hier sind auch Personen, die auf Antrag nach § 4 Abs. 3 SGB VI pflichtversichert sind, zu verschlüsseln 0 = keiner der folgenden Tatbestände zutreffend 1 = sonstiger Leistungsbezug im ursprünglichen Bundesgebiet 2 = sonstiger Leistungsbezug in den neuen Ländern einschließlich des Ostteils Berlins
703	1	VSPEJA1*	223. Pflegepersonen am 31.12. des Jahres vor dem Leistungsfall 0 = keine pflichtversicherte Pflegeperson (§ 3 Nr. 1a SGB VI) 1 = Pflichtversicherte Pflegeperson (§ 3 Nr. 1a SGB VI)
704	1	VSSSJA1*	224. Selbständige am 31.12. des Jahres vor dem Leistungsfall 0 = keiner der folgenden Tatbestände zutreffend 1 = Existenzgründer (§ 2 Nr. 10 SGB VI i. d. F. bis 31.03.2012) 2 = Pflichtversicherter Selbständiger (auf Antrag) 3 = Pflichtversicherter Selbständiger (kraft Gesetz, aber nicht nach § 2 Nr. 5, Nr. 8 oder Nr. 10 SGB VI) 4 = Pflichtversicherter Künstler/Publizist (§ 2 Nr. 5 SGB VI) 5 = Pflichtversicherter Handwerker (§ 2 Nr. 8 SGB VI)
705	1	VSKIEZJA1*	225. Kindererziehende am 31.12. des Jahres vor dem Leistungsfall 0 = keine Kindererziehungszeit (§ 56 SGB VI) 1 = Kindererziehungszeit (§ 56 SGB VI)
706	1	VSFWJA1*	226. Freiwillig Versicherte am 31.12. des Jahres vor dem Leistungsfall 0 = kein freiwillig Versicherter (§ 7 SGB VI) 1 = Freiwillig Versicherter (§ 7 SGB VI); (auch „verdrängte“ freiwillige Beiträge)
707	1	VSAZJA1*	227. Anrechnungszeitversicherte am 31.12. des Jahres vor dem Leistungsfall 0 = keine Anrechnungszeit (§ 58 SGB VI) 1 = Anrechnungszeit (§ 58 SGB VI)



Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
708	1	VSZW1*	<p>231. Versicherungszeit am 31. Dezember des Jahres vor dem Jahr des Leistungsfalls</p> <p>Angegeben wird, zu welchem Versicherungszeit der letzte Beitrag im Jahre X (X = ZPTGSLE-1), d.h. im Jahr vor dem Leistungsfall, entrichtet wurde, bzw. eine andere für diese Statistik relevante Meldung abgegeben wurde.</p> <p>Wurde für den Monat Dezember des Jahres X ein freiwilliger Beitrag entrichtet, wird die Schlüsselziffer um 5 erhöht. Die Abgrenzung des Merkmals erfolgt grundsätzlich in gleicher Weise wie die des Merkmals „Versicherungszeit am 31.12. des Berichtsjahres“ in der Statistik der aktiv Versicherten nach § 1 Abs. 1 RSVwV. Ausländische Sachverhalte bleiben unberücksichtigt. Liegt für das Berichtsjahr keine Meldung vor, ist „0“ anzugeben.</p> <p>0 = Keine Meldung</p> <p>Wenn Jahr X < 2005 ist folgende Verschlüsselung maßgebend:</p> <p>Kein freiwilliger Beitrag</p> <p>1 = AR 2 = AV 3 = KN</p> <p>Freiwilliger Beitrag im Monat Dezember</p> <p>6 = AR 7 = AV</p> <p>Wenn Jahr X > 2004 ist folgende Verschlüsselung maßgebend:</p> <p>Pflichtbeitrag</p> <p>1 = allgemeine Rentenversicherung 3 = knappschaftliche Rentenversicherung</p> <p>freiwilliger Beitrag</p> <p>6 = allgemeine Rentenversicherung</p> <p>Bei Rentenbeginn (RTBE) kleiner 1982 kann dieses Feld mit '9' belegt werden.</p> <p>Bei Datensätzen mit MEGD = 15, 2x, 99 ist das Feld mit „0“ zu belegen.</p>
709 - 714	6	JV2*	<p>235. Jahresarbeitsverdienst im Vorjahr vor dem Jahr des Leistungsfalls</p> <p>Als Jahresarbeitsverdienst ist das beitragspflichtige Entgelt für das letzte Kalenderjahr vor dem Vorjahr des Leistungsfalls zu erfassen. Die Währungseinheit der Betragsangabe ergibt sich aus dem Merkmal WÄKZJV. Die Verschlüsselung erfolgt in gleicher Weise wie im Feld JV1.</p>
715 - 717	3	JVTG2*	<p>236. Anzahl der dem Bruttoarbeitsentgelt im Vorjahr vor dem Jahr des Leistungsfalls zugrunde liegenden Kalendertage</p> <p>Hier ist die Anzahl der Kalendertage anzugeben, in denen der im Feld "JV2" eingetragene Jahresarbeitsverdienst erzielt wurde.</p> <p>Bei Datensätzen mit MEGD = 15, 2x, 99 ist das Feld in jeder Stelle mit "0" zu belegen.</p>



Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
718	1	JVMM2*	237. Merkmal zum Jahresarbeitsverdienst im Vorjahr vor dem Jahr des Leistungsfalls Hier ist entsprechend dem Feld JVMM1 anzugeben, wo das im Feld 'JV2' eingetragene Entgelt erzielt worden ist.
			In den folgenden Merkmalen VSRTJA2, VSBHJA2, VSBAJA2, VSAETLJA2, VSVORUJA2, VSBHGZJA2, VSGIJA2, VSGIPHJA2, VSDNJA2, VSALJA2, VSLEJA2, VSPEJA2, VSSSJA2, VSKIEZJA2, VSFWJA2 und VSAZJA2 wird der Versicherungsstatus am 31. Dezember des Jahres X (für X =ZTPTGSLE - 2), d.h. des Vorjahres vor dem Jahr des Leistungsfalls erfasst. Die Verschlüsselung erfolgt in gleicher Weise wie bei den entsprechenden Merkmalen auf den Stellen 612 bis 627 . Ausländische Sachverhalte bleiben unberücksichtigt. Bei Datensätzen mit MEGD = 15, 2x, 99 kann das Feld mit „0“ belegt werden.
719	1	VSRTJA2*	238. Rentner am 31.12. des Vorjahres vor dem Jahr des Leistungsfalls
720	1	VSBHJA2*	239. Versicherungspflichtig Beschäftigte am 31.12. des Vorjahres vor dem Jahr des Leistungsfalls
721	1	VSBAJA2*	240. Beschäftigte aufgrund einer Berufsausbildung am 31.12. des Vorjahres vor dem Jahr des Leistungsfalls
722	1	VSAETL JA2*	241. Altersteilzeitbeschäftigte am 31.12. des Vorjahres vor dem Jahr des Leistungsfalls
723	1	VSVORU JA2*	242. Vorruhestandsgeldbezieher am 31.12. des Vorjahres vor dem Jahr des Leistungsfalls
724	1	VSBHGZ JA2*	243. Beschäftigte mit reinem Entgelt in der Gleitzone am 31.12. des Vorjahres vor dem Jahr des Leistungsfalls
725	1	VSGIJA2*	244. Geringfügig Beschäftigte (nicht im Privathaushalt) am 31.12. des Vorjahres vor dem Jahr des Leistungsfalls
726	1	VSGIPH JA2*	245. Geringfügig Beschäftigte im Privathaushalt am 31.12. des Vorjahres vor dem Jahr des Leistungsfalls
727	1	VSDNJA2*	246. Wehr- /Zivildienstleistende am 31.12. des Vorjahres vor dem Jahr des Leistungsfalls
728	1	VSALJA2*	247. Leistungsempfänger nach dem SGB III/SGB II am 31.12. des Vorjahres vor dem Jahr des Leistungsfalls



Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
729	1	VSLEJA2*	248. Sonstiger Leistungsempfänger am 31.12. des Vorjahres vor dem Jahr des Leistungsfalls
730	1	VSPEJA2*	249. Pflegepersonen am 31.12. des Vorjahres vor dem Jahr des Leistungsfalls
731	1	VSSSJA2*	250. Selbständige am 31.12. des Vorjahres vor dem Jahr des Leistungsfalls
732	1	VSKIEZJA2*	251. Kindererziehende am 31.12. des Vorjahres vor dem Jahr des Leistungsfalls
733	1	VSFWJA2*	252. Freiwillig Versicherte am 31.12. des Vorjahres vor dem Jahr des Leistungsfalls
734	1	VSAZJA2*	253. Anrechnungszeitversicherte am 31.12. des Vorjahres vor dem Jahr des Leistungsfalls
735	1	VSZW2*	257. Versicherungszweig am 31. Dezember des Vorjahres vor dem Jahr des Leistungsfalls Die Verschlüsselung erfolgt in gleicher Weise wie in Feld VSZW1, allerdings für das Jahr X (für X = ZTPTGSLE-2).
736 - 741	6	JV3*	261. Jahresarbeitsverdienst im Vorvorjahr vor dem Jahr des Leistungsfalls Als Jahresarbeitsverdienst ist das beitragspflichtige Entgelt für das letzte Kalenderjahr vor dem Vorvorjahr des Leistungsfalls zu erfassen. Die Währungseinheit der Betragsangabe ergibt sich aus dem Merkmal WÄKZJV. Die Verschlüsselung erfolgt in gleicher Weise wie im Feld JV1
742 - 744	3	JVTG3*	262. Anzahl der dem Bruttoarbeitsentgelt im Vorvorjahr vor dem Jahr des Leistungsfalls zugrunde liegenden Kalendertage Hier ist die Anzahl der Kalendertage anzugeben, in denen der im Feld "JV3" eingetragene Jahresarbeitsverdienst erzielt wurde. Bei Datensätzen mit MEGD = 15, 2x, 99 ist das Feld in jeder Stelle mit "0" zu belegen.
745	1	JVMM3*	263. Merkmal zum Jahresarbeitsverdienst im Vorvorjahr vor dem Jahr des Leistungsfalls Hier ist entsprechend dem Feld JVMM1 anzugeben, wo das im Feld 'JV3' eingetragene Entgelt erzielt worden ist.



Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
			<p>In den folgenden Merkmalen VSRTJA3, VSBHJA3, VSBAJA3, VSAETLJA3, VSVORUJA3, VSBHGZJA3, VSGIJA3, VSGIPHJA3, VSDNJA3, VSALJA3, VSLEJA3, VSPEJA3, VSSSJA3, VSKIEZJA3, VSFWJA3 und VSAZJA3 wird der Versicherungsstatus am 31. Dezember des Jahres X (für X = ZTPTGSLE - 3), d.h. des Vorvorjahres vor dem Jahr des Leistungsfalls erfasst. Die Verschlüsselung erfolgt in gleicher Weise wie bei den entsprechenden Merkmalen auf den Stellen 612 bis 627. Ausländische Sachverhalte bleiben unberücksichtigt.</p> <p>Bei Datensätzen mit MEGD = 15, 2x, 99 kann das Feld mit „0“ belegt werden.</p>
746	1	VSRTJA3*	264. Rentner am 31.12. des Vorvorjahres vor dem Jahr des Leistungsfalls
747	1	VSBHJA3*	265. Versicherungspflichtig Beschäftigte am 31.12. des Vorvorjahres vor dem Jahr des Leistungsfalls
748	1	VSBAJA3*	266. Beschäftigte aufgrund einer Berufsausbildung am 31.12. des Vorvorjahres vor dem Jahr des Leistungsfalls
749	1	VSAETL JA3*	267. Altersteilzeitbeschäftigte am 31.12. des Vorvorjahres vor dem Jahr des Leistungsfalls
750	1	VSVORU JA3*	268. Vorruhestandsgeldbezieher am 31.12. des Vorvorjahres vor dem Jahr des Leistungsfalls
751	1	VSBHGZ JA3*	269. Beschäftigte mit reinem Entgelt in der Gleitzone am 31.12. des Vorvorjahres vor dem Jahr des Leistungsfalls
752	1	VSGIJA3*	270. Geringfügig Beschäftigte (nicht im Privathaushalt) am 31.12. des Vorvorjahres vor dem Jahr des Leistungsfalls
753	1	VSGIPH JA3*	271. Geringfügig Beschäftigte im Privathaushalt am 31.12. des Vorvorjahres vor dem Jahr des Leistungsfalls
754	1	VSDNJA3*	272. Wehr- /Zivildienstleistende am 31.12. des Vorvorjahres vor dem Jahr des Leistungsfalls
755	1	VSALJA3*	273. Leistungsempfänger nach dem SGB III/SGB II am 31.12. des Vorvorjahres vor dem Jahr des Leistungsfalls
756	1	VSLEJA3*	274. Sonstiger Leistungsempfänger am 31.12. des Vorvorjahres vor dem Jahr des Leistungsfalls



Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
757	1	VSPEJA3*	275. Pflegepersonen am 31.12. des Vorvorjahres vor dem Jahr des Leistungsfalls
758	1	VSSSJA3*	276. Selbständige am 31.12. des Vorvorjahres vor dem Jahr des Leistungsfalls
759	1	VSKIEZJA3*	277. Kindererziehende am 31.12. des Vorvorjahres vor dem Jahr des Leistungsfalls
760	1	VSFWJA3*	278. Freiwillig Versicherte am 31.12. des Vorvorjahres vor dem Jahr des Leistungsfalls
761	1	VSAZJA3*	279. Anrechnungszeitversicherte am 31.12. des Vorvorjahres vor dem Jahr des Leistungsfalls
762	1	VSZW3*	283. Versicherungszweig am 31. Dezember des Vorvorjahres vor dem Jahr des Leistungsfalls Die Verschlüsselung erfolgt in gleicher Weise wie in Feld VSZW1, allerdings für das Jahr X (für X = ZTPTGSLE-3).
763	1	WÄKZJV	287. Währungskennzeichen Jahresarbeitsverdienst Es ist zu kennzeichnen, in welcher Währungseinheit die Betragsangabe bei den Merkmalen JV1, JV2 und JV3 erfolgt ist: 1 = Angabe bei JV1, JV2 und JV3 in DM 2 = Angabe bei JV1 in Euro sowie bei JV2 und JV3 in DM 3 = Angabe bei JV1 und JV2 in Euro sowie bei JV3 in DM 4 = Angabe bei JV1, JV2 und JV3 in Euro Die Angaben zu den Feldern JV1, JV2 und JV3 erfolgen für Zeiträume bis einschließlich 31.12.2001 in DM und danach in Euro. Bei Datensätzen mit Meldegrund 15, 2x und 99 ist auch Grundstellung '0' zulässig.
764 - 783	20	Res.12	290. Reserve



Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
Werte zum Zugangsfaktor			
<p>Bei Umwertungsfällen (UMWTKZ = 1, 2, 6), bei reinen Leistungen für Kindererziehung (LEAT = 46), bei manuell berechneten Renten und bei zu zahlenden Renten nach Art. 2 RÜG enthalten die Felder in jeder Stelle "0".</p> <p>Die Angaben zum Zugangsfaktor beziehen sich bei Vollwaisenrenten auf das Versicherungskonto, aus dem tatsächlich gezahlt wird. Bei Vollwaisenrenten, die nicht aus dem Versicherungskonto mit der höchsten Vollwaisenrente gezahlt werden (vgl. Merkmal RES.1 = 00V), können die Felder in jeder Stelle "0" enthalten.</p>			
784 - 788	5	ZNFK1 <1,4>	291. Erster Zugangsfaktor Hier ist der Zugangsfaktor nach § 77 SGB VI für die Rentenberechnung anzugeben, bei mehreren Zugangsfaktoren der erste (niedrigste) Zugangsfaktor. Dieses Merkmal bezieht sich immer auf die aktuelle Rente. Ein etwaiger Besitzschutz spielt keine Rolle.
789 - 795	7	SUEGPT1 <3,4>	292. Summe der Entgeltpunkte für den ersten Zugangsfaktor Hier ist bei Vorliegen mehrerer Zugangsfaktoren die Summe der Entgeltpunkte und der Entgeltpunkte (Ost) aus AR/AV und KN anzugeben, die mit dem ersten (niedrigsten) Zugangsfaktor zu bewerten sind. Liegt nur ein Zugangsfaktor vor, enthält dieses Feld in jeder Stelle "0".
796 - 800	5	ZNFK2 <1,4>	297. Höchster Zugangsfaktor Hier ist bei Vorliegen mehrerer Zugangsfaktoren der letzte (höchste) Zugangsfaktor anzugeben. Liegt nur ein Zugangsfaktor vor, enthält dieses Feld in jeder Stelle "0".
801 - 807	7	SUEGPT2 <3,4>	298. Summe der Entgeltpunkte für den höchsten Zugangsfaktor Hier ist bei Vorliegen mehrerer Zugangsfaktoren die Summe der Entgeltpunkte und der Entgeltpunkte (Ost) aus AR/AV und KN anzugeben, die mit dem letzten (höchsten) Zugangsfaktor zu bewerten sind. Liegt nur ein Zugangsfaktor vor, enthält dieses Feld in jeder Stelle "0".
808	1	ZNFKZL	299. Anzahl Zugangsfaktoren Hier ist bei Vorliegen mehrerer Zugangsfaktoren zur Berechnung der persönlichen Entgeltpunkte aus AR/AV und KN die Anzahl der unterschiedlichen Zugangsfaktoren anzugeben. 1 = entfällt (1 Zugangsfaktor) 2 = 2 Zugangsfaktoren . = 9 = 9 u. m. Zugangsfaktoren
809 - 828	20	Res.13	302. Reserve



Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
Werte zur Gesamtleistungsbewertung			
<p>Ist keine Gesamtleistungsbewertung vorzunehmen, können alle Felder in jeder Stelle "0" enthalten.</p> <p>Bei einer nach den EG-VO'en Nr. 883/2004 und 987/2009 bzw. EWG-VO'en Nr. 1408/71 und 574/72 festgestellten Rente sind die Werte aus der Berechnung einzusetzen, die zum höheren Zahlbetrag geführt hat.</p> <p>Bei Umwertungsfällen (UMWTKZ = 1, 2, 6) ist nur das Feld RTZTMO zu belegen; die übrigen Felder enthalten in jeder Stelle "0".</p> <p>Wurde die Rente manuell berechnet, können alle Stellen mit "0" belegt werden.</p> <p>Bei reinen Leistungen für Kindererziehung (LEAT=46) und bei zu zahlenden Renten nach Art. 2 RÜG, enthalten die Felder in jeder Stelle "0"</p> <p>Die Angaben zur Gesamtleistungsbewertung beziehen sich bei Vollwaisenrenten auf das Versicherungskonto, aus dem tatsächlich gezahlt wird. Bei Vollwaisenrenten, die nicht aus dem Versicherungskonto mit der höchsten Vollwaisenrente gezahlt werden (vgl. Merkmal RES.1 = 00V), können die Felder in jeder Stelle "0" enthalten.</p>			
829 - 833	5	GDEGPTDX <1,4>	<p>303. Durchschnittliche monatliche Entgeltpunkte aus der Grundbewertung</p> <p>Hier ist der monatliche Durchschnittswert anzugeben, der sich aus der Grundbewertung ergibt. Eine Unterscheidung nach Versicherungszweigen ist hier nicht möglich.</p>
834 - 838	5	VGEGPTDX <1,4>	<p>304. Durchschnittliche monatliche Entgeltpunkte aus der Vergleichsbewertung</p> <p>Hier ist der monatliche Durchschnittswert anzugeben, der sich aus der Vergleichsbewertung nach § 73 SGB VI ergibt. Bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit ist hier der monatliche Durchschnittswert, der sich aus der regulären Vergleichsbewertung - also einschließlich der letzten vier Jahre bis zum Eintritt der hierfür maßgebenden Minderung der Erwerbsfähigkeit - ergibt, anzugeben.</p> <p>Eine Unterscheidung nach Versicherungszweigen ist hier nicht möglich.</p>
839 - 842	4	GSZR	<p>305. Gesamtzeitraum</p> <p>Anzugeben ist der Gesamtzeitraum aus der Grundbewertung in Monaten. Eine Unterscheidung nach Versicherungszweigen ist hier nicht möglich.</p>
843 - 845	3	GDMO	<p>306. Belegungsfähige Kalendermonate aus der Grundbewertung</p> <p>Anzugeben ist die Anzahl der belegungsfähigen Kalendermonate aus der Grundbewertung. Eine Unterscheidung nach Versicherungszweigen ist hier nicht möglich.</p>
846 - 848	3	VGMO	<p>307. Belegungsfähige Kalendermonate aus der Vergleichsbewertung</p> <p>Anzugeben ist die Anzahl der belegungsfähigen Kalendermonate aus der Vergleichsbewertung. Eine Unterscheidung nach Versicherungszweigen ist hier nicht möglich.</p>
849 - 853	5	OPXAZ <1,4>	<p>308. Anteil der Entgeltpunkte (Ost)</p> <p>Es ist der Faktor anzugeben, in dem die Entgeltpunkte (Ost) zu allen Entgeltpunkten der (maßgebenden) Gesamtleistungsbewertung stehen (§ 263a SGB VI).</p>



Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
854 - 856	3	RTZTMO	<p>309. Rentenrechtliche Zeiten</p> <p>Bei Renten, die nach den Vorschriften des SGB VI berechnet wurden ist die Zahl der mit rentenrechtlichen Zeiten belegten Monate in 'AR/AV', 'AR/AV (Ost)', 'KN' und 'KN (Ost)' anzugeben. Diese ergeben sich als Summe der Felder BYVL, BYGM, AZ, ZZ, EZ, BÜZT.</p> <p>Bei Umwertungsfällen mit UMWTKZ = 1 ist hier die Summe der Versicherungsmonate im bisherigen Sinne (VJMO) aus AR/AV und KN anzugeben.</p> <p>Bei Umwertungsfällen mit UMWTKZ = 2 ist dieses Feld in jeder Stelle mit "0" zu belegen.</p> <p>Bei Fällen mit UMWTKZ = 6 sind hier die Werte (Arbeitsjahre + Zurechnungsjahre wegen Invalidität) x 12 aus der Umwertung nach § 307a, 307b Abs. 3 SGB VI abzulegen.</p> <p>Ist keine Umwertung erfolgt (wegen fehlender Daten, UV-Rente oder bei Fällen nach § 307a Abs. 9 - 11 SGB VI) sowie in Fällen des § 307b Abs. 6 a. F. SGB VI, ist dieses Feld in jeder Stelle mit "0" zu belegen.</p>
857 - 859	3	BÜZT	<p>310. Berücksichtigungszeiten</p> <p>Es sind alle reinen Berücksichtigungszeiten und Berücksichtigungszeiten während Rentenbezug aus eigener Versicherung, die nicht mit anderen rentenrechtlichen Zeiten zusammentreffen, in Monaten anzugeben.</p> <p>Bei Rentenbeginn vor 2002 kann auch eine Berücksichtigungszeit neben selbständiger Tätigkeit, die nicht mit anderen rentenrechtlichen Zeiten zusammentrifft, angegeben werden.</p>
860 - 866	7	BÜZTEGPT <3,4>	<p>311. Zusätzlich berücksichtigte Entgeltpunkte für Berücksichtigungszeiten</p> <p>Es sind alle in die Grundbewertung eingeflossenen Entgeltpunkte aus Berücksichtigungszeiten anzugeben. Bei Überschneidung mit Beitragszeiten ist ggf. pro Monat nur die Differenz bis zur Beitragsbemessungsgrenze bzw. die Differenz zu 0,0625 Entgeltpunkten bei Berücksichtigungszeiten wegen Pflege zu berücksichtigen.</p>
867 - 869	3	BÜZTPE	<p>312. Berücksichtigungszeiten wegen Pflege</p> <p>Es sind alle reinen Berücksichtigungszeiten wegen Pflege und Berücksichtigungszeiten wegen Pflege während Rentenbezug aus eigener Versicherung, die nicht mit anderen rentenrechtlichen Zeiten zusammentreffen, in Monaten anzugeben.</p> <p>Bei Rentenbeginn vor 2002 kann auch eine Berücksichtigungszeit wegen Pflege neben selbständiger Tätigkeit, die nicht mit anderen rentenrechtlichen Zeiten zusammentrifft, angegeben werden.</p>
870 - 876	7	BÜZTPE- EGPT <3,4>	<p>313. Zusätzlich berücksichtigte Entgeltpunkte für Berücksichtigungszeiten wegen Pflege</p> <p>Es sind alle in die Grundbewertung eingeflossenen Entgeltpunkte aus Berücksichtigungszeiten wegen Pflege anzugeben. Bei Überschneidung mit Beitragszeiten ist ggf. pro Monat nur die Differenz zu 0,0625 Entgeltpunkten zu berücksichtigen.</p>



Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
877 - 879	3	RTBGZT	<p>314. Rentenbezugszeiten aus eigener Versicherung, die nicht Beitrags-, Berücksichtigungs- oder Anrechnungszeiten sind</p> <p>Anzugeben ist die Summe aller Zeiten, in denen eine Rente aus eigener Versicherung bezogen worden ist und die ausschließlich deshalb nach § 72 Abs. 3 Nr. 2 SGB VI als nicht belegungsfähige Kalendermonate gelten. Diese Monate dürfen deshalb nicht</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beitrags- oder Berücksichtigungszeiten sein und auch nicht • bereits im Feld "AZ" berücksichtigt worden sein.
880 - 882	3	PUZT	<p>315. Pauschalzeit nach § 263 Abs. 2 SGB VI</p> <p>Das Merkmal gibt die Pauschalzeit nach § 263 Abs. 2 SGB VI i. d. F. bis 31.12.2004 in Monaten an, um die die nicht belegungsfähigen Monate vor dem 01.01.1992 bei Rentenbeginn in den Jahren 1992 bis 2000 ggf. erhöht wurden.</p>
883 - 885	3	LUZT	<p>316. Lückenausgleich nach § 72 Abs. 4 SGB VI</p> <p>Das Merkmal gibt bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und bei Renten wegen Todes mit Zurechnungszeit die Zahl der Monate für den Lückenausgleich nach § 72 Abs. 4 SGB VI i. d. F. bis 31.12.2001 an, um den der belegungsfähige Gesamtzeitraum vermindert wurde.</p> <p>Bei anderen Renten und bei aktuellem Rentenbeginn ab 01.01.2002 ist dieses Feld in jeder Stelle mit "0" zu belegen.</p>
886 - 890	5	VGEGPTM <1,4>	<p>317. Durchschnittliche monatliche Entgeltpunkte aus der zusätzlichen Vergleichsbewertung bei Erwerbsminderungsrenten</p> <p>Hier ist bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit der monatliche Durchschnittswert anzugeben, der sich aus der Vergleichsbewertung nach § 73 SGB VI ergibt, wenn die letzten vier Jahre bis zum Eintritt der hierfür maßgebenden Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht berücksichtigt wurden.</p> <p>Eine Unterscheidung nach Versicherungszweigen ist hier nicht möglich.</p>
891 - 901	11	Res.14	<p>320. Reserve</p>



Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
Werte aus der Rentenberechnung			
<p>Dieser Teil des Datensatzes berichtet über die Rentenberechnung getrennt für AR/AV; AR/AV (Ost); KN und KN (Ost). Infolgedessen ist jedes Merkmal vierfach vorhanden und deshalb auch viermal in der Spalte "Stellen von - bis" aufgeführt. Im Plausibilitätsprüfprogramm werden die Feldnamen um den Zusatz "(.)" ergänzt, wobei "." durch den entsprechenden Wert des Datensatzteils ersetzt wird:</p>			
<ul style="list-style-type: none"> • Die jeweils erste Stellenangabe gilt für die Rentenberechnung AR/AV (1) • Die jeweils zweite Stellenangabe gilt für die Rentenberechnung AR/AV - Ost (2) • Die jeweils dritte Stellenangabe gilt für die Rentenberechnung KN (3) • Die jeweils vierte Stellenangabe gilt für die Rentenberechnung KN - Ost (4) 			
<p>Grundsätzlich kann jeder Monat nur einer Zeit zugeordnet werden.</p>			
<p>Die Aufteilung der Entgeltpunkte nach 'Ost' und 'West' wird auch in den Feldern BYFHGPT und BYGMEGPTZQ erwartet.</p>			
<p>Bei einer nach den EG-VO'en Nr. 883/2004 und 987/2009 bzw. EWG-VO'en Nr. 1408/71 und 574/72 festgestellten Rente sind die Werte aus der Berechnung einzusetzen, die zum höheren Zahlbetrag geführt hat. Dabei enthalten grundsätzlich alle Felder die Werte ohne Anwendung des Pro-rata-Faktors, lediglich die Felder PSEGPT, BIPSEGPT enthalten den Wert nach Anwendung des Pro-rata-Faktors. Bei Fällen mit günstigerer zwischenstaatlicher Rentenberechnung sind ab dem Berichtsjahr 1994 die Vertragsbeitragszeiten im Feld BYVL und die berücksichtigten beitragsfreien (gleichgestellten) Vertragszeiten im Feld AZ enthalten.</p>			
<p>Bis zum 30.06.2000 werden die Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten nur zu 75 bis 90 Prozent berücksichtigt (§§ 256d, 307d Satz 5 SGB VI i. d. F. bis 31.07.2004). Grundsätzlich werden bei einem aktuellen Rentenbeginn vor dem 01.07.98 jedoch alle Felder ohne Anwendung dieser Vorschrift geschlüsselt, lediglich die Felder PSEGPT, BIPSEGPT und PSEGPT2 enthalten die Werte nach Anwendung des § 307d Satz 5 SGB VI i. d. F. bis 31.07.2004. Bei einem aktuellen Rentenbeginn ab 01.07.98 und damit Anwendung des § 256d SGB VI werden die (zusätzlichen) Entgeltpunkte für Kindererziehung zu 100 Prozent in allen Feldern berücksichtigt. Lediglich in den Feldern PSEGPT und BIPSEGPT sowie bei Waisenrenten zusätzlich im Feld PSEGPT2 ist die verminderte Berücksichtigung von Entgeltpunkten für Kindererziehungszeiten zu dokumentieren.</p>			
<p>Bei Umwertungsfällen (UMWTKZ = 1, 2) sind nur die Felder PSEGPT, ZLPFMO, MIEGPTZQ und ab 01.07.98 bei Fällen mit UMWTKZ = 1 auch die Felder KIMOBO und DVKI zu belegen; die übrigen Felder (ggf. außer LZEGPT) enthalten in jeder Stelle "0".</p>			
<p>Bei Fällen mit UMWTKZ = 6 ist nur das Feld PSEGPT und ab 01.07.98 auch die Felder KIMOBO und DVKI im Teil 2 und ggf. Teil 4 zu belegen; die übrigen Felder (ggf. außer LZEGPT) enthalten dann in jeder Stelle "0".</p>			
<p>Wurde die Rente manuell berechnet, sind nur die Felder SUEGPT, PSEGPT, bei Waisenrenten (LEAT = 25, 26) zusätzlich WARTZQ und PSEGPT2 und bei Witwen-/Witwerrenten (LEAT = 20, 21) zusätzlich WIRTZQ sowie ab 01.07.98 auch DVKI und KIMOBO zu belegen; die übrigen Felder können in jeder Stelle "0" enthalten.</p>			
<p>Bei reinen Leistungen für Kindererziehung (LEAT=46) und bei zu zahlenden Renten nach Art. 2 RÜG enthalten die Felder in jeder Stelle "0"</p>			
<p>Die Angaben beziehen sich bei Vollwaisenrenten, die aus zwei Versicherungen gerechnet wurden, auf das Versicherungskonto, aus dem tatsächlich gezahlt wird, sofern nicht etwas abweichendes angegeben ist. Bei Vollwaisenrenten, die nicht aus dem Versicherungskonto mit der höchsten Vollwaisenrente gezahlt werden (vgl. Merkmal RES.1 = 00V), sind nur die Felder PSEGPT, BIPSEGPT, WARTZQ und ab 01.07.98 auch die Felder KIMOBO und DVKI mit den Werten der höchsten Vollwaisenrente, das Feld PSEGPT2 mit dem Wert der zweithöchsten Vollwaisenrente zu belegen; die übrigen Felder können in jeder Stelle "0" enthalten.</p>			



Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
902 - 908 1240 - 1246 1578 - 1584 1916 - 1922	7	BZEGPT <3,4>	321. Summe der Entgeltpunkte für alle Beitragszeiten Anzugeben ist die Summe der Entgeltpunkte für alle Beitragszeiten, einschließlich der in den Merkmalen Nr. 331 und 332 enthaltenen Entgeltpunkte, jedoch ohne die Entgeltpunkte aus den Merkmalen Nr. 322 bis 330, 334 bis 336. (Anmerkung: Sind in einer zwischenstaatlichen Berechnung EU-Zeiten vorhanden, die dort einem System der Knappschaft zuzuordnen sind (z. B. Pensionsversicherung des Bergbaus in Österreich), so werden diese Zeiten als Zeiten in der Knappschaft (BYVL(3)) aufgeführt. Die dazugehörigen Entgeltpunkte werden jedoch „hilfsweise“ mit Entgeltpunkten in der allgem. RV bewertet, also in BZEGPT(1), wenn in der deutschen RV keine KN-Beiträge vorhanden sind. Nur wenn mindestens ein KN-Beitrag in der deutschen RV vorhanden ist, erhalten die ausländischen KN-Zeiten auch Entgeltpunkte in der KN.)
909 - 915 1247 - 1253 1585 - 1591 1923 - 1929	7	BYFHEGPT <3,4>	322. Summe der Entgeltpunkte für beitragsfreie Zeiten Anzugeben ist die Summe der Entgeltpunkte für beitragsfreie Zeiten aus der Rentenberechnung (§ 71 Abs. 1 SGB VI). (Anmerkung: Sind in einer zwischenstaatlichen Berechnung EU-Zeiten vorhanden, die dort einem System der Knappschaft zuzuordnen sind (z. B. Pensionsversicherung des Bergbaus in Österreich), so werden diese Zeiten als Zeiten in der Knappschaft (AZ(3)) aufgeführt. Die dazugehörigen Entgeltpunkte werden jedoch „hilfsweise“ mit Entgeltpunkten in der allgem. RV bewertet, also in BYFHEGPT(1), wenn in der deutschen RV keine KN-Beiträge vorhanden sind. Nur wenn mindestens ein KN-Beitrag in der deutschen RV vorhanden ist, erhalten die ausländischen KN-Zeiten auch Entgeltpunkte in der KN.)
916 - 922 1254 - 1260 1592 - 1598 1930 - 1936	7	BYGM- EGPTZQ <3,4>	323. Zusätzliche Entgeltpunkte für beitragsgeminderte Zeiten Anzugeben ist die Summe der zusätzlichen Entgeltpunkte für beitragsgeminderte Zeiten nach § 71 Abs. 2 SGB VI.
923 - 929 1261 - 1267 1599 - 1605 1937 - 1943	7	VAZU <3,4>	324. Zuschlag aus Versorgungsausgleich (Bonus) Hier ist die Anzahl der aus Versorgungsausgleich begründeten Entgeltpunkte anzugeben.
930 - 936 1268 - 1274 1606 - 1612 1944 - 1950	7	VAAB <3,4>	325. Abschlag aus Versorgungsausgleich (Malus) Hier ist die Anzahl der aus Versorgungsausgleich übertragenen Entgeltpunkte anzugeben.
937 - 943 1275 - 1281 1613 - 1619 1951 - 1957	7	RTSPZU <3,4>	326. Zuschlag aus dem Rentensplitting Hier ist die Anzahl der aus dem Rentensplitting begründeten Entgeltpunkte anzugeben.
944 - 950 1282 - 1288 1620 - 1626 1958 - 1964	7	RTSPAB <3,4>	327. Abschlag aus dem Rentensplitting Hier ist die Anzahl der aus dem Rentensplitting übertragenen Entgeltpunkte anzugeben.



Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
951 - 957 1289 - 1295 1627 - 1633 1965 - 1971	7	LZEGPT <3,4>	328. Entgeltpunkte aus Leistungszuschlag bzw. Zuschlag an Entgeltpunkten gemäß §§ 76b, 264b SGB VI Im Block 'AR/AV' ist der Zuschlag an Entgeltpunkten für Arbeitsentgelt aus geringfügiger Beschäftigung, für die Beschäftigte nach § 6 Abs. 1b SGB VI befreit sind bzw. aus geringfügiger Beschäftigung, in der Beschäftigte nach § 230 Abs. 8 SGB VI versicherungsfrei sind, anzugeben (§§ 76b, 264b SGB VI). In den Blöcken 'KN' und 'KN (Ost)' sind die Entgeltpunkte anzugeben, die auf den Leistungszuschlag für ständige Arbeiten unter Tage entfallen. Bei Umwertungsfällen (UMWTKZ = 6) ist ggf. der Leistungszuschlag nach § 307a Abs. 4 Nr. 2 SGB VI im Teil 4 anzugeben. Im Block 'AR/AV (Ost)' enthält dieses Feld in jeder Stelle "0".
958 - 964 1296 - 1302 1634 - 1640 1972 - 1978	7	EGPT187A <3,4>	329. Entgeltpunkte aus Ausgleichszahlung wegen Rentenminderung Hier sind die Entgeltpunkte anzugeben, die auf die Zahlung von Beiträgen zum Ausgleich einer Rentenminderung bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters nach §187a SGB VI entfallen (Austauschschlüssel 1798).
965 - 971 1303 - 1309 1641 - 1647 1979 - 1985	7	EGPT187B <3,4>	330. Entgeltpunkte aus Abfindung betrieblicher Altersversorgung Hier sind die Entgeltpunkte anzugeben, die auf die Zahlung von Beiträgen aus einer Abfindung einer unverfallbaren Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung nach §187b SGB VI entfallen. In den Blöcken 'AR/AV (Ost)', 'KN' und 'KN (Ost)' enthält dieses Feld in jeder Stelle "0".
972 - 978 1310 - 1316 1648 - 1654 1986 - 1992	7	EGPTWTGH <3,4>	331. Entgeltpunkte für Arbeitsentgelt aus nach § 23b Abs. 2 Satz 1 bis 4 SGB IV aufgelösten Wertguthaben Hier sind die Entgeltpunkte anzugeben, die aus der Zahlung von Beiträgen für Arbeitsentgelt aus nach § 23b Abs.2 Satz 1 bis 4 SGB IV aufgelösten Wertguthaben ermittelt werden. Dabei ist es unerheblich, ob das nach § 23b Abs. 2 Satz 1 bis 4 SGB IV aufgelöste Wertguthaben aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder geringfügigen Beschäftigung stammt.
979 - 985 1317 - 1323 1655 - 1661 1993 - 1999	7	ZQEGPTKI- PE <3,4>	332. Zusätzliche/Gutgeschriebene Entgeltpunkte für Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung und/oder wegen Pflege Hier sind die zusätzlichen/gutgeschriebenen Entgeltpunkte für Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung oder wegen der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes anzugeben (§ 70 Abs. 3a SGB VI, § 83 Abs. 1 Satz 3 SGB VI).
986 - 988 1324 - 1326 1662 - 1664 2000 - 2002	3	ZQMOKIPE	333. Monate mit zusätzlichen/gutgeschriebenen Entgeltpunkten für Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung und/oder wegen Pflege Hier ist die Anzahl der Monate, für die zusätzliche/gutgeschriebene Entgeltpunkte für Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung oder wegen der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes berücksichtigt werden, anzugeben (§ 70 Abs. 3a SGB VI, § 83 Abs. 1 Satz 3 SGB VI).



Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
989 - 995 1327 - 1333 1665 - 1671 2003 - 2009	7	ALRTZQ <3,4>	334. Zuschläge an Entgeltpunkten aus Beiträgen nach Beginn einer Rente wegen Alters Hier sind die aus Beiträgen nach Beginn einer Rente wegen Alters ermittelten Zuschläge an Entgeltpunkten anzugeben (§ 76d SGB VI). Zuschläge nach § 76d SGB VI sind hier ausschließlich bei einem Wechsel von Altersteilrente in Altersvollrente abzulegen.
996 - 1002 1334 - 1340 1672 - 1678 2010 - 2016	7	EGPTAUWV <3,4>	335. Zuschläge an Entgeltpunkten für Zeiten einer besonderen Auslandsverwendung Im Block 'AR/AV' sind für Zeiten einer besonderen Auslandsverwendung die ermittelten Zuschläge an Entgeltpunkten anzugeben (§ 76e SGB VI). In den Blöcken 'AR/AV (Ost)', 'KN' und 'KN (Ost)' enthält dieses Feld in jeder Stelle "0".
1003 - 1009 1341 - 1347 1679 - 1685 2017 - 2023	7	EGPTKEZ <3,4>	336. Zuschläge an persönlichen Entgeltpunkten für Kindererziehung Hier sind die für Zeiten der Kindererziehung für vor 1992 geborene Kinder ermittelten Zuschläge an persönlichen Entgeltpunkten anzugeben (§ 307d SGB VI).

1010 - 1016	7	SUEGPT	340. Summe der Entgeltpunkte
-------------	---	--------	-------------------------------------



Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
1348 - 1354 1686 - 1692 2024 - 2030		<3,4>	<p>Anzugeben ist die Summe aller Entgeltpunkte aus</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beitragszeiten • beitragsfreien Zeiten • Zuschlägen für beitragsgeminderte Zeiten • Leistungszuschlag • Zuschläge an Entgeltpunkten für Arbeitsentgelt aus geringfügiger Beschäftigung gemäß §§ 76b, 264b SGB VI • Zu- und/oder Abschlägen aus Versorgungsausgleich • Ausgleichszahlung wegen Rentenminderung • Entgeltpunkte aus Abfindung betrieblicher Altersversorgung • Zu- und/oder Abschlägen aus Rentensplitting • Zuschläge an Entgeltpunkten aus Beiträgen nach Beginn einer Rente wegen Alters • Zuschläge an Entgeltpunkten für Zeiten einer besonderen Auslandsverwendung <p>Der Zuschlag bei Waisenrenten nach § 78 SGB VI sowie der Zuschlag bei Witwen-/Witwerrenten nach § 78a SGB VI ist hier nicht enthalten. Bei Teilrenten ist die Summe aller Entgeltpunkte anzugeben, die der ersten Altersrente zugrunde gelegen haben (§ 66 Abs. 3 Satz 1 SGB VI).</p> <p>Die Summe aller Entgeltpunkte ist vor Anwendung der §§ 256d, 307d SGB VI anzugeben.</p>
1017 - 1023 1355 - 1361 1693 - 1699 2031 - 2037	7	PSEGPT <3,4>	<p>341. Persönliche Entgeltpunkte</p> <p>Anzugeben ist die Summe der persönlichen Entgeltpunkte, die sich aus Feld 'SUEGPT' unter Berücksichtigung des(r) jeweiligen Zugangsfaktors(en), des Teilrentenanteils und der verminderten Berücksichtigung von Entgeltpunkten für Kindererziehungszeiten (§§ 256d, 307d Satz 5 SGB VI i. d. F. bis 31.07.2004) ergeben. Enthalten sind auch Zuschläge an persönlichen Entgeltpunkten für Kindererziehung nach § 307d SGB VI.</p> <p>Bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, die wegen Zusammenreffen mit Hinzuverdienst in voller Höhe nicht geleistet werden (nur Fälle mit TLRT = 5), sind die persönlichen Entgeltpunkte in voller Höhe anzugeben. Eine Verminderung der PSEGPT auf 70 v. H. nach § 113 Abs. 3 SGB VI i. d. F. bis 30.09.2013 ist ebenfalls zu berücksichtigen.</p> <p>Bei Waisenrenten und bei Witwen-/Witwerrenten enthalten sie nicht den Zuschlag nach § 78 SGB VI, § 78a SGB VI. Bei Vollwaisenrenten sind auch die ggf. anzurechnenden PSEGPT aus der Versicherung mit der zweithöchsten Rente nicht enthalten.</p> <p>Bei Umwertungsfällen (UMWTKZ = 1, 2 oder 6) sind hier die PSEGPT aus der Umwertung und der weiteren Berücksichtigung von Entgeltpunkten für Kindererziehungszeiten (§ 307d SGB VI) abzulegen.</p>



Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
1024 - 1030 1362 - 1368 1700 - 1706 2038 - 2044	7	BIPSEGPT <3,4>	342. Besitzgeschützte persönliche Entgeltpunkte In Besitzschutzfällen sind hier die besitzgeschützten persönlichen Entgeltpunkte anzugeben, sonst enthält das Feld in jeder Stelle "0". Bei Waisenrenten und bei Witwen-/Witwerrenten einschließlich dem Zuschlag gem. §§ 78, 87 SGB VI, § 78a SGB VI. Haben Beiträge nach Beginn einer Rente wegen Alters noch nicht zu Zuschlägen nach § 76d SGB VI geführt, sind hier in Besitzschutzfällen zu den besitzgeschützten persönlichen Entgeltpunkten auch die zu ermittelnden persönlichen Entgeltpunkte aus Zuschlägen an Entgeltpunkten aus Beiträgen nach Beginn der Rente wegen Alters zu berücksichtigen.
1031 - 1037 1369 - 1375 1707 - 1713 2045 - 2051	7	WARTZQ <3,4>	343. Zuschlag bei Waisenrenten Hier ist der Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten bei Waisenrenten gem. §§ 78, 87 SGB VI anzugeben, bei Vollwaisenrenten, die aus zwei Versicherungen zu zahlen sind, vor Anrechnung der persönlichen Entgeltpunkte des verstorbenen Versicherten mit der zweithöchsten Rente. In allen anderen Fällen ist dieses Feld in jeder Stelle mit "0" zu belegen.
1038 - 1044 1376 - 1382 1714 - 1720 2052 - 2058	7	WIRTZQ <3,4>	344. Zuschlag bei Witwen-/Witwerrenten Hier ist der Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten bei Witwen-/Witwerrenten gem. §§ 78a, 88a, 264b SGB VI anzugeben. In allen anderen Fällen ist dieses Feld in jeder Stelle mit "0" zu belegen.
1045 - 1051 1383 - 1389 1721 - 1727 2059 - 2065	7	PSEGPT2 <3,4>	345. Entgeltpunkte der zweithöchsten Rente Hier ist bei Vollwaisenrenten, die aus zwei Versicherungen zu zahlen sind, die Anzahl der persönlichen Entgeltpunkte des Versicherten mit der zweithöchsten Rente anzugeben. In allen anderen Fällen ist dieses Feld in jeder Stelle mit "0" zu belegen.
1052 - 1054 1390 - 1392 1728 - 1730 2066 - 2068	3	BYVL	346. Vollwertige Beitragszeiten Anzugeben ist die Anzahl der vollwertigen Beitragszeiten (einschl. der Beitragszeiten während Rentenbezug aus eigener Versicherung) in Monaten.



Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
1055 - 1061 1393 - 1399 1731 - 1737 2069 - 2075	7	BYVLEGPT <3,4>	347. Summe der Entgeltpunkte aus vollwertigen Beitragszeiten Anzugeben ist die Summe der Entgeltpunkte für die vollwertigen Beitragszeiten aus dem Feld BYVL. Anmerkung: Sind in einer zwischenstaatlichen Berechnung EU-Zeiten vorhanden, die dort einem System der Knappschaft zuzuordnen sind (z. B. Pensionsversicherung des Bergbaus in Österreich), so werden diese Zeiten als Zeiten in der Knappschaft (BYVL(3)) aufgeführt. Die dazugehörigen Entgeltpunkte werden jedoch „hilfsweise“ mit Entgeltpunkten in der allgem. RV bewertet, also in BYVLEGPT(1), wenn in der deutschen RV keine KN-Beiträge vorhanden sind. Nur wenn mindestens ein KN-Beitrag in der deutschen RV vorhanden ist, erhalten die ausländischen KN-Zeiten auch Entgeltpunkte in der KN.)
1062 - 1064 1400 - 1402 1738 - 1740 2076 - 2078	3	BYGM	348. Beitragsgeminderte Zeiten Anzugeben ist die Anzahl der Monate mit beitragsgeminderten Zeiten, unabhängig von der Bewertung als solche.
1065 - 1071 1403 - 1409 1741 - 1747 2079 - 2085	7	BYGMEGPT <3,4>	349. Summe der Entgeltpunkte aus beitragsgeminderten Zeiten Anzugeben ist die Summe der Entgeltpunkte für beitragsgeminderte Zeiten, ggf. nach Anhebung gem. § 70 Abs. 2 SGB VI, aber ohne zusätzliche Entgeltpunkte nach § 71 Abs. 2 SGB VI.
1072 - 1074 1410 - 1412 1748 - 1750 2086 - 2088	3	AZ	350. Anrechnungszeiten insgesamt Anzugeben ist die Anzahl der Monate mit Anrechnungszeiten insgesamt, die nicht beitragsgeminderte Zeiten sind und die nicht unter § 71 Abs. 4 SGB VI fallen. Sofern nachgewiesene Anrechnungszeiten vor dem 01.01.1957 nicht berücksichtigt werden, weil die pauschale Anrechnungszeit mindestens ebenso lang ist, sind diese nachgewiesenen Anrechnungszeiten hier nicht zu berücksichtigen; statt dessen jedoch die pauschale Anrechnungszeit. Hier sind in den Blöcken 'AR/AV' und 'KN' die entsprechenden Anrechnungszeiten (einschl. Ost) zu verschlüsseln. Die Blöcke 'AR/AV (Ost)' und 'KN (Ost)' sind Reserve und enthalten in jeder Stelle "0".
1075 - 1077 1413 - 1415 1751 - 1753 2089 - 2091	3	AUAZ	351. Anrechnungszeiten wegen Krankheit Anzugeben ist die im Merkmal "AZ" enthaltene Anzahl der Monate mit Anrechnungszeiten wegen Krankheit oder wegen Rehabilitationsleistungen (§ 58 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI, § 58 Abs. 1 Nr. 1a SGB VI), die nicht beitragsgeminderte Zeiten sind und der begrenzten Gesamtleistungsbewertung unterliegen. Hier sind in den Blöcken 'AR/AV' und 'KN' die entsprechenden Anrechnungszeiten zu verschlüsseln. Die Blöcke 'AR/AV (Ost)' und 'KN (Ost)' sind Reserve und enthalten in jeder Stelle "0".



Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
1078 - 1080 1416 - 1418 1754 - 1756 2092 - 2094	3	AUAZNL	<p>352. Anrechnungszeiten wegen Krankheit ohne Bewertung</p> <p>Anzugeben ist die im Merkmal "AUAZ" enthaltene Anzahl der Monate mit Anrechnungszeiten wegen Krankheit nach dem 31.12.1983, die nicht mit beitragsgeminderten Zeiten zusammentreffen und für die Beiträge nicht gezahlt worden sind und die nach § 74 Satz 4 SGB VI nicht bzw. nach Übergangsrecht § 263 Abs. 2a Satz 3 SGB VI i. d. F. bis 31.12.2007 bewertet werden.</p> <p>Hier sind in den Blöcken 'AR/AV' und 'KN' die entsprechenden Anrechnungszeiten zu verschlüsseln. Die Blöcke 'AR/AV (Ost)' und 'KN (Ost)' sind Reserve und enthalten in jeder Stelle "0".</p>
1081 - 1083 1419 - 1421 1757 - 1759 2095 - 2097	3	AJAZ	<p>353. Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit</p> <p>Anzugeben ist die im Merkmal "AZ" enthaltene Anzahl der Monate mit Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit (§ 58 Abs. 1 Nr. 3 SGB VI, § 252 Abs. 8 SGB VI), mit Anrechnungszeiten wegen Ausbildungssuche (§ 58 Abs. 1 Nr. 3a SGB VI) sowie mit Anrechnungszeiten wegen Bezug von Arbeitslosengeld II (§ 58 Abs. 1 Nr. 6 SGB VI), die nicht beitragsgeminderte Zeiten sind und der begrenzten Gesamtleistungsbewertung unterliegen.</p> <p>Hier sind in den Blöcken 'AR/AV' und 'KN' die entsprechenden Anrechnungszeiten zu verschlüsseln. Die Blöcke 'AR/AV (Ost)' und 'KN (Ost)' sind Reserve und enthalten in jeder Stelle "0".</p>
1084 - 1086 1422 - 1424 1760 - 1762 2098 - 2100	3	AJAZNL	<p>354. Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit ohne Bewertung</p> <p>Anzugeben ist die im Merkmal "AJAZ" enthaltene Anzahl der Monate mit Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit nach dem 30.06.1978, die nicht mit beitragsgeminderten Zeiten zusammentreffen und für die Beiträge nicht gezahlt worden sind und die nach §§ 74 Satz 4, 263 Abs. 2a Satz 3 SGB VI nicht bzw. nach Übergangsrecht § 263 Abs. 2a Satz 3 SGB VI i. d. F. bis 31.12.2007 bewertet werden.</p> <p>Hier sind in den Blöcken 'AR/AV' und 'KN' die entsprechenden Anrechnungszeiten zu verschlüsseln. Die Blöcke 'AR/AV (Ost)' und 'KN (Ost)' sind Reserve und enthalten in jeder Stelle "0".</p>
1087 - 1089 1425 - 1427 1763 - 1765 2101 - 2103	3	SCHULAZ	<p>355. Summe der Anrechnungszeiten wegen Schul-, Fachschul- oder Hochschulausbildung</p> <p>Anzugeben sind alle im Merkmal "AZ" enthaltenen Anrechnungszeiten wegen Schul-, Fachschul- oder Hochschulausbildung (§ 58 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI) in Monaten, einschließlich Anrechnungszeiten wegen Ausbildung nach der Übergangsvorschrift § 252 Abs. 4 SGB VI, die nicht beitragsgeminderte Zeiten sind und auch einschließlich der Anrechnungszeiten ohne Bewertung.</p> <p>Hier sind in den Blöcken 'AR/AV' und 'KN' die entsprechenden Anrechnungszeiten zu verschlüsseln. Die Blöcke 'AR/AV (Ost)' und 'KN (Ost)' sind Reserve und enthalten in jeder Stelle "0".</p>



Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
1090 - 1092 1428 - 1430 1766 - 1768 2104 - 2106	3	FASCHULAZ	356. Summe der bewerteten Anrechnungszeiten einer Fachschulausbildung oder der Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme Bei einem aktuellen Rentenbeginn ab 2005 sind hier ausschließlich die bewerteten Anrechnungszeiten einer Fachschulausbildung oder der Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme (§ 58 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI i. V. m. § 74 SGB VI) in Monaten anzugeben. Hier sind in den Blöcken 'AR/AV' und 'KN' die entsprechenden Anrechnungszeiten zu verschlüsseln. Die Blöcke 'AR/AV (Ost)' und 'KN (Ost)' sind Reserve und enthalten in jeder Stelle "0".
1093 - 1095 1431 - 1433 1769 - 1771 2107 - 2109	3	SCHULAZSO	357. Summe der bewerteten Anrechnungszeiten einer Schul- oder Hochschulausbildung Hier sind ausschließlich die bewerteten Anrechnungszeiten einer Schul- oder Hochschulausbildung (§ 58 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI i. V. m. § 263 Abs. 3 SGB VI) in Monaten anzugeben. Gilt grundsätzlich für Renten mit einem aktuellen Rentenbeginn ab 2005 und bis einschließlich 2008. Hier sind in den Blöcken 'AR/AV' und 'KN' die entsprechenden Anrechnungszeiten zu verschlüsseln. Die Blöcke 'AR/AV (Ost)' und 'KN (Ost)' sind Reserve und enthalten in jeder Stelle "0".
1096 - 1098 1434 - 1436 1772 - 1774 2110 - 2112	3	PUAZ	358. Pauschale Anrechnungszeit Anzugeben ist die im Merkmal "AZ" enthaltene pauschale Anrechnungszeit in Monaten. War die nachgewiesene Anrechnungszeit länger, ist in diesem Feld '999' zu verschlüsseln. Hier sind in den Blöcken 'AR/AV' und 'KN' die entsprechenden Anrechnungszeiten zu verschlüsseln. Die Blöcke 'AR/AV (Ost)' und 'KN (Ost)' sind Reserve und enthalten in jeder Stelle "0".



Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
<p>1099 - 1105</p> <p>1437 - 1443 1775 - 1781 2113 - 2119</p>	7	PUAZEGPT- ZQ <3,4>	<p>359. Zusätzliche Entgeltpunkte wegen einer pauschalen Anrechnungszeit</p> <p>Anzugeben ist die Summe der zusätzlichen Entgeltpunkte nach § 263 Abs. 4 SGB VI.</p> <p>Hier sind in den Blöcken 'AR/AV' und 'KN' die entsprechenden zusätzlichen Entgeltpunkte wegen einer pauschalen Anrechnungszeit zu verschlüsseln. Die Blöcke 'AR/AV (Ost)' und 'KN (Ost)' sind Reserve und enthalten in jeder Stelle "0".</p>
<p>1106 - 1108</p> <p>1444 - 1446 1782 - 1784 2120 - 2122</p>	3	ZZ	<p>360. Zurechnungszeit</p> <p>Hier ist die für die Rentenberechnung gemäß § 59 SGB VI berücksichtigte Zurechnungszeit ohne beitragsgeminderte Zeiten und ohne die unter § 71 Abs. 4 SGB VI fallenden Zeiten in Monaten anzugeben.</p> <p>Hier sind in den Blöcken 'AR/AV' und 'KN' die entsprechenden Zurechnungszeiten zu verschlüsseln. Die Blöcke 'AR/AV (Ost)' und 'KN (Ost)' sind Reserve und enthalten in jeder Stelle "0".</p>
<p>1109 - 1111</p> <p>1447 - 1449 1785 - 1787 2123 - 2125</p>	3	EZ	<p>361. Ersatzzeiten</p> <p>Hier sind die für die Rentenberechnung gemäß §§ 250, 251 SGB VI berücksichtigten Ersatzzeiten ohne beitragsgeminderte Zeiten und ohne die unter § 71 Abs. 4 SGB VI fallenden Zeiten in Monaten anzugeben.</p> <p>Hier sind in den Blöcken 'AR/AV' und 'KN' die entsprechenden Ersatzzeiten zu verschlüsseln. Die Blöcke 'AR/AV (Ost)' und 'KN (Ost)' sind Reserve und enthalten in jeder Stelle "0".</p>
<p>1112 - 1114</p> <p>1450 - 1452 1788 - 1790 2126 - 2128</p>	3	KIMOBO	<p>362. Kalendermonate der Kindererziehung brutto</p> <p>Anzugeben ist die Summe aller Monate mit Kindererziehungszeiten, unabhängig davon, ob diese mit anderen rentenrechtlichen Zeiten zusammenfallen.</p> <p>Bei Anwendung des § 307d SGB VI ist in diesem Merkmal für jedes Kind die Summe der Monate mit Kindererziehungszeiten um zwölf zu erhöhen.</p> <p>Sofern § 307d SGB VI i. d. F. bis 31.07.2004 anzuwenden war, ist auch bei Umwertungsfällen mit UMWTKZ = 1 oder 6 die Anzahl der Monate mit Kindererziehungszeiten abzulegen.</p> <p>Nicht anzugeben sind Zurechnungszeiten für Kinder im Beitrittsgebiet nach Art. 2 § 20 Abs. 1 Nr. 3 RÜG.</p>



Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
<p>1115 - 1121 1453 - 1459 1791 - 1797 2129 - 2135</p>	7	DVKI <3,4>	<p>363. Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten</p> <p>Anzugeben ist die Summe der Entgeltpunkte ohne Anwendung von § 256d SGB VI i. d. F. bis 31.07.2004 für Kindererziehungszeiten, die bereits Grundlage von persönlichen Entgeltpunkten waren bzw. die in den persönlichen Entgeltpunkten enthalten sind.</p> <p>Dazu zählen neben den Entgeltpunkten für reine Kindererziehungszeiten auch die Entgeltpunkte, um die andere rentenrechtliche Zeiten wegen Kindererziehung angehoben worden sind. Entgeltpunkte für Kinderberücksichtigungszeiten sind hierbei nicht einzubeziehen.</p> <p>Außerdem zählen hierzu auch die Zuschläge an persönlichen Entgeltpunkten für Kindererziehung nach § 307d SGB VI.</p> <p>Bei Anwendung von § 307d SGB VI i. d. F. bis 31.07.2004 sind die pauschalen Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten in voller Höhe (vor Anwendung des § 307d Satz 5 SGB VI i. d. F. bis 31.07.2004) anzugeben. (entspricht den Feldern 61-DVKI, 67-ODVKI, 62-KNDVKI, 67-OKNDVKI im Rentenzahlverfahren).</p> <p>Bei Umwertungsfällen mit UMWTKZ = 2 ist dieses Feld in jeder Stelle mit "0" zu belegen.</p>
<p>1122 - 1124 1460 - 1462 1798 - 1800 2136 - 2138</p>	3	MO48	<p>364. Berufsanfängsbewertung</p> <p>Es sind die Monate der Berufsanfängsbewertung anzugeben, unabhängig davon, ob eine Anhebung auf den Mindestwert nach § 70 Abs. 3 SGB VI a. F. (bis 31.12.1996) erfolgt ist. Hierzu rechnen auch Zeiten nach § 256b Abs. 2 SGB VI oder nach § 22 Abs. 2 Satz 1 FRG.</p> <p>Bei Renten mit einem aktuellen Rentenbeginn nach dem 31.12.1996 ist hier in jeder Stelle '0' anzugeben.</p>
<p>1125 1463 1801 2139</p>	1	MO48KZ	<p>365. Kennzeichen Berufsanfängsbewertung</p> <p>Es ist zu kennzeichnen, ob ggf. auch nur für einen Teil der Monate aus Feld "MO48" tatsächlich eine Anhebung auf den Mindestwert nach § 70 Abs. 3 SGB VI a. F. bzw. die Bewertung nach § 256b Abs. 2 SGB VI/ § 22 Abs. 2 Satz 1 FRG erfolgt ist.</p> <p>0 = keine Monate für eine Berufsanfängsbewertung vorhanden oder Monate vorhanden, aber tatsächlich keine Anhebung auf den Mindestwert nach § 70 Abs. 3 a. F. / § 256b Abs. 2 SGB VI erfolgt.</p> <p>1 = wenigstens ein Monat auf den Mindestwert nach § 70 Abs. 3 a. F. / § 256b Abs. 2 SGB VI angehoben oder eine Bewertung nach § 22 Abs. 2 Satz 1 FRG vorgenommen.</p>



Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
1126 - 1128 1464 - 1466 1802 - 1804 2140 - 2142	3	MO36	366. Berufliche Ausbildung Es sind alle Monate der beruflichen Ausbildung anzugeben, die gleichzeitig beitragsgeminderte Zeiten sind (§ 54 Abs. 3 Satz 2 SGB VI). Bei einem aktuellen Rentenbeginn ab 2005 sind hier ausschließlich die Monate einer tatsächlichen Berufsausbildung, ohne die Monate der beruflichen Ausbildung, die lediglich nach § 246 Satz 2 SGB VI als Zeiten einer beruflichen Ausbildung gelten (fiktive berufliche Ausbildung), anzugeben. Anmerkung: Zeiten einer versicherungsfreien Lehrzeit sind hier nicht anzugeben, weil keine begrenzte Gesamtleistungsbewertung erfolgt.
1129 - 1135 1467 - 1473 1805 - 1811 2143 - 2149	7	EGPT36 <3,4>	367. Originäre Entgeltpunkte aus beruflicher Ausbildung Es sind die originären Entgeltpunkte aus den im Feld 'MO36' angegebenen Zeiten anzugeben.
1136 - 1138 1474 - 1476 1812 - 1814 2150 - 2152	3	MO36SO	368. Fiktive berufliche Ausbildung Hier sind ausschließlich die Monate einer fiktiven beruflichen Ausbildung anzugeben, die gleichzeitig beitragsgeminderte Zeiten sind (§ 54 Abs. 3 Satz 2 SGB VI i. V. m. § 246 Satz 2 SGB VI). Gilt grundsätzlich für Renten mit einem aktuellen Rentenbeginn ab 2005 und bis einschließlich 2008.
1139 - 1145 1477 - 1483 1815 - 1821 2153 - 2159	7	EGPT36SO <3,4>	369. Originäre Entgeltpunkte aus fiktiver beruflicher Ausbildung Es sind die originären Entgeltpunkte aus den im Feld 'MO36SO' angegebenen Zeiten anzugeben.
1146 - 1148 1484 - 1486 1822 - 1824 2160 - 2162	3	ZLPFMO	375. Pflichtbeiträge bis zum 31.12.1991 Hier sind bei Anwendung des § 262 Abs. 1 SGB VI (Mindestentgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt) die Anzahl der mit einem vollwertigen Pflichtbeitrag belegten Monate vor dem 1. Januar 1992 anzugeben. Bei Umwertungsfällen (UMWTKZ = 1, 2) mit Mindestrentenanhebung nach Art. 82 RRG sind nur die neu zu berücksichtigenden Monate anzugeben. Dabei sind Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen in den ersten fünf Kalenderjahren seit Eintritt in die Versicherung und mit Zeiten der Kindererziehung nicht zu berücksichtigen (Art. 82 Abs. 1 Satz 2 RRG). Bei Umwertungsfällen nach § 307a/ 307b SGB VI und in allen anderen Fällen (auch Fälle mit Mindestrentenanhebung nur nach dem Recht bis 31.12.91) ist das Feld in jeder Stelle mit "0" zu belegen. Bei Datensätzen mit MEGD = 15 kann das Feld in jeder Stelle mit "9" belegt sein.



Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
1149 - 1155 1487 - 1493 1825 - 1831 2163 - 2169	7	MIEGPTZQ <3,4>	376. Zusätzliche Mindestentgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt/ Rente nach Mindesteinkommen für Versicherungsfälle vor 1992 Bei Renten, die nach den Vorschriften des SGB VI berechnet wurden, sind die zusätzlichen Entgeltpunkte nach § 262 Abs. 1 Satz 2 SGB VI anzugeben. Bei Umwertungsfällen (UMWTKZ = 1, 2) sind die zusätzlichen Entgeltpunkte nach Art. 82 RRG anzugeben.
1156 - 1158 1494 - 1496 1832 - 1834 2170 - 2172	3	FRGMO	377. FRG-Zeiten Es sind die angerechneten FRG-Zeiten (Beitrags-, Beschäftigungs- und Kindererziehungszeiten) in Monaten anzugeben. Dabei sind auch Abkommenszeiten (vgl. FRG-Land) einzubeziehen. Zeiten, die nach dem WGSVG wie FRG-Zeiten zu bewerten sind, bleiben außer Betracht.
1159 - 1165 1497 - 1503 1835 - 1841 2173 - 2179	7	FRGEGPT1 <3,4>	378. Entgeltpunkte aus FRG-Zeiten Es ist die Summe der originären Entgeltpunkte aus den im Merkmal FRGMO enthaltenen Zeiten ggf. nach Absenkung § 22 Abs. 4 FRG anzugeben.
1166 - 1172 1504 - 1510 1842 - 1848 2180 - 2186	7	FRGEGPT2 <3,4>	379. Berücksichtigte Entgeltpunkte nach § 22b FRG Es ist die Summe der Entgeltpunkte für Zeiten nach dem FRG nach Anwendung des § 22b FRG anzugeben. In Fällen ohne Anwendung des § 22b FRG (FRGMM = 0) ist das Merkmal mit Nullen zu belegen.
1173 1511 1849 2187	1	MMFZR	382. Merkmal zur FZR-Versicherung Es ist anzugeben, ob bei dem anzurechnenden beitragspflichtigen Arbeitsverdienst auch Beiträge zur FZR berücksichtigt worden sind: 0 = entfällt 1 = nach § 256a Abs. 2, 256b Abs. 1 SGB VI wurden Entgeltpunkte aus Zeiten einer FZR-Versicherung berücksichtigt 2 = Anlage 16 SGB VI wurde angewandt oder nach § 256a Abs. 2 SGB VI wurden keine Entgeltpunkte für Zeiten einer FZR-Versicherung berücksichtigt, unabhängig davon ob überhaupt Beitragszeiten nach dem 28.02.71 zu berücksichtigen sind. Liegen in einem Versicherungszweig beide Sachverhalte vor, ist '1' anzugeben. Die Blöcke 'AR/AV' und 'KN' sind Reserve und enthalten in jeder Stelle "0"
1174 - 1239 1512 - 1577 1850 - 1915 2188 - 2253	66	Res.15	385. Reserve



Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
Interne Merkmale			
Die Stellen 2254 bis 2300 stehen den Versicherungsträgern und dem Geschäftsbereich 0500 der Deutschen Rentenversicherung Bund zur freien Verfügung. Nach Eingang der Daten beim Geschäftsbereich 0500 werden diese Stellen wie folgt gefüllt.			
2254 - 2258	5	ALTER	386. Alter des Versicherten beim aktuellen Rentenbeginn Im Rahmen der Fehlerprüfung (RT806) wird hier das errechnete Alter des Versicherten beim aktuellen Rentenbeginn (Hilfsvariable 'AEVS') im Format JJMM (Jahr/Monat) abgelegt.
2259 - 2265	7	RTBTFO <5,2>	387. Formelrentenbetrag Es wird der Formelrentenbetrag entsprechend den PSEGPT unter Berücksichtigung des Rentenartfaktors bezogen auf den aktuellen Rentenwert aus dem Feld 'RWJA' abgelegt.
2266 - 2300	35	Res.Int	390. Reserve Für das SHARE-Projekt ist auf den Stellen 2266-2272 rechtsbündig die SHARE Projekt-ID einzutragen. <u>Intern:</u> Auf den Stellen 2292-2300 ist bei einer Umsetzung des neuen TTSC in den alten TTSC 9stellig der neue TTSC abzulegen.



A	EKSO.....29	KLGBT.....18	Res.14.....66
AE.....10	EKSS.....29	KNAHPX.....36	Res.15.....79
AETD.....27	ELGL.....32	KNBT.....18	Res.2.....8
AEWF.....11	ELGLBT.....33		Res.3.....11
AIMK.....51	ES.....36	L	Res.4.....20
AJAZ.....74	EWEKBT.....32	LBPA.....34	Res.5.....22
AJAZNL.....74	EYEKALGL.....30	LEAT.....12	Res.6.....26
ALRTZQ.....70	EYEKASBT.....30	LEAT1.....19	Res.7.....34
ALTER.....80	EYEKBERT.....30	LEER1.....8	Res.8.....41
APBT33.....19	EYEKBFBAG.....30	LEER2.....18	Res.9.....45
APBT35.....19	EYEKBFRT.....30	LEER3.....18	Res.Int.....80
AQDT.....5	EYEKBT.....32	LEER4.....24	RTBE.....15
AT.....24	EYEKPVRT.....30	LEER5.....48	RTBGZT.....66
ATPE.....23	EYEKRHGH.....30	LEER6.....21	RTBT.....17
ATVT.....44	EYEKRTBT.....32	LTBYET.....52	RTBTFO.....80
AUAZ.....73	EYEKSO.....31	LUZT.....66	RTEK.....35
AUAZNL.....74	EYEKSOBA.....31	LZEGPT.....69	RTMI.....38
AZ.....73	EYEKSV.....29		RTSPAB.....68
	EYEKUVRH.....30	M	RTSPZU.....68
B	EYEKUVRT.....30	MEGD.....6	RTTD.....27
BFMS.....47	EYEKVSRT.....30	MIEGPTZQ.....79	RTWF.....16
BI 36	EZ.....76	MMATVT.....45	RTZTMO.....65
BIPSEGPT.....72		MMFZR.....79	RWJA.....17
BRNR.....4	F	MMSAG.....26	
BTZQBYSZ.....25	FANGMM.....41	MO36.....78	S
BÜZT.....65	FASCHULAZ.....75	MO36SO.....78	SABC.....10
BÜZTEGPT.....65	FMSD.....7	MO48.....77	SAGBT.....25
BÜZTPE.....65	FRGEGPT1.....79	MO48KZ.....77	SAVS.....8
BÜZTPEGPT.....65	FRGEGPT2.....79	MOAB.....38	SCHULAZ.....74
BXDT.....5	FRGLD.....39	MOZU.....38	SCHULAZSO.....75
BYET1.....52	FRGMM.....41		SK.....4
BYFHEGPT.....68	FRGMO.....79	N	SOFA.....25
BYFHZT.....37		NLRT.....33	SOFALAT.....14
BYGM.....73	G	NNDG.....50	SOFAPE.....23
BYGMEGPT.....73	GBJABC.....9	NNDGSX.....50	SUEGPT.....71
BYGMEGPTZQ.....68	GBJAVS.....8	NNDGZQ.....50	SUEGPT1.....63
BYRTKV.....24	GBMOBC.....9		SUEGPT2.....63
BYRTPPE.....23	GBMVBS.....8	O	SYDT.....5
BYVAKV.....24	GDEGPTDX.....64	OAG.....22	
BYVAPE.....23	GDMO.....64	OAUFSZ.....21	T
BYVL.....72	GEBC.....9	OBTBH.....21	TLRT.....14
BYVLEGPT.....73	GEVS.....8	OEGAG.....22	TLRTMO.....38
BYZSBT.....24	GSZR.....64	OEGPT.....40	TTSC.....10
BYZSBTPE.....23		OEPEN.....21	
BZEGPT.....68	H	OKNAG.....22	U
	HIGD.....34	OKNEGAG.....22	UDAQ.....47
D	HIRC.....37	OMMAG.....21	UMWTKZ.....5
DG.....48	HOBT.....27	OPXAZ.....64	USBT.....22
DGSX.....50	HVBT.....18		USRWJA.....22
DGZQ.....49		P	
DVKI.....77	I	PFMO.....19	V
	INTERN.....4	PSEGPT.....71	VAAB.....68
E	J	PSEGPT2.....72	VAZU.....68
EGPT187A.....69	JA.....4	PSY.....4	VGEGPTDX.....64
EGPT187B.....69	JV1.....53	PSYAT.....4	VGEGPTM66
EGPT36.....78	JV2.....58	PUAZ.....75	VGMO.....64
EGPT36SO.....78	JV3.....60	PUAZEGPTZQ.....76	VMEKBT.....32
EGPTAUUVW.....70	JVMM1.....55	PUZT.....66	VMEKKA.....31
EGPTKEZ70	JVMM2.....59		VMEKPV.....31
EGPTWTGH.....69	JVMM3.....60	R	VMEKSO.....32
EHBYASG.....25	JVTG1.....54	RCAT.....40	VMEKVMVP.....31
EKAH.....28	JVTG2.....58	RCRTBE.....15	VMEKVS.....31
EKAHBT.....33	JVTG3.....60	Res.1.....7	VSAETLJA1.....55
EKBEAM.....28		Res.10.....47	VSAETLJA2.....59
EKBH.....28	K	Res.11.....51	VSAETLJA3.....61
EKGI.....28	KIMOBO.....76	Res.12.....62	VSALJA1.....57
		Res.13.....63	VSALJA2.....59

